



Hürden für getrennte und geschiedene Väter:

Obsorge- Kontakt- und Unterhaltsrecht

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences (BA)

FH Oberösterreich Fakultät für Medizintechnik
und angewandte Sozialwissenschaften Linz
Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

eingereicht von

Sabrina Heinetzberger

S 1810561039

Gutachterin: Mag. (FH) Manuela Gmeiner

Linz, 08.09.2021

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Declaration

I hereby declare and confirm that this thesis is entirely the result of my own original work. Where other sources of information have been used, they have been indicated as such and properly acknowledged. I further declare that this or similar work has not been submitted for credit elsewhere.

Sabrina Heinetzberger
Linz, am 08.09. 2021

Kurzfassung

Die vorliegende Bachelorarbeit untersucht mögliche Benachteiligungen von Vätern nach Trennung und Scheidung hinsichtlich Obsorge-, Kontakt-, und Unterhaltsrecht. Aufgrund der Auswertung der vorhandenen Literatur sowie eigenen Gesprächen mit verschiedenen Expert*innen, Interessensvertretungen und Betroffenen zeigt sich, dass die gesetzlichen Bestimmungen geschlechtsneutral formuliert sind. Unumstritten ist, dass Rollenbilder und Klischees in die Bewertung von Menschen miteinfließen und somit bei den Entscheidungsträger*innen in Familienrechtssachen sowie anderen Professionen, die mit geschiedenen und getrennten Vätern arbeiten, eine Rolle spielen. Mögliche Benachteiligungen könnten durch die Anwendung der Gesetze, in Form der ständigen Rechtsprechung, durch die Notwendigkeit der Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthaltsortes für Kinder und durch gesellschaftlich bedingte Haltungen sowie der daraus gewachsenen Bedingungen im Arbeitssektor resultieren. Die Meinungen darüber, ob und wie Väter benachteiligt werden ist unter den Befragten ambivalent. Trotz einiger Unterschiede bei den Befragungen der verschiedenen Zielgruppen lassen sich Handlungsempfehlungen herausarbeiten, über die sowohl bei den Befragten als auch in der Literatur Einigkeit herrscht. Demnach sollte es Kindern möglich sein, zwei hauptsächliche Aufenthaltsorte zu haben und es besteht ein Ausbaubedarf an Beratungseinrichtungen für geschiedene und getrennte Väter. Um bessere Kontaktbedingungen für Trennungs- und Scheidungsväter zu schaffen bedarf es schon während aufrechter Ehe oder Beziehung intensive Kontakte zu den Kindern. Diese könnten durch andere Arbeitszeitmodelle, Rollenverteilungen und gesellschaftliche Haltungen gefördert werden. Die Absicherung gleichteiliger Betreuung, wie beispielsweise durch das Doppelresidenzmodell und Verbesserungen in Kontakthäufigkeit und –Durchsetzung, würden einem Abbau der Ungleichbehandlung ebenfalls entgegenwirken.

Abstract

This bachelor thesis examines possible disadvantages of fathers after separation and divorce with regard to custody, contact and maintenance rights. Based on the evaluation of the existing literature as well as on own discussions with various experts, interest groups and affected people, it becomes apparent that the legal provisions are formulated in a gender-neutral way. It is undisputed that role models and stereotypes play a role in the valuation of people and thus play a role for decision-makers in family law cases as well as other professions that work with divorced and separated fathers. Possible disadvantages could result from the application of the law, from the constant jurisprudence, from the need to establish a primary residence for children, and from socially determined attitudes as well as the conditions in the labor sector that have grown out of them. Opinions about whether and how fathers are disadvantaged are ambivalent among respondents. Despite some differences in the surveys of the various target groups, recommendations for action can be identified on which there is agreement both among the respondents and in the literature. According to these, it should be possible for children to have two main places of residence and there is a need for counseling facilities for divorced and separated fathers. In order to create better contact conditions for separated and divorced fathers, there is a need for more intensive contact with the children during the marriage or relationship. This could be promoted by other working time models, role distributions and social attitudes. Ensuring equal care, for example through the dual residence model, and improvements in the frequency and enforcement of contact would also help to reduce inequality.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Problemstellung	2
1.2	Ziel/Forschungsfragen	3
1.3	Methode	4
2	Rechtliche Grundlagen in Österreich	5
2.1	Obsorge	5
2.1.1	Obsorge nach einer Scheidung	6
2.1.2	Obsorge nach einer Trennung	14
2.1.3	Gesetzliche Vertretung des Kindes	15
2.1.4	Informations-, Äußerungs-, und Vertretungsrecht	16
2.2	Aufenthaltsbestimmungsrecht	17
2.2.1	Persönliche Kontakte	18
2.2.2	Exkurs Mediation	22
2.2.2.1	Einvernehmliche Scheidung	25
2.2.2.2	Scheidung aus Verschulden & aus anderen Gründen	26
2.2.3	Doppelresidenz	27
2.3	Kindsunterhalt	33
2.3.1	Kindsunterhalt bei gemeinsamer Betreuung durch die Eltern in verschiedenen Haushalten	39
2.3.2	Kindsunterhalt bei Doppelresidenz	40
2.3.3	Finanzielle Herausforderungen	41
3	Geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Vätern	44
4	Anregungen an Politik und Gesellschaft	52
5	Diskussion der Ergebnisse	59
5.1	Fazit	65

Literaturverzeichnis	67
Anhang A	74
Anhang B	76
Anhang C	78
Gesprächsprotokoll 1	79
Gesprächsprotokoll 2	82
Gesprächsprotokoll 3	88
Gesprächsprotokoll 4	100
Gesprächsprotokoll 5	109
Gesprächsprotokoll 6	116
Gesprächsprotokoll 7	122
Gesprächsprotokoll 8	133

1 Einleitung

In der vorliegenden Arbeit wird eine theoretische Studie zu den Auswirkungen von Scheidung und Trennung auf Väter hinsichtlich Obsorge, Kontakt und Unterhalt vorgestellt. Die rechtlichen Grundlagen in Kapitel 2 enthalten die Auseinandersetzung mit den Themen Obsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Unterhalt. Weiters werden in Kapitel 3 genderspezifische Benachteiligungen von geschiedenen und getrennten Vätern thematisiert und in Kapitel 4 Anregungen an Politik und Gesellschaft erarbeitet. In der abschließenden Diskussion wird versucht, die Forschungsfragen anhand der, im Hauptteil gewonnenen, Erkenntnisse zu beantworten. Das Fazit beinhaltet eine Reflexion der Arbeit und bietet einen Ausblick für weiterführende Forschungen.

Die Idee, mich im Rahmen meiner Bachelorarbeit mit den Benachteiligungen geschiedener und getrennter Väter hinsichtlich Obsorge-, Kontakt- und Unterhaltsrecht auseinanderzusetzen, kam mir während meines Berufspraktikums beim Verein Schuldnerhilfe in Rohrbach. Während meiner Zeit als Praktikantin war ich häufig mit männlichen Kunden konfrontiert, die eine finanzielle Sanierung¹ benötigten und deren Hauptschulden Unterhaltszahlungen waren.

Ich möchte mit dieser Arbeit prüfen, ob mein Eindruck stimmt, und geschiedene beziehungsweise getrennte Väter tatsächlich größere Hürden zu bewältigen haben, wenn sie Kontakt zu ihren Kindern halten und Verantwortung für sie übernehmen möchten. Außerdem möchte ich einen Einblick in die wirtschaftlichen Aspekte von Scheidung und Trennung für Väter erlangen.

¹ Finanzielle Sanierung = „Gesamtheit der Maßnahmen der Eigen- und Fremdfinanzierung, die sich auf die Beseitigung der Liquiditäts- bzw. Eigenkapitalknappheit richten“ (Ueberschär & Horsch, 2020)

1.1 Problemstellung

In der gesellschaftlichen Auseinandersetzung finden sich immer wieder Themen rund um alleinerziehende Mütter, Frauenrechte, den Umgang mit Kindern nach der Scheidung oder Trennung und vieles mehr. Der Fokus liegt dabei oft bei den Müttern. Wie die Situation der geschiedenen und getrennten Väter aussieht ist hingegen wenig erforscht. Dies zeigt beispielweise eine einfache Suche bei google. Sucht man nach „alleinerziehende Mütter Österreich“ erhält man ungefähr 6.880.000 Ergebnisse². Für „alleinerziehende Väter Österreich“ werden nur ca. 843.000 Einträge³ erzielt. Im Jahr 2019 gab es in Österreich knapp 16.300 Scheidungen, wobei die Gesamtscheidungsrate (= Prozentsatz, der Ehen, die durch Scheidung und nicht durch Tod eine*r*s Ehepartners*Ehepartnerin beendet wurden) bei 40,7% lag (STATISTIK AUSTRIA, 2020a). Ein weiteres Ergebnis dieser Statistik zeigt, dass aus den genannten geschiedenen Ehen rund 18.500 Scheidungskinder hervorgehen. Eine andere Erhebung durch Statistik Austria (2020b) untersucht Privathaushalte und Familien nach verschiedenen Kriterien. Zwei dieser Kriterien, nämlich „Mütter in Ein-Eltern-Familien“ und „Väter in Ein-Eltern-Familien“ sind für diese Forschung interessant. In der Rubrik der Mütter ergaben sich im Jahr 2019 257.000 Haushalte, in der Väterrubrik nur 42.000.

Diese Zahlen belegen die Aktualität des Themas und geben Anlass, die Situationen von geschiedenen und getrennten Vätern näher zu beleuchten.

² Zugriff am 04.09.2021

https://www.google.com/search?q=alleinerziehende+m%C3%BCtter+%C3%B6sterreich&hl=de&srf=AOaemvLNTbuDdwUhbCuul6ffhBmtxEF9pw%3A1630737699138&source=hp&ei=IxUzYdGaBY28UoyzsogM&ifsig=ALs-wAMAAAAAYTMjM0oUyLlpE8LmiS_IkID8uOwJfc58&oq=alleinerzie&gs_lcp=Cgdnd3Mtd2l6EAMYATIECCMQJzIECCMQJzIECCMQJzIECAAQzIFCAAQgAQyBAGAEEMyBAGAEEMyCggAEIAEEIcCEBQyBAGAEEMyBAGAEEM6EAgUELEDEIMBEMcBENEDEEM6CAGUELEDEIMBOgsIABCABB CxAxCDAToKCC4QxwEQ0MQMQzoQCC4QgAQQhwlQxwEQrweQFFDmB1jODmCcGWgAcAB4AYAB0QGIAe4JkgEFNS41LjGYAQcGAQE&scient=gws-wiz

³ Zugriff am 04.09.2021

<https://www.google.com/search?q=alleinerziehende+v%C3%A4ter+%C3%96sterreich&oq=alleinerziehende+v%C3%A4ter+%C3%96sterreich&aqs=chrome..69i57j0i512.3593j0j7&sourceid=chrome&ie=UTF-8>

1.2 Ziel/Forschungsfragen

Aufbauend auf diese statistischen Daten hat die Bachelorarbeit zum Ziel, nach bereits existierenden Forschungen zur Situation von geschiedenen Vätern zu suchen und einen Überblick über die bisherigen Ergebnisse zu skizzieren. Da jedoch zu erwarten ist, dass wenig wissenschaftlich basierte Untersuchungen zu diesem Thema vorhanden sind, soll die verfügbare Literatur durch Expert*innen- und Betroffenenengespräche, sowie durch Informationen von Interessensvertretungen ergänzt und aktualisiert werden. Die angenommene These, dass geschiedene oder getrennte Väter hinsichtlich Umgang mit den Kindern, aber auch aus finanzieller Sicht benachteiligt sind, soll dadurch überprüft werden. Möglicherweise können neue Denkanstöße für die Gesellschaft oder die Politik entwickelt und Anregungen für weitere Forschungen erarbeitet werden.

Konkret werden folgende Fragen untersucht:

- Wie ist die aktuelle Rechtslage bei Scheidungen rund um den Themenbereich Kindsunterhalt, Kontaktrecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht?
- In welchen Bereichen stellen die rechtlichen Grundlagen potentielle Benachteiligungen für Väter dar?
- Welche Handlungsempfehlungen an Politik und Gesellschaft würden eine Gleichstellung von Vätern begünstigen?

1.3 Methode

Zu Beginn dieser Bachelorarbeit steht eine umfangreiche Literaturrecherche. Der Fokus liegt dabei auf wissenschaftlich basierten Untersuchungen. Daher wird auf statistische Ergebnisse, peer-reviewed-articles, Fachbücher und Gesetzestexte zurückgegriffen. Ergänzend dazu sollen Gespräch mit Expert*innen, Interessensvertretungen sowie Betroffenen einen aktuellen Einblick in die Situation von getrennten und geschiedenen Vätern bieten. Die Gespräche werden sich auf eine spezifische Zielgruppe, nämlich geschiedene und getrennte Väter, die Unterhaltszahlungen leisten müssen, dabei jedoch wenig Kontakt zu ihren Kindern haben, richten. Neben betroffenen Vätern, werden die Gesprächspartner*innen Vertreter*innen der Richterschaft, der Rechtspfleger*innen, der Familienberater*innen und der Vätervereine sein. Die Gesprächsprotokolle sollen wichtige Erkenntnisse liefern, auf die Bezug genommen werden kann. Im Mittelpunkt dieser Befragungen steht die Wahrnehmung von Betroffenen, sowie Expert*innen zu den angenommenen Benachteiligungen.

2 Rechtliche Grundlagen in Österreich

2.1 *Obsorge*

Der Begriff „Obsorge“ wurde in §158 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB, 2018) Abs 1 definiert. Er ist durch drei Kernaufgaben gekennzeichnet:

- Pflege und Erziehung
- Vermögensverwaltung
- Vertretung in den obigen und anderen Angelegenheiten

Im Rahmen der Pflege und Erziehung ist der Wille des Kindes zu beachten (§160 Abs 3 ABGB, 2013).

Per Gesetz ergeben sich daher Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern. Darunter fällt die Beistandspflicht, die Pflicht, sich mit Achtung zu begegnen und die Pflicht zur Förderung des Kindeswohls. Ausschlaggebend für das Wohl des Kindes sind Fürsorge, Geborgenheit und eine adäquate Erziehung. Genaue Kriterien für das Kindeswohl sind dem §138 ABGB zu entnehmen. Die Pflege von minderjährigen Kindern beinhaltet Aufsicht, Erziehung sowie Wahrnehmung des körperlichen und gesundheitlichen Wohlergehens. Aber auch die Förderung des Kindes hinsichtlich Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Entwicklungsmöglichkeiten und Ausbildung, Schule sowie Beruf sind Teil der Pflege von minderjährigen Kindern. Im Rahmen der Möglichkeiten soll die Obsorge der Eltern gemeinsam und einvernehmlich erfolgen (Bauer, et al., 2018, p. 65f). Durch Vereinbarungen der Eltern, die dem Gericht vorgelegt werden müssen, können Änderungen bezüglich der Obsorge beschlossen werden (§ 177 Abs 3 ABGB, 2013).

Das Gesetz sieht weiters ein Wohlverhaltensgebot vor. Dieses besagt, dass Eltern bei ihrer Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis der Minderjährigen zu anderen Personen, denen Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert (§ 159, ABGB, 2013). Die Hauptauslegung dieses Gesetzestextes besagt, dass der andere

Elternteil nicht herabgewürdigt oder beleidigt, beziehungsweise vor dem Kind schlecht gemacht werden darf. Diese Auslegung findet sich in verschiedenen Broschüren, die Gesetzestexte für die Allgemeinheit verständlich darstellen. Wie etwa im Handbuch „Alles was Recht ist, Justiz und Recht besser verstehen“ (BMJ, 2013, p. 71) oder auf der Homepage oesterreich.gv.at (BMJ, 2020a). Auch Bauer et al. (2018, p. 67) bestätigen diese Erklärung. Darüber hinaus definieren sie, dass durch besagtes Gesetz folgende Verbote gelten:

- Vereinnahmungen, Aufwiegelungen, Aufhetzung des Kindes
- Versuche, über das Kind, Informationen über das Privatleben des anderen Elternteils oder der mit der Obsorge betrauten Person zu erhalten
- Beeinflussungsversuche der Lebensverhältnisse des andern Elternteils durch das Kind

Wenn es darum geht wie die Obsorge geregelt wird, wenn die Eltern ihre Partnerschaft beenden, macht der Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen Scheidung und Trennung.

2.1.1 Obsorge nach einer Scheidung

Nach einer Scheidung gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie mit der Obsorge für die gemeinsamen Kinder umgegangen werden kann.

Grundsätzlich werden beide Elternteile mit der Obsorge betraut, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet sind oder ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, wenn die Hochzeit nach der Geburt stattfindet (§ 177 Abs 1 ABGB, 2013). Hatten beide Elternteile während der Ehe die gemeinsame Obsorge, so bleibt diese bei Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft weiterhin bestehen. Der Gesetzgeber schreibt dafür jedoch als Voraussetzung vor, dass sich die Eltern auf einen hauptsächlichen Aufenthaltsort des Kindes einigen und dieser vor Gericht genehmigt werden muss. Durch eine entsprechende Vereinbarung der Eltern vor Gericht, kann beschlossen werden, dass nur ein Elternteil alleine mit der Obsorge betraut wird. Weiters kann vor Gericht vereinbart werden, dass die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten (z.B. Vermögensverwaltung) beschränkt wird (§ 179 Abs 1 und 2 ABGB, 2013).

Kommt es innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Vereinbarung oder beantragt ein Elternteil die alleinige Obsorge oder die Beteiligung an der Obsorge, so hat das Gericht eine vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung zu treffen. Diese muss dem Kindeswohl entsprechen. In der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung bekommt ein, mit der Obsorge betrauter, Elternteil für sechs Monate die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt zugesprochen. Dies geschieht unter Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung. Dem anderen Elternteil wird gleichzeitig ein Kontaktrecht eingeräumt, dass so umfassend ist, dass er ebenfalls die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Im Einvernehmen der Eltern oder auf gerichtliche Anordnung sind für besagten Zeitraum Details zum Kontaktrecht, zur Pflege und Erziehung sowie zu den Unterhaltsleistungen festzulegen (§180, Abs 1, ABGB, 2013). Im Anschluss an die Phase der elterlichen Verantwortung muss das Gericht aufgrund der Erfahrungen in dieser Zeit, sowie unter Berücksichtigung des Kindeswohls, eine endgültige Obsorgeregelung treffen. Dazu kann die sechsmonatige Frist auch durch das Gericht verlängert werden. Legt das Gericht ein gemeinsames Obsorgerecht fest, hat es ebenfalls zu bestimmen, in wessen Haushalt die hauptsächliche Betreuung stattfindet (§180, Abs 2, ABGB, 2013). Wenn sich die Verhältnisse maßgeblich verändern, kann jeder Elternteil bei Gericht eine Neuregelung der Obsorge beantragen. Der Ablauf der Änderung folgt wieder den Regeln laut §180, Abs 1 und 2 (ABGB, 2013). In der Praxis ist ein nachträglicher Wechsel des Obsorgerechtes nur aus schwerwiegenden oder besonders wichtigen Gründen möglich. Hauptbeispiele für solch einen Grund ist der Wunsch des mündigen Kindes oder eine wesentliche Verbesserung seiner Lebenssituation (EFSlg 107.793; 110.863; OGH 27.11.2001, 1 Ob 172/01b).

Hauptkriterium für Obsorgeentscheidungen ist immer das Kindeswohl. Dabei spielen emotionale Bindungen, Kontinuität von Erziehungs- und Lebensverhältnissen und Fördermöglichkeiten für die Entwicklung des Kindes eine wichtige Rolle. Je älter ein Kind ist, desto bedeutsamer wird auch sein Wunsch bei dieser Entscheidung. Die Eltern sind grundsätzlich gleichberechtigt, wobei bei Kleinkindern die Mutter bevorzugt wird und Geschwister nicht getrennt werden sollen (Bauer, et al., 2018, p. 71).

Folgende Kriterien wurden bisher von Gerichten bei der Betrauung mit der Obsorge herangezogen:

- Orientierung an der Persönlichkeit des Kindes, seinen Bedürfnissen, Anlagen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und an den Lebensverhältnissen der Eltern (EFSlg 87.062; 93.167; 113.854)
- Bisherige überwiegende Betreuung des Kindes und Vergleich der Beziehung des Kindes zu den einzelnen Elternteilen sowie deren Eignung zur alleinigen Erziehung (Gschwandtl, 2021; OGH 25.08.2020, 5 Ob 106/20d)
- Schulwechsel und Herauslösung aus dem Freundeskreis des Kindes soll erspart werden, das spricht dafür, dass das Kind bei dem Elternteil, der die Ehewohnung erhält, bleibt (EFSlg 113.864; OGH 16.11.2007, 7 Ob 193/07v).
- Die Pflege durch einen Elternteil ist gegenüber einer Fremdpflege zu bevorzugen (EFSlg 110.888; 113.866). Das bedeutet auch, dass der Elternteil, mit weniger beruflichen Verpflichtungen, meist die Obsorge erhält (EFSlg 87.069; 113.867)
- Geschwister sollen nicht getrennt werden (EFSlg 43.363; 45.880; 51.325; 89.829; 100.360; 100.894; 113.870)
- Kleinkinder verbleiben in der Regel, bei sonst gleichen Verhältnissen, bei der Mutter, Mädchen bleiben eher bei der Mutter und Jungen über 14 Jahre beim Vater (EFSlg 40.902; 87.070; 87.071; 89.827; 100.356f; 110.891; 113.869)
- Wille des Kindes (auch wenn es noch unmündig ist, solange es einsichts- und urteilsfähig ist) (EFSlg 113.819)
- Das Verschulden an der Eheauflösung hat keinen Einfluss (EFSlg 48.438; 78.237; 89.832; 96.680)

Wie sich die Gerichte ein Bild der Situation verschaffen, bleibt im Ermessensspielraum der Richter*innen. Zuerst haben sie dabei jedenfalls zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung anzuleiten (Binder, 2021). Binder⁴ schreibt in den meisten Fällen eine Gerichtsverhandlung mit beiden Elternteilen aus, um sich ein Bild der Familiendynamik zu machen und eine Einschätzung vornehmen zu können, welche Regelungen für die Familie lebbar sind. Eine

⁴ Mag. Klaus Boris Binder, BA ist Familien- und Strafrichter am BG Linz und Absolvent des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit an der FH OÖ

Gerichtsverhandlung ist jedoch per Gesetz nicht verpflichtend (Bauer, et al., 2018, p. 78; Binder, 2021). Es ist durchaus Praxis, dass Richter*innen den Akt direkt zur Familiengerichtshilfe⁵ (FGH) weiterleiten, die durch verschiedene Instrumente eine Entscheidungsgrundlage für Richter*innen erstellt (Binder, 2021; Gschwandtl, 2021; Hausbichler, 2021). Interessensvertretungen und Betroffene berichten, dass oft Richter*innen entscheiden, die sich wenig für die Situation der Väter interessieren. Sie empfinden es dann so, als wären sie der Willkür der zuständigen Richter*innen ausgesetzt (Herr A, 2021; Urban, 2021).

Im Falle des Todes eines Elternteils, während beide mit der Obsorge betraut sind, geht die alleinige Obsorge automatisch an den verbleibenden Elternteil über. Betrifft der Sterbefall einen Elternteil, der alleine mit der Obsorge betraut war, so muss das Gericht entscheiden, ob der andere Elternteil oder Großeltern oder Pflegeeltern mit der Obsorge betraut werden. Wie bei allen Obsorgeentscheidungen hat das Gericht dabei maßgeblich auf das Wohl des Kindes zu achten (§ 178 Abs 1 ABGB, 2013). Es bestehen jedoch noch weitere Möglichkeiten, ein alleiniges Sorgerecht zu erlangen. Jeder Elternteil kann dies bei Gericht beantragen. Das Gericht kann einem oder beiden Elternteilen das Sorgerecht ganz oder teilweise entziehen, wenn diese das Wohl des minderjährigen Kindes gefährden (§ 181 Abs 1 ABGB, 2013).

Nachfolgende Tabelle fasst diese Obsorgevarianten überblicksmäßig zusammen.

⁵ Nähere Informationen zur FGH in Kapitel 2.2.2 Exkurs Mediation

Tabelle 1: Überblick Obsorgevarianten

Obsorgevariante	Inhalt
Gemeinsame Obsorge	Obsorge beider Eltern bleibt zur Gänze aufrecht Voraussetzung: gerichtlich genehmigte Einigung der Eltern über hauptsächlichen Aufenthaltsort des Kindes
Beide Elternteile – vorläufig (Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung)	Hauptsächliche Betreuung durch einen Elternteil, Kontaktrecht (welches Pflege und Erziehung ermöglicht) für den anderen Elternteil; gerichtlich festgelegt
Gemeinsame Obsorge mit Beschränkung auf bestimmte Angelegenheiten	Obsorge beider Eltern bleibt aufrecht, wobei die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten (z.B. Vermögensverwaltung) beschränkt werden kann
Alleinige Obsorge	Nur ein Elternteil/obsorgeberechtigte Person ist mit dem Sorgerecht betraut Entweder durch Antrag eines Elternteils und entsprechendem Gerichtsurteil (bei Kindeswohlgefährdung auch ohne Antrag) oder durch einvernehmliche Vereinbarung der Eltern

Aktuelle Statistiken, die aufzeigen, wie häufig welche Obsorgevarianten in Österreich auftreten, sind nicht zu finden. Allerdings beinhalten verschiedene Untersuchungen Rund um den Bereich Scheidung und das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001) Forschungsergebnisse zu angewandten Obsorgeregelungen. So berichtet Pototschnig (2012, p. 19), dass in 45% aller Scheidungsfälle die alleinige Obsorge festgelegt und diese zumeist den Müttern zugesprochen wird. Er berichtet außerdem, dass die gemeinsame Obsorge in Österreich ungefähr zu 55% ausgewählt wird. Deutschland liegt dabei mit ungefähr 80% deutlich höher. Eine Studie, die die Auswirkungen der Neuregelungen im KindRÄG 2001 im Zeitraum von März 2005 bis April 2006 erforschte, hatte bei knapp 1.160 befragten Eltern zum Ergebnis, dass etwa 54% der geschiedenen Elternteile eine gemeinsame Obsorge vereinbarten. Mütter mit alleinigem Sorgerecht machten rund 38% aus. Der Anteil von Vätern, die alleine mit der Obsorge betraut waren lag nur bei 3,5% (Figdor & Barth-Richtarz, 2004, p. 56). Amendt (2006, p. 192) liefert in einem früheren Zeitraum als Ergebnis seiner Untersuchung von ungefähr 3.600 Scheidungsvätern eine Rate von 1,3% Männer mit alleinigem Sorgerecht. Diese Untersuchungen fanden zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt, bestätigen sich aber gegenseitig in einem geringen Prozentsatz der alleine sorgeberechtigten Scheidungsväter. Urban (2021) beziffert die Zahl der allein obsorgeberechtigten Väter mit 5%. Matzner (2007, p. 232) erläutert zum Thema alleinerziehende Väter, dass in strittigen Scheidungsfällen, in denen beide Elternteile das Sorgerecht für die Kinder haben möchten, die Väter nur dann das alleinige Sorgerecht oder Aufenthaltsbestimmungsrecht bekamen, wenn die Mütter ein „Handicap“ wie Alkoholismus, psychische Krankheit oder mangelnde Mutter-Kind-Bindung aufwiesen. Auch die männerpolitische Grundsatzabteilung des Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generation und Konsumentenschutz (2006, p. 135) kommt in ihrer qualitativen sozialwissenschaftlichen Studie zur Konzeptionierung und Realisierung allein erziehender Vaterschaft zu diesem Ergebnis. Binder (2021) bestätigt, dass Müttern häufiger die alleinige Obsorge zugesprochen wird als Vätern und erläutert dazu, dass die Väter sich in diesen Fällen, seiner Erfahrung nach, nicht am Leben der Kinder beteiligten und teilweise nicht zu den Gerichtsterminen erscheinen.

Die gemeinsame Obsorge wird seit dem KindRÄG 2001 häufiger in Anspruch genommen. Dies ergibt die Untersuchung von rund 7.000 Scheidungen durch Atteneder et al. (2001, p. 143), die aufzeigt, dass seither etwa 40% der Scheidungsvergleiche mit beidseitiger Obsorge vereinbart wurden. Amendt (2006, p. 192) kann diese Entwicklung, mit einem gemeinsamen Obsorgeanteil von 44% der 3.600 Befragten, stützen. Er gibt weiters an, dass vor Einführung des neuen Kindschaftsrechts in mehr als 70% aller Scheidungsfälle das alleinige Sorgerecht der Mutter zugesprochen wurde. Seither fallen diese 70% auf gemeinsame Obsorgeentscheidungen (Amendt, 2006, p. 197). Figdor et al. (2006, p. 59) haben darüber hinaus die Zufriedenheit der Eltern mit den vereinbarten Obsorgeregelungen erfragt. Demnach sehen 60% das Modell der Obsorge beider Elternteile grundsätzlich positiv, 20% stehen dem neutral gegenüber und 20% reagieren eher ablehnend. Betrachtet man die Ergebnisse genauer, ergeben sich große Unterschiede bei den Befragten mit alleinigem Obsorgerecht, hinsichtlich des Geschlechtes. So geben knapp 70% der alleine obsorgeberechtigten Väter an, dass sie eher oder sehr viel von der Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge halten. Bei den alleine obsorgeberechtigten Müttern sind es hingegen nur 23%. Eltern, die gemeinsam mit der Obsorge der Kinder betraut sind, sind ähnlich zufrieden damit: 70% Hauptbetreuende, 75% getrennt lebende. Bei der alleinigen Obsorge gibt es hingegen große Unterschiede. Ungefähr 90% der alleine Obsorgeberechtigten sind zufrieden mit der Regelung. Von den nicht obsorgeberechtigten Elternteilen sind jedoch nur 30% zufrieden (Figdor & Barth-Richtarz, 2004, p. 302).

Das Gesetz zielte ursprünglich darauf ab, eindeutige Entscheidungskompetenzen zu schaffen um Konflikten vorzubeugen und der patriarchalen Gesellschaftsstruktur entgegenzuwirken. Daraus ist die, bis heute nachwirkende Tendenz, die Mutter alleine mit der Obsorge zu betrauen, gewachsen (Pototschnig, 2012, p. 21). Einem Elternteil die Obsorge zuzusprechen und sie einem anderen Elternteil zu entziehen führt allerdings unweigerlich zu einem großen Machtgefälle. Meist erhalten die Mütter dadurch eine Stärkung ihrer rechtlichen Position, während sich die Rechte der nicht obsorgeberechtigten Väter so weit verringern, dass sie auf die Kooperationsbereitschaft der Mütter angewiesen sind (Pototschnig, 2012, p. 20). Eine derartige Ungleichstellung wird Konflikte eher fördern als sie zu verhindern.

Erste Anzeichen für einen Paradigmenwechsel zeigen sich im KindRÄG 2001. Dies sieht erstmals die gemeinsame Obsorge nach einer Scheidung vor. Allerdings wird dazu die Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthaltsortes des Kindes benötigt, was wiederum eine Einigung der Eltern impliziert (Deixler-Hübner, et al., 2013, p. 10). Die letzte Novellierung des KindNamRäg im Jahr 2013 erfolge aus der Notwendigkeit, eine Verfassungswidrigkeit aufheben zu müssen. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hatte die bisher geltende Rechtslage zu Teilen des bestehenden KindRäg2001 als diskriminierend eingestuft. Konkret ging es dabei um die Bestimmung, dass Väter unehelicher Kinder nur mit Zustimmung der Mutter oder bei Gefährdung des Kindeswohls durch die Mutter die alleinige Obsorge erlangen konnten (Deixler-Hübner, et al., 2013, p. 1). Nicht nur diese gesetzliche Bestimmung wurde geändert, sondern es gab einige weitere Neuerungen. Für vorliegende Arbeit besonders von Bedeutung sind die Bestimmungen hinsichtlich Obsorge. Erst im Zuge dieser Novelle wurde festgelegt, dass beide Elternteile ex lege mit der Obsorge des Kindes betraut sind, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sind, oder ab dem Zeitpunkt ab dem sie nachträglich die Ehe schließen. Auch die Änderung der Obsorge mit der sechs-monatigen Phase der Elterlichen Verantwortung⁶ gibt es seit 2013 (Deixler-Hübner, et al., 2013, p. 2f). Ziel der Reformierung war es, den Weg zu Obsorgeregelungen, die Obsorge beider Elternteile sowie den Kontakt zum Kind neu zu gestalten (Deixler-Hübner, et al., 2013, p. 7).

⁶ vgl. Seite 7

2.1.2 Obsorge nach einer Trennung

Bei unverheirateten Paaren geht die alleinige Obsorge ex lege an die Mutter (§ 177 Abs 2 ABGB, 2013). Nur durch Eigeninitiative kann beim Standesamt die gemeinsame Obsorge bestimmt werden. Dazu wird die gleichzeitige, persönliche Anwesenheit beider Elternteile und die Zustimmung der Kindsmutter benötigt (§ 177 Abs 1 ABGB, 2013).

Daraus ergibt sich ein deutlicher Nachteil für getrennte Väter im Vergleich zu geschiedenen Vätern. Amendt (2006, p. 195f) macht diesen Unterschied durch seine Befragung von knapp 3.000 Vätern deutlich. Diese ergab, dass 80% der getrennten Väter kein Sorgerecht erhielten, weil die alleinige Obsorge der Mutter zuerkannt wurde. Von den geschiedenen Vätern hingegen, konnten ungefähr die Hälfte eine gemeinsame Obsorge vereinbaren. Binder (2021) weist darauf hin, dass die Obsorge nach einer Trennung seit 2013 der einzige Punkt ist, indem es von Gesetzes wegen eine Benachteiligung von Vätern gibt. Die Differenzen, die zwischen Eltern entstehen, wenn sie ihre Paarbeziehung beenden, sind immer die selben, egal wie ihr Familienstatus war. Einzige Ausnahme bildet laut Amendt (2006, p. 195) der Streit um das Kontaktrecht, welcher bei getrennten Eltern häufiger auftritt als bei geschiedenen. Ein signifikanter Unterschied zeigt sich in diesem Zusammenhang bei der Beeinflussung des Verhältnisses zwischen Kindern und Vätern durch die Mütter. Diese erschweren die Beziehung bei ledigen Vätern um knapp 16% häufiger, als bei geschiedenen (Amendt, 2006, p. 196).

Der Verein Väter ohne Rechte fordert daher, dass eine gemeinsame Obsorge bereits ab Feststellung der Elternschaft ex lege, eben unabhängig vom Familientand der Eltern, gelten soll. Eine Abweichung von diesem „Normalfall der gemeinsamen Obsorge“ (Verein Väter ohne Rechte, 2021a) soll nur durch Gerichtsbeschluss und wenn gewichtige Gründe gegeben sind, möglich sein. Sollte ein Elternteil unkooperativ sein, soll das keinen solchen Grund darstellen. In diesen Fällen müsste das Gericht, so die Forderung, Maßnahmen zur Förderung der Kooperationsbereitschaft einleiten (Verein Väter ohne Rechte, 2021a).

2.1.3 Gesetzliche Vertretung des Kindes

§ 167 (ABGB, 2013) besagt, dass jeder obsorgeberechtigte Elternteil für sich alleine berechtigt und verpflichtet ist, das Kind zu vertreten. Für die Rechtswirksamkeit spielt es keine Rolle, ob der andere Elternteil mit der Vertretungshandlung einverstanden ist, oder ob er überhaupt Kenntnis davon hat. Es gibt jedoch einige spezielle Vertretungshandlungen, die von diesem Grundsatz ausgenommen sind. Namensänderungen, Eintritt sowie Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, Übergabe in fremde Pflege, Änderungen von Staatsangehörigkeiten, vorzeitige Auflösung von Lehr-, Ausbildungs-, oder Dienstverträgen und Vaterschaftsanerkennungen zu unehelichen Kindern benötigen die Zustimmung des anderen, mit der obsorge betrauten Elternteiles, um rechtswirksamkeit zu erlangen (§167 Abs 2 ABGB, 2013). Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils in Vermögensangelegenheiten⁷, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, benötigen nicht nur die Zustimmung des anderen mit der Obsorge betrauten Elternteils, sondern auch die Genehmigung des Familiengerichts. (§ 167 Abs 3 ABGB, 2013).

Nicht obsorgeberechtigte Elternteile haben den obsorgeberechtigten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten sowie das Kind zu pflegen und zu erziehen, sofern das die Umstände erfordern und sich das Kind regelmäßig bei ihnen aufhält (§ 189 Abs 1 Z 2 ABGB, 2013).

⁷ z.B. Veräußerungen oder Belastungen von Liegenschaften, Geldanlagen, Unternehmensrechtliches, Erbschaftssachen, Schenkungen

2.1.4 Informations-, Äußerungs-, und Vertretungsrecht

Nicht obsorgebrechtigte Elternteile haben das Recht, vom obsorgeberechtigten Elternteil über wichtige Angelegenheiten informiert zu werden und sich dazu zu äußern (§189 Abs 1 ABGB, 2013). Die Äußerung muss berücksichtigt werden, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Die Informations- und Äußerungsrechte können auf minderwichtige Angelegenheiten ausgeweitet werden, wenn die Kontaktrechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils, trotz seiner Bereitschaft dazu, nicht regelmäßig stattfinden (§ 189 Abs 3 ABGB, 2013). Sie können bei Gefährdung des Kindeswohls, missbräuchlicher Anwendung oder grundloser Ablehnung auch eingeschränkt und entzogen werden (§ 189 Abs 2 ABGB, 2013).

Sollte der obsorgeberechtigte Elternteil die Informations- Äußerungs- und Vertretungsrechte des anderen beharrlich verletzen, hat das Gericht auf Antrag (oder bei Kindeswohlgefährdung von Amts wegen) angemessene Verfügungen zu treffen (§ 189 Abs 4 ABGB, 2013). Diese werden laut 18-jähriger Berufserfahrung des Sozialarbeiters Anton Pototschnig (2012, p. 39) jedoch in der Praxis nicht angewendet. Amendt (2006, p. 193) führte unterschiedliche Untersuchungen zum Thema Scheidungsväter durch, wobei er unter anderem rund 3.000 Probanden, nach ihrem Einfluss auf wichtige Entscheidungen bezüglich der Erziehung ihrer Kinder befragte. Fast 70% antworteten, darauf gar keinen Einfluss zu haben.

2.2 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Grundsätzlich haben Pflege- und Erziehungsberechtigte Personen das Recht über die Bestimmung des Wohnortes eines minderjährigen Kindes (§ 162 Abs 1 ABGB, 2013). Wie bereits im vorangehenden Text erwähnt, muss bei gemeinsamer Obsorge von Eltern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben (bzw. bei der Scheidung) festgelegt werden, wo der hauptsächliche Aufenthaltsort des Kindes sein soll (§ 177 Abs 4 ABGB, 2013). Der hauptsächliche Aufenthaltsort spielt vor allem in Konfliktfällen eine wichtige Rolle. Wenn ein Elternteil die alleinige Obsorge beantragt, wird sie in der Regel nämlich demjenigen Elternteil, bei dem das Kind den hauptsächlichen Aufenthaltsort hat, zugesprochen (Pototschnig, 2012, p. 41). Darüber hinaus sind weitere wichtige Konsequenzen an den hauptsächlichen Aufenthaltsort geknüpft, die später in den Kapiteln Doppelresidenz und Kindsunterhalt näher beleuchtet werden.

Im Erhebungszeitraum März 2005 bis April 2006 wurde der hauptsächliche Aufenthaltsort der Kinder in Scheidungsfamilien mit Obsorge beider Elternteile untersucht. Dieser lag für knapp 85% der Kinder im mütterlichen Haushalt. Wieder eine verschwindend geringe Zahl, nämlich nur 14% der Kinder, hatten ihren hauptsächlichen Aufenthaltsort beim Vater. Weitere 1,2% bei anderen Personen (Figdor & Barth-Richtarz, 2004, p. 56). Der Endbericht zur Untersuchung der Auswirkungen von Scheidung auf Kinder, Frauen und Männer (Atteneder, et al., 2004, p. 142) enthält ein ähnliches Ergebnis. Demnach haben rund 90% der Scheidungskinder den hauptsächlichen Aufenthaltsort bei der Mutter.

2.2.1 Persönliche Kontakte

Der Gesetzgeber hat im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch im Jahr 2013 eine Änderung im KindNamRÄG vorgenommen. Seither besagt §186ff (ABGB, 2013), dass jeder Elternteil eines minderjährigen Kindes das Recht und die Pflicht auf eine persönliche Beziehung zum Kind hat. Darin inbegriffen ist die Pflege persönlicher Kontakte. Diese Kontakte sollen Eltern und Kinder einvernehmlich regeln und den Bedürfnissen des Kindes anpassen. Die Bedürfnisse des Kindes sind abhängig vom Alter, den Wünschen des Kindes, sowie der Intensität der bisherigen Beziehung. Kinder haben außerdem das Grundrecht, entsprechend ihrem Alter, in den Entscheidungsprozess involviert zu werden. Ab 14 Jahren haben sie außerdem die Möglichkeit, selbst Anträge einzubringen (§ 104 AußStrG, 2013). Kommt kein Einvernehmen zustande, so hat dies das Gericht, auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils zu regeln. Die Regelung soll sowohl Zeiten der Freizeit, als auch Zeiten der Betreuung im Alltag umfassen. Herr Stiglmayr (2021) hebt hervor, dass es sich beim Kontaktrecht in erster Linie um ein Recht des Kindes handelt.

An den gesetzlichen Ausführungen ist bereits zu erkennen, dass das Ausmaß des Kontaktrechts nicht genauer ausgeführt wurde. Daher hat die Rechtsprechung gewisse Orientierungshilfen entwickelt, die in Tabelle 2 dargestellt sind.

Tabelle 2: Orientierungshilfen Kontaktrecht (Bauer, et al., 2018, p. 74; Deixler-Hübner, 2008, p. 218)

Alter	Kontaktausmaß
Säugling (0-2 Jahre)	Wenige Stunden, einmal pro Woche
Kleinkinder (3-6 Jahre)	Ein Tag, alle 14 Tage
Kinder ab dem 6. oder 7. Lebensjahr	Ein Wochenende alle 14 Tage inkl. Übernachtungsmöglichkeit + 14 Tage Urlaub

Darüber hinaus können zusätzliche Kontaktzeiten zu offiziellen oder persönlichen Anlässen wie Weihnachten, Ostern oder Geburtstagen vereinbart werden. Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können die Ausübung der persönlichen Kontakte auch ablehnen (Bauer, et al., 2018, p. 74).

Diese Orientierungshilfen bieten den nicht obsorgeberechtigten Elternteilen jedoch nur sehr wenig Zeit mit ihren Kindern und stehen somit in einem Spannungsverhältnis zu Artikel 5 des 7. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Dies besagt, dass beide Elternteile nach der Scheidung gleiche Rechte in Bezug auf ihre Beziehung zum Kind haben sollen (Deixler-Hübner, 2008, p. 218). Auch Pototschnig übt Kritik an der Ausgestaltung des Kontaktrechts. Er merkt an, dass seit der gesetzlichen Verankerung der Möglichkeit auf gemeinsame Obsorge im Jahr 2001, innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) kaum über die Sinnhaftigkeit dieser Regelungen diskutiert wurde. Ihm fehlt eine Auseinandersetzung oder ein kritisches Hinterfragen dieser gängigen Besuchsintervalle. Obwohl laut wissenschaftlichen Erkenntnissen Modelle mit kürzeren Kontaktintervallen empfohlen werden, fand dazu bisher keine Diskussion innerhalb der Behörde statt (Pototschnig, 2012, p. 71).

Vor Gericht beschlossene Kontaktregelungen können durch angemessene Zwangsmittel wie Geldstrafen durchgesetzt werden (§110, AußStrG, 2017; §79 Abs 2 AußStrG, 2005). Bei solchen gerichtlich durchgesetzten Kontakten kann das Gericht sogenannte Besuchsmittler der Familiengerichtshilfe⁸ (FGH) einsetzen. Diese sollen bei der Verständigung und bei Konflikten der Eltern vermitteln. Außerdem dürfen Besuchsmittler bei der Vorbereitung von Kontakten, sowie bei der Abholung und Rückbringung des betreffenden Kindes anwesend sein (§ 106b AußStrG, 2013). Der Kinderbeistand ist ein weiteres Instrument, von dem in Streitfällen Gebrauch gemacht werden kann. Dabei handelt es sich um Menschen aus den Berufsgruppen der Sozialen Arbeit, der Pädagogik, der Psychologie oder der Psychotherapie. Sie dienen als Sprachrohr des Kindes im Gerichtsverfahren und sind bei sehr strittigen Obsorge- oder Besuchsrechtsverfahren von Amts wegen für Kinder unter 14 Jahren (bei besonderem Bedarf auch Kinder bis 16 Jahre) zu bestellen (§ 104a, AußStrG, 2013). Aus Sozialarbeitspraxis im Bereich der Kinder-

⁸ Nähere Informationen zur FGH finden Sie in Kapitel 2.2.2

und Jugendhilfe Wien geht jedoch hervor, dass der Gebrauch von Zwangsmitteln, sowohl zur Durchsetzung des Kontaktrechtes, als auch des Informationsrechtes kaum Anwendung finden (Pototschnig, 2012, p. 39ff).

Es gilt zu beachten, dass das Kontaktrecht darauf abzielt, das auf Blutsverwandtschaft beruhene Naheverhältnis mit dem getrennt lebenden Elternteil aufrecht zu erhalten (EFSlg 113.713). Es soll dem anderen Elternteil also nicht zur Miterziehung dienen, sondern nur die Möglichkeit bieten, sich persönlich vom Erziehungs- und Gesundheitszustand des Kindes zu überzeugen (OGH 21.06.2006, 7 Ob 102/06k).

Einen Blick in die Realität bietet Amendt (2006, p. 229) durch die Befragung von 1.500 Scheidungsvätern. Diese ergibt, dass eine Trennung für fast ein Viertel der befragten Väter einen Kontaktabbruch zum Kind bedeutet. Pototschnig führt aus, dass ungefähr ein Drittel der Kinder innerhalb von ein bis drei Jahren nach der Trennung der Eltern die Beziehung zu einem Elternteil, welcher primär der Vater ist, verliert (Pototschnig, 2012, p. 257). Die Statistik Austria erhebt im sogenannten Mikrozensus alle 10 Jahre Familiendaten. Der Verein Väter ohne Rechte hat die aktuellsten Daten aus dem Mikrozensus 2011 interpretiert und kommt zu der Schlussfolgerung, dass ungefähr 93.000 Kinder bis 19 Jahre keinen oder wenig Kontakt zum Vater haben. Das entspricht bei 260.000 außer Haus lebenden Vätern mit 1,4 Kindern pro Vater ungefähr 50% (Verein Väter ohne Rechte, 2021b). Von den knapp über 3.000 Männern in Amendt's Studie (2006, p. 193), die die Frage nach dem Kontakt zu ihren Kindern nach der Scheidung beantworteten, gaben 55%, also etwas mehr als die Hälfte an, diesen nur jedes Wochenende oder jedes zweite Wochenende zu haben. Dieselbe Befragung ergab bei 1.370 gültigen Antworten, dass sich fast die Hälfte dieser Väter (45,5%) als „Wochenendpapa“ fühlten (Amendt, 2006, p. 193). Eine große räumliche Distanz zu den Kindern oder Kontakte, die als zu selten wahrgenommen werden, führen in weiterer Folge zu einem Defizit bei der Beteiligung am Alltagseleben der Kinder und einem Rückgang der emotionalen Bindung (Werneck, 2004, p. 173). Dies wird von Vätern durchaus als Belastung erlebt. An diesem Punkt soll darauf hingewiesen werden, dass Amendt's Studie noch vor der Novelle im Jahr 2013, in der das Recht auf Kontakt gesetzlich verankert wurde, durchgeführt wurde. Neuere Erkenntnisse sind rar. Um

einen aktuelleren Eindruck der Situation zu bekommen, wurden im Zuge dieser Arbeit verschiedene Expert*innen, Interessensgruppen und Betroffene befragt. Sowohl ein getrennter (Herr B, 2021), als auch ein geschiedener Vater (Herr A, 2021) berichten, dass sie sehr eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten zu ihren Kindern haben. Herr A hat den Kontakt zu seinen beiden Kindern im ersten Jahr nach der Scheidung komplett verloren. Seither wechseln sich Phasen mit geringen Kontakten mit langen Phasen des totalen Kontaktabbruchs ab. Gerichtlich vereinbart wären in beiden Fällen ein Wochenende alle 14 Tage sowie Urlaubswochen in den Ferien. Herr B hat zusätzlich noch einen Wochentag, an dem ihm Kontakt zusteht. Sowohl der befragte Familienrichter (Binder, 2021), als auch die Interessensvertretungen (Stiglmayr, 2021) und die Familienberaterin (Gschwendt 2021) besätigen, dass Kontaktregelungen dieser Art immer noch die am häufigsten realisierten Varianten sind. Ein differenzierter Blick darauf ergibt sich durch den zweiten österreichischen Männerbericht (BMASK, 2011). Die Autor*innen beziehen sich unter anderem auf eine Studie von Ballnik et al. (2005, p. 180ff), die besagt, dass Voraussetzung für eine gute Vater-Kind-Beziehung ist, dass es auch während aufrechter Ehe eine gute Beziehung gab. Bei Trennungen ist daher wichtig, dass die Konflikte auf der Elternebene bleiben und die Kinder nicht miteinbeziehen. Nach der Trennung spielt es eine wichtige Rolle, dass Kinder frei zwischen den beiden Eltern hin und her pendeln können, wofür gewisse zeitliche und organisatorische Rahmenbedingungen von beiden Eltern geben sein müssen. Damit wird eine frühere Studie im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bestätigt, die zum Ergebnis hatte, dass es durchaus möglich ist, gute Vater-Kind-Beziehungen nach Scheidungen aufrechtzuerhalten. Diese Untersuchung ergab, dass die Trennung keine Unterschiede in der Qualität des Kontaktes zwischen den befragten Vätern und Kindern zur Folge hatte. Bedingung dafür war aber, dass die Väter bereits vor der Trennung eine tragfähige Beziehung zum Kind aufgebaut hatten und der Scheidungskonflikt von der Erziehungsebene getrennt wurde (Ballnik, et al., 2005, p. 206). Gschwandtl (2021) bestätigt, dass sich die Kontakte zwischen Trennungsvätern und ihren Kindern an der Kontinuität und Beziehungsgestaltung vor der Trennung oder Scheidung orientieren.

Jedenfalls lässt sich die Schulssfolgerung ziehen, dass ein Kontaktabbruch zwischen Vater und Kind nach einer Scheidung vermieden werden kann, sofern die zeitlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen entsprechend geregelt werden. Um genau diese Bedingungen möglichst positiv zu beeinflussen wurde im §95, Abs 1a AusßSrG (2017) festgelegt, dass sich Eltern bei einer geeigneten Stelle über die, für das Kind aus der Scheidung entstehenden Bedürfnisse, beraten lassen müssen. Dieses verpflichtende Elterngespräch kann in Deutschland auch für strittige Scheidungen angeordnet werden. Österreich beschränkt dieses Instrument aktuell nur auf einvenehmliche Scheidungen (Gschwandtl, 2021; Pototschnig, 2012, p. 42). Nähere Infomationen zu dieser Regelung sind in Kapitel 2.2.2.1 und 2.2.2.2 enthalten. Ein junges, aber durchaus erfolgversprechendes Lösungsmodell um möglichst gute Rahmnbedingungen zu schaffen, könnte die Doppelresidenz sein, welche in Kapitel 2.2.3 näher erläutert wird.

2.2.2 Exkurs Mediation

Die Mediation stellt ein Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktlösung dar. Die Streitparteien sollen dabei eigenverantwortlich eine Lösung für Ihre Differenzen ausarbeiten. Um dies zu ermöglichen wird der Gesprächsrahmen durch eingetragene Mediator*innen⁹ vorgegeben. Dies gewährleistet die fachliche Eignung sowie die Allparteilichkeit¹⁰ (BMJ, 2021). Ein großer Vorteil von Mediationsverfahren ist, dass der Konflikt und dessen Ursache analysiert wird (BMJ, 2021). Es handelt sich dabei also um Ursachenbekämpfung und nicht um Symptombekämpfung, wodurch eher nachhaltige Lösungen erreicht werden können. Innerhalb der Mediation wird ein konstruktives Gesprächsklima geschaffen und der respektvolle Umgang miteinander gefördert (BMJ, 2021).

⁹Die Liste der eingetragenen Mediator*innen wird beim Bundesministerium für Justiz (BMJ) geführt: [Bundesministerium für Justiz - Mediation in Zivilrechtssachen | Suchergebnisse](#)

¹⁰ Allparteilichkeit = „Bereitschaft, zum Zweck der Schlichtung, Vermittlung oder Moderation für alle an einer Auseinandersetzung beteiligten Personen gleichermaßen Partei zu ergreifen“ (Bibliographisches Institut GmbH, 2021)

Das Mediationsverfahren in Zivilrechtssachen ist im Zivilrechtsmediationsgesetz (ZivMediatG) geregelt und findet in verschiedenen Bereichen wie Familie, Wirtschaft, Nachbarschaft oder Umwelt Anwendung (BMJ, 2021).

In Familienrechtssachen wurden mit der Novellierung des KindNamRäg 2013 zwei wichtige Instrumente kreiert, um einvernehmliche und möglichst gute Lösungen für Kinder nach der Scheidung zu fördern. Zum einen wurde die Familiengerichtshilfe (FGH) eingeführt, die bereits in vorigen Kapiteln kurz erwähnt wurde und die in diesem Kapitel näher erläutert wird. Zum anderen wurde die Verpflichtung zu einer Beratung über die spezifischen, aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse für minderjährige Kinder (§95 Abs 1a AußerStrG) festgelegt, die im folgenden Kapitel diskutiert wird.

Die FGH besteht aus einem Multiprofessionellen Team von Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen und Pädagog*innen. Sie bietet Richter*innen eine Entscheidungsgrundlage sowie Unterstützung bei der Anbahnung einer gütlichen Einigung und bei der Informationsvermittlung an die Eltern bezüglich Obsorge- und Kontaktregelungen (BMJ, 2020b). Dabei wird sie nicht von sich aus tätig, sondern nur durch Auftrag des Gerichts (§ 106a Abs 1 AußerStrG, 2017). Um diese Aufgaben erfüllen zu können ist die FGH berechtigt, Gespräche mit den minderjährigen Kindern selbst sowie mit Personen, die Auskunft über deren Lebensumstände geben können, zu führen (§ 106a Abs 2 AußerStrG, 2017).

Die FGH bietet insgesamt vier verschiedene Produkte an:

- Clearing: Die FGH erhält den Gerichtsakt und soll die Familien einladen um die Möglichkeiten hinsichtlich Kontakt- und Obsorgeregelungen auszuloten. Wenn im Zuge des Clearings eine Vereinbarung zustande kommt, wird diese in zwei Teilen schriftlich festgehalten. Im ersten Teil werden die rechtlichen Kriterien festgelegt und im zweiten Teil die Umgangsformen für die Kommunikation der Familienmitglieder miteinander. Inhalt des Clearings können alle pflegschaftsgerichtlichen Themen sein, wie Kontaktrecht, Obsorgerecht oder Aufenthaltsbestimmungsrecht (Gschwandtl, 2021)¹¹.

¹¹ Mag. (FH) Daniela Gschwandtl: eingetragene Elternberaterin, 7-jährige Erfahrung als Mitarbeiterin der Familien- und Jugendgerichtshilfe

- Spezifische Erhebung: Prüfung einzelner, klar definierter Sachverhalte (BMJ, 2020b).
- Fachliche Stellungnahme: Dieses Produkt wird eingesetzt, wenn keine gütliche Einigung gelingt und das Gericht daher eine Entscheidung treffen muss. Die fachliche Stellungnahme bezieht sich auf die Sicht des Kindes (BMJ, 2020b). Sie ist das umfangreichste Produkt der FGH, wofür ein Erhebungszeitraum von 12 Wochen zur Verfügung steht (Gschwandtl, 2021). Sie kann verschiedenste Themen, von der Klärung der Erziehungsfähigkeit bis hin zu Rückführungsanträgen, beinhalten. Ausgeschlossen sind psychologische Gutachten (Gschwandtl, 2021).
- Besuchsmittlung (§ 111 AußStrG, 2013) und Besuchsbegleitung (§ 106b AußStrG, 2013): Wie bereits in Kapitel 2.3.1 beschrieben wurde, dient sie der Verständigung und Vermittlung bei Konflikten zwischen den Eltern. Diese Instrumente können entweder zur Durchsetzung oder zur Regelung der Kontakte angewendet werden. Besuchsmittlung oder –Begleitung wird auf unbestimmte Zeit durch das Gericht beschlossen. Sie ist in der Regel ein langer Prozess von bis zu eineinhalb Jahren, bei dem die FGH eine Beratungsfunktion für die Familien übernimmt. Es wird evaluiert und laufend reflektiert, wie die Kontakte passieren und wie der Umgang der Familienmitglieder zueinander ist (Gschwandtl, 2021).

Richter*innen handhaben die Inanspruchnahme der FGH unterschiedlich. Der Ablauf sollte sein, dass zuerst eine Tagsatzung, mit dem Versuch, eine gütliche Einigung zu erzielen, durchgeführt wird. Gelingt dies nicht, wird die FGH beauftragt. Es gibt jedoch auch Richter*innen, die sich sofort an die FGH wenden (Binder, 2021; Gschwandtl, 2021).

Das Instrument der Mediation ist jedenfalls förderlich für das Kindeswohl, weil sich dadurch Konflikte zwischen Eltern vermeiden oder klären lassen könnten. Ziel der Mediation ist, dass Eltern wieder eine Gesprächsbasis finden, was das Erarbeiten von Obsorge- und Kontaktregelungen vereinfacht (Gschwandtl, 2021). Wenn die Eltern es schaffen, ihre Paarkonflikte von der Erziehungsebene zu trennen und ihnen bewusst wird, welche Folgen die Scheidung und der familiäre Umgang damit auf ihre Kinder hat, werden sie eher dazu bereit sein, zu kooperieren und für das

Kind förderliche Rahmenbedingungen des zukünftigen Zusammenlebens zu schaffen. Mediation kann unterstützend dazu beitragen, dass Kontakterschwernisse- oder Verweigerungen verhindert bzw. die Ursachen dafür bearbeitet werden. Bei hochstrittigen Eltern kann es vorkommen, dass versucht wird, die Kontakte zwangsweise durchzusetzen. Vor der Anordnung der zwangsweisen Kontaktrechtsdurchsetzung herrschen jedoch Hemmungen seitens der zuständigen Entscheidungsträger*innen (Gschwandtl, 2021; Hausbichler, 2021; Pototschnig, 2012, p. 39; Urban, 2021). Außerdem seien diese wenig wirksam. Einerseits, weil der hauptbetreuende Elternteil beispielsweise eine Geldstrafe einfach in Kauf nimmt und den Kontakt trotzdem verweigert (Pototschnig, 2012, p. 44). Andererseits weil gut funktionierende Kontakte auf Beziehungsarbeit basieren und nicht auf Zwang (Gschwandtl, 2021). Wenn jedoch an den Gründen für die Kontaktverweigerung und an einer Gesprächsbasis zwischen den Eltern gearbeitet wird, wird dies zielführender und nachhaltiger wirken (Gschwandtl, 2021).

2.2.2.1 Einvernehmliche Scheidung

In Fällen der einvernehmlichen Scheidung sieht der Gesetzgeber eine Beratung über die spezifischen, aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse minderjähriger Kinder vor (§95 Abs 1a, AußStrG, 2020). Eltern können dieses Gespräch bei anerkannten Berater*innen aus der Liste des Bundeskanzleramtes¹² in Anspruch nehmen. Um in diese Liste aufgenommen zu werden müssen Anwerber*innen ein zweistufiges Prüfungsverfahren absolvieren (BMJ, 2020c). Erst, wenn eine Bestätigung über die Absolvierung der Elternberatung vorliegt, kann eine einvernehmliche Scheidung durchgeführt werden (BMJ, 2020c). Die Beratung hat nach bestimmten Qualitätsstandards zu erfolgen, was durch Empfehlungen die im Rahmen einer Fachtagung entwickelt wurden, gewährleisten sein soll. Für Einzel- und Paarberatungen werden mindestens ein bis zwei Stunden und für Gruppenberatungen zwei bis drei Stunden empfohlen. Richtwerte für die Kosten sind 60€ pro Stunde und Person bei Einzelberatungen, 35€ pro Stunde und Person

¹² Link zur Liste der anerkannten Berater*innen für die Elternberatung gemäß § 95 Abs 1a AußStrG: <https://www.trennungundscheidung.at/elternberatung-vor-scheidung/berater/>

bei Paarberatungen und 30€ pro Gruppenveranstaltung pro Person (Figdor & Stuender-Kuras, 2013). Laut diesen Empfehlungen sollen Gruppenarbeiten bevorzugt werden. Gschwandtl (2021) bevorzugt jedoch Paarberatungen, weil sie so besser auf die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Familie eingehen kann. Inhalte der Beratung sind (Figdor & Stuender-Kuras, 2013):

- Wie Kinder die Scheidung erleben und welche Bedürfnisse und Ängste dabei entstehen können
- Die Rechte der Kinder und deren Konsequenzen für die Gestaltung der aktuellen und künftigen Lebenssituation
- Emotionale Herausforderungen und Konflikte von Eltern
- Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten für Kinder
- Positive Resultate einer Scheidung für die Kinder (z.B. weniger Konflikte)
- Enttabuisierung von Beratung und Verweis auf weitere Angebote

2.2.2.2 Scheidung aus Verschulden & aus anderen Gründen

Wie aus dem vorangegangenen Kapitel deutlich wird, ist das Elterngespräch hinsichtlich der Bedürfnisse der Kinder im Zuge einer Scheidung nur bei einvernehmlichen Eheauflösungen verpflichtend.

Neben dieser einvernehmlichen Scheidung gibt es aus gesetzlicher Sicht noch weitere Varianten zur Beendigung der Ehe:

- Scheidung aus Verschulden (§ 49 EheG)
 - Scheidung aus anderen Gründen: Ehezerrüttendes Verhalten ohne Verschulden (§ 50 EheG), Ansteckende oder ekelerregende Krankheit (§ 52 EheG), Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG)

Für diese Varianten gilt keine Verpflichtung zur Elternberatung. Expert*innen sind sich jedoch einig, dass solch eine Beratung, hinsichtlich des Kindeswohls, in allen Scheidungs- und Trennungsfällen von Vorteil wäre (Barth-Richtarz, 2009, p. 180; Gschwandtl, 2021). Ob es eine Verpflichtung dazu geben sollte ist laut Frau Gschwandtl (2021) aber in Fachkreisen umstritten, weil Zwang leicht zu Widerstand führen kann.

2.2.3 Doppelresidenz

Die Doppelresidenz stellt ein gleichteiliges Betreuungsmodell für beide Elternteile dar und ist eine mögliche Form, wie eine gemeinsame Obsorge geregelt werden kann. Sie zielt darauf ab, Streitigkeiten hinsichtlich Sorge- und Kontaktrecht zu vermeiden, indem das Gefühl der Gleichberechtigung und der gleichen Verantwortung bei Eltern gestärkt wird. Außerdem soll es den Kindern Loyalitätskonflikte ersparen (Pototschnig, 2012, p. 237f).

Aufgrund der großen Skepsis, die der Einführung der gemeinsamen Obsorge entgegengebracht wurde, gab es in Österreich eine groß angelegte Evaluationsstudie (Figdor & Barth-Richtarz, 2004). Die Ergebnisse fielen durchwegs positiv aus. Das Konfliktpotential ist demnach bei gemeinsamer Obsorge auffällig geringer als bei der alleinigen Obsorge, die Kommunikation zwischen den Elternteilen funktioniert besser, Kontakte finden häufiger statt, der getrennt lebende Elternteil übernimmt mehr Verantwortung, Kinder bekommen mehr Zuwendung vom getrennt lebenden Elternteil (qualitativ und quantitativ) und totale Beziehungsabbrüche treten seltener auf. Besonders hervorzuheben ist, dass dies nicht nur für Eltern mit geringem Konfliktpotential gilt, sondern auch für jene mit massivem Konfliktniveau (Barth-Richtarz, 2010, p. 126).

Das Doppelresidenzmodell, als Form der gemeinsamen Obsorge, folgt keinen einheitlichen, starren Regeln. Im Gegenteil: es kann sehr flexibel ausgestaltet werden und den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Eltern und ihrer Kinder angepasst werden. Es muss nicht unbedingt eine 50:50-Aufteilung sein. Ebenso divers können auch die Wechselintervalle sein, wobei ein wöchentlicher Wechsel der Kinder zwischen den Elternteilen am Häufigsten vorkommt. Wichtig ist, dass Kinder ebenso Werktags wie an Wochenenden mit beiden Elternteilen Zeit verbringen können. Je strittiger der Umgang der Eltern miteinander ist umso positiver wirkt sich jedoch eine 50:50-Regelung aus (Pototschnig, 2012, p. 241ff). Die große Flexibilität dieses Modells wird noch auf einer anderen Ebene sichtbar. Eltern, die das Modell leben passen die zeitlichen Abstimmungen und Intervalle eher den wechselnden Bedürfnissen der heranwachsenden Kinder an, als dies bei

einem herkömmlichen 14-Tage-Modell (bei dem (Klein-)Kinder einen Elternteil häufig nur am Wochenende bzw. jede zweite Woche sehen) der Fall wäre.

In Österreich bedarf es auch beim Praktizieren des Doppelresidenzmodells der Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthaltsortes des Kindes (ÖIF, 2017, p. 168). Dadurch bleibt das Problem des Machtgefälles und der Ungleichheit zwischen den Elternteilen nach wie vor bestehen, was dem Gedanken der Gleichstellung der Eltern wiederum widerspricht (Binder, 2021; Stiglmayr, 2021). Diese Tatsache sorgt für Debatten unter Expert*innen und Betroffenen. Eich¹³ sieht die Notwendigkeit eines Hauptwohnsitzes für Kinder als „Restposten bürgerlicher Familienromantik“, welcher in Zeiten von Patchworkfamilien und gesteigerter beruflicher Mobilität selten real ist (Barth-Richtarz, 2009, p. 178). Er räumt ein, dass das Doppelresidenzmodell eine hohe Anpassungsleistung von Kindern fordert, dafür jedoch die Option auf „zwei sichere Häfen“ bietet (Barth-Richtarz, 2009, p. 178). Figdors¹⁴ Ansicht ähnelt der Eichs. Er nimmt Bezug auf die Tatsache, dass Kinder einen Großteil ihrer Zeit gar nicht zu Hause verbringen und erläutert, das „sich zu Hause fühlen“ nicht von örtlichen Begrenzungen, sondern von Beziehungen abhängt (Barth-Richtarz, 2009, p. 178). Friedrich¹⁵ hingegen vertritt die gegensätzliche Ansicht, dass Kinder für die Persönlichkeitsentwicklung eine „Wohn- bzw. Heimidentität“ bräuchten, welche durch einen Hauptwohnsitz entwickelt wird (Barth-Richtarz, 2009, p. 179). Betroffene sowie Interessensvertretungen und Expert*innen kritisieren die Notwendigkeit des hauptsächlichen Aufenthaltes für Kinder, welcher in der Praxis ein großes Konfliktpotential für die Elternteile birgt und einer gleichberechtigten Elternschaft im Weg steht (Binder, 2021; Gschwandtl, 2021; Hausbichler, 2021; HerrB, 2021; Urban, 2021). Mit dem hauptsächlichen Aufenthaltsort des Kindes sind weitere wichtige Aspekte des Familienrechtes verknüpft. Transferleistungen, wie etwa die Familienbeihilfe werden an den

¹³ Mag. Holger Eich ist Psychologe im Kinderschutzzentrum Wien und Sachverständiger in Straf- und Pflegschaftssachen

¹⁴ Univ.-Doz. Dr. Helmuth Figdor ist Psychoanalytiker und Erziehungswissenschaftler, Autor zahlreicher Bücher, Kinder- und Jugendpsychotherapeut sowie international anerkannter Scheidungsexperte

¹⁵ Univ. Prof. Dr. Max H. Friedrich ist Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters in Wien und gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger für Psychiatrie, Neurologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie

hauptbetreuenden Elternteil ausbezahlt. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind nicht seinen hauptsächlichen Aufenthalt hat, ist zur Leistung von Geldunterhalt verpflichtet, je nach Höhe seiner Betreuungsleistung kann diese Unterhaltspflicht gekürzt werden¹⁶. Diese Regelung führt in der Praxis immer wieder zu Streitigkeiten und zu Schwierigkeiten bei der Berechnung der Unterhaltspflicht. Der finanzielle Aspekt stellt, neben den Kontakten, einen wichtigen Faktor für die Kinderbetreuung dar. Hinsichtlich Wohnkosten, Spielsachen oder Kleidung erhöht sich der Kostenfaktor, verglichen mit einem 14-Tage-Modell kaum (Pototschnig, 2012, p. 245f). Die Ausgabenseite bleibt also weitgehend unbeeinflusst, wohingegen sich die Einnahmenseite positiv verändern kann. Durch den aufgeteilten Zeitaufwand entsteht für beide Elternteile die Möglichkeit, beruflich einer Ganztagsbeschäftigung nachzugehen und Pflegeurlaube können aufgeteilt werden. Durch das potentiell höhere Einkommen, dass erzielt werden könnte, werden die eventuell etwas höheren Kosten ausgewogen und es entstehen tendenziell sogar finanzielle Vorteile (Pototschnig, 2012, p. 245f).

Der Verein Väter ohne Rechte kritisiert, dass das Doppelresidenzmodell noch nicht gesetzlich verankert ist und fordert eine Komplettreform des Familienrechtes (Verein Väter ohne Rechte, 2021c). Die Plattform Doppelresidenz (2019) regt ebenfalls an, die Doppelresidenz als eine mögliche Form der Betreuung von Kindern nach Trennungen und Scheidungen gesetzlich zu verankern und im Zuge dessen, die Festlegung des hauptsächlichen Aufenthaltsortes zu streichen und infolge dessen einen gleichen Anspruch auf Transferleistungen sicherzustellen.

Expert*innen wie Marguerite Dunitz-Scheer¹⁷ (Pototschnig, 2012), Harald Werneck¹⁸ (Barth-Richtarz, 2009, p. 179), Helmut Figdor (2011) Wera Fischer¹⁹ (1997) oder Daniela Gschwandtl (2021), befürworten das Doppelresidenzmodell. Eich bewertet es als „das optimale Modell für eine behütete kindliche Entwicklung“ (Barth-Richtarz, 2009, p. 178). Werneck teilt diese Ansicht, denn das Doppelresidenzmodell stelle das „wohl günstigste Rahmenmodell“ für die kindliche

¹⁶ vgl. Kapitel 2.3.2

¹⁷ Koordinatorin für Gleichstellungsfragen und stellvertretende Leiterin der Kinderpsychosomatisch-Psychotherapeutischen Universität Graz

¹⁸ Entwicklungspsychologe Uni Wien

¹⁹ Sozialarbeiterin und Mediatorin, Institut für Familienmediation

Entwicklung dar (Barth-Richtarz, 2009, p. 179). Aus entwicklungspsychologischer und pädagogischer Sicht ist eine „möglichst intensive Beziehung zu beiden Elternteilen“, im günstigsten Fall durch eine 50:50-Betreuung, anzustreben (Figdor, 2011, p. 132). Eine 50:50-Betreuung schafft für die Kinder die besten Anpassungsbedingungen (Gschwandtl, 2021).

Neben der Tatsache, dass das Doppelresidenzmodell als Form der gemeinsamen Obsorge förderlich für die kindliche Entwicklung ist und die Beziehungskontinuität zu beiden Elternteilen gewährleistet, bietet es weitere Ressourcen für die Eltern. Weil beide Elternteile jeweils die Hälfte der Betreuungszeit übernehmen entstehen auch auf beiden Seiten gleich hohe Zeitfenster für die Erwerbstätigkeit, Partnerschaften und Freizeitaktivitäten (Pototschnig, 2012, p. 238).

In Österreich wird das Doppelresidenzmodell in etwa 15% der Familienrechtssfälle bereits praktiziert (ÖIF, 2017, p. 169). Eich erläutert, dass zwar viele Eltern das Doppelresidenzmodell umsetzen, offiziell vor Gericht aber eine andere „Scheinlösung“ formulieren, weil sie eben nicht zwei Hauptwohnsitze für das Kind festlegen können (Barth-Richtarz, 2009, p. 180). Laut Expert*innenmeinung ist das Modell nicht für alle Familien lebbar (Binder, 2021; Gschwandtl, 2021). Voraussetzung ist die Kooperationsbereitschaft und eine Gesprächsbasis der Eltern (Barth-Richtarz, 2009, p. 178; Gschwandtl, 2021). Familien, die dieses Modell wählen verfügen sowohl über die finanziellen, als auch die zeitlichen Ressourcen und weisen häufig einen höheren Bildungsstand sowie ein annähernd gleiches Einkommen auf (ÖIF, 2017, p. 169). Amendt (2006, p. 194) bestätigt, dass Einkommen und Bildungsstand in einem signifikanten Zusammenhang mit der Kontakthäufigkeit von Vätern zu ihren Kindern stehen. Darüber hinaus spielen die altersmäßige Eignung des Kindes und die Entfernung der Wohnorte der Eltern eine Rolle (Barth-Richtarz, 2009, p. 179; Gschwandtl, 2021). Eich weist darauf hin, dass das Kind für eine Doppelresidenz eine gefestigte Beziehung zu beiden Elternteilen haben muss (Barth-Richtarz, 2009, p. 180). Gschwandtl (2021) erläutert dies näher und führt aus, dass im Sinne der Kontinuität die Kontaktregelungen der Kinder nach Trennung und Scheidung, den Kontaktfrequenzen die sie während aufrechter Beziehung der Eltern erlebten, entsprechen sollten. Demnach haben Väter, die schon während der Ehe oder Partnerschaft mehr Zeit mit ihren Kindern verbracht

haben eher die Chance auf häufigere Kontakte nach der Trennung. Väter, die die Rolle des Familienernährers erfüllen, wochentags lange arbeiten und eher am Wochenende zeitliche Ressourcen für die Familie aufbringen konnten, werden auch weiterhin eher 14-tägige Wochenendkontakte zugesprochen bekommen.

So viele Vorteile das Doppelresidenzmodell auch bringt, ist es definitiv noch ausbaufähig. Da es nicht gesetzlich verankert ist, sind einige Aspekte, die mit der Kinderbetreuung einhergehen, ungeregt. Was fehlt, ist beispielsweise eine Ausgestaltung der Richtlinien für Unterhalt, Transferleistungen und Rechtsansprüche. Die nachfolgende Tabelle soll noch einmal einen Überblick über die Vor- und Nachteile hinsichtlich des Doppelresidenzmodells, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage, geben.

Tabelle 3: Vor- und Nachteile des Doppelresidenzmodells

Vorteile	Nachteile
Ideelle Gleichstellung von Vater und Mutter	Es gibt keine Rechtssicherheit
Positiv für Kinder aus entwicklungspsychologischer Sicht	Es benötigt die Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthaltsortes
Gleiche Kontakt- und Beziehungsmöglichkeiten zum Kind für Vater und Mutter	Es gibt keine Regelung des Kindsunterhalts
Minimierung des Konfliktpotentials	Der Elternteil, bei dem das Kind nicht den hauptsächlichen Aufenthaltsort hat, wird aufgrund der aktuellen Gesetzeslage automatisch Geldunterhaltsschuldner*in
Minimierung von Loyalitätskonflikten für das Kind	Gemeinsame Obsorge ist keine Voraussetzung

Gleiche zeitliche Ressourcen für Vater und Mutter	Bei alleiniger Obsorge hat ein Elternteil, trotz gleichzeitiger Verantwortung kein Vertretungsrecht
Gleiche Möglichkeiten der Ganztagsarbeit und somit höhere Einkommenschancen für Vater und Mutter	Eltern müssen vor Gericht etwas anderes vereinbaren, als sie dann tatsächlich umsetzen (hauptsächlicher Aufenthalt, Unterhalt)
Kaum höhere Kosten als bei anderen Modellen	Beendet der Elternteil, bei dem das Kind den hauptsächlichen Aufenthaltsort hat oder der mit der Obsorge betraut ist, die Doppelresidenz, kann Unterhalt auch mehrere Jahre rückwirkend beansprucht werden
	Es gibt keine Regelung für den Umgang mit Transferleistungen (Kinderbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Wohnbeihilfe,...)

Ein weiterer wichtiger Aspekt, mit dem sich geschiedene Eltern auseinandersetzen müssen, ist der Bereich des Kindsunterhalts, welcher im nächsten Kapitel behandelt wird.

2.3 *Kindsunterhalt*

Der Begriff „Unterhalt“ definiert Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts einer Person. Anspruchsberechtigt können Eltern, Ehepartner*innen oder Kinder sein (BMDW, 2021a). Der österreichische Gesetzgeber sieht klare Richtlinien für den Anspruch auf Kindsunterhalt vor. Diese definieren sowohl die Unterhaltspflicht der verheirateten als auch der geschiedenen und getrennten Elternteile. Die Höhe des Kindsunterhaltes ist hingegen nicht so klar geregelt. Der Gesetzgeber gibt kein bestimmtes Berechnungssystem für dessen Ermittlung vor. Anhaltspunkte stellen lediglich die Verknüpfung der Bedürfnisse des Kindes mit den Lebensverhältnissen der Eltern dar.

In §231 Abs 1 ABGB (2013) ist geregelt, dass die Eltern anteilig an der Deckung der Bedürfnisse des Kindes beizutragen haben. Weiter wird ausgeführt, dass es sich bei den Bedürfnissen um solche handelt, die den Lebensbedingungen des Kindes entsprechen und dass dabei die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes zu berücksichtigen sind. Der Elternteil, bei dem das Kind den hauptsächlichen Aufenthaltsort hat, leistet durch die Versorgung des Kinds, in einem geordneten und funktionierenden Haushalt, seinen Beitrag an den Unterhaltsleistungen. Er erbringt den Unterhalt also in Form von Sachleistungen, nicht nur durch die Haushaltsführung, sondern auch durch die Betreuung des Kindes (EFSlg 113.193; 119.112; 129.850; 133.580). Der andere Elternteil leistet den Kindsunterhalt in Form von Geld. Sollte er dabei nicht zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes in der Lage sein oder dies seinen eigenen Lebensverhältnissen nicht angemessen sein, muss der betreuende Elternteil ebenfalls finanzielle Mittel beisteuern (§231 Abs 2 ABGB, 2013). Deixler-Hübner (2008, p. 134) beschreibt, in Anlehnung an die österreichische Rechtsprechung, dass es zu einer Einschränkung oder gar einem Wegfall der Unterhaltspflicht führen kann, wenn der betreuende Elternteil ein beträchtlich höheres Einkommen erzielt. In weiterer Folge wird jedoch ausgeführt, dass der Oberste Gerichtshof (OGH) diese Judikaturlinie zunehmend verlässt und den betreuenden Elternteil nur dann zu Unterhaltsleistungen verpflichtet, wenn, wie oben beschrieben, die Existenz des geldunterhaltspflichtigen Elternteils gefährdet

wäre. Obwohl der hauptsächlich betreuende Elternteil den Unterhaltsbeitrag durch die Betreuung des Kindes leisten muss, wirkt sich eine mangelhafte Betreuung nicht auf den Kindsunterhalt aus. Verschiedene OGH-Urteile belegen, dass Väter bei mangelhafter Betreuung des Kindes durch die obsorgeberechtigte Mutter weiterhin den selben Gelunterhalt leisten müssen (EFSIlg 67.734; 70.842; 95. 376; 113.195). Dies impliziert, dass Unterhaltszahler*innen jedenfalls kontrolliert werden, ob sie ihrer Pflicht nachkommen, Sachunterhaltsleister*innen jedoch nicht.

Der Verzicht auf den Kindsunterhalt durch den hauptsächlich betreuenden Elternteil ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich, denn es handelt sich dabei um Vermögen worauf das Kind einen rechtlichen Anspruch hat. Die Eltern verwalten dieses Geld lediglich (Pototschnig, 2012, p. 40). Der Kindsunterhalt kann auch rückwirkend eingefordert werden, denn die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (Bauer, et al., 2018, p. 83).

In Fällen, in denen die Eltern nicht zur Leistung des Kindsunterhaltes in der Lage sind, geht diese Pflicht an die Großeltern über. Dabei richtet sich die Höhe nach den, den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen, Bedürfnissen des Kindes. Eigene Sorge- und Unterhaltungspflichten der Großeltern sind bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen und können die Leistung beeinflussen (§232 ABGB, 2013).

Sollte das Kind in keinem der elterlichen Haushalte leben, so sind beide Elternteile zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, wobei der Gesamtunterhaltsbedarf des Kindes im Verhältnis zum jeweiligen Einkommen aufgeteilt wird (EFSIlg 88.917; 95.392; 110.146).

Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur durch umfassende Regelungen infolge von Scheidungen vor Gericht zulässig (§231 Abs 4 ABGB, 2013). Ein klarer Vorteil zeigt sich also bei einvernehmlichen Scheidungen. Wenn die Kommunikation zwischen den Eltern funktioniert, sind die finanziellen Verpflichtungen so aushandelbar, dass sie für alle beteiligten angemessen sind (Gschwandtl, 2021).

Nachdem geklärt ist, wer für das Kind unterhaltspflichtig ist, stellt sich nun die Frage, wie hoch die Ansprüche des Kindes ausfallen. Auch dahingehend gibt es in Österreich klare Regelungen. Maßgeblich für die Berechnung des

Unterhaltsanspruches von Kindern sind sogenannte Bemessungsgrundlagen²⁰. Ausschlaggebend ist das monatlich tatsächlich erwirtschaftete Einkommen. Dieses Einkommen wird innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraumes betrachtet. Bei gleichbleibendem Einkommen genügen wenige Monate bis hin zu einem Jahr. Bei selbstständig Tätigen beträgt der Beobachtungszeitraum häufig drei Jahre.

In diesem Zusammenhang gilt zu bedenken, dass nicht alle Einkünfte auch tatsächlich als Einkommen betrachtet werden. Pflegegeld und Kinderbetreuungsgeld stellen beispielsweise kein Einkommen dar. Klassische Formen von Einkommen sind hingegen:

- Lohn/Gehalt (inkl. Nebengebühren, Sonderzahlungen, Zulagen mit Entgeltcharakter)
- Abfertigungen
- Aufwandsentschädigungen zu 50%
- Reisegebühren zu 50%
- Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall
- Trinkgelder, Überstundenentlohnungen
- Arbeitslosengeld, Invalidenrenten, Kriegsofferrenten, Sozialhilfeleistungen
- Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe
- Familienbeihilfe (nur, wenn sie für das Unterhalt fordernde Kind bezogen wird)
- Kinderzulage (nur, wenn sie für das Unterhalt fordernde Kind gewährt wird)

Diese Aufzählung ist nicht vollständig, sondern beinhaltet nur einige exemplarische Beispiele.

Neben dem Einkommen gibt es noch weitere Kriterien, die sich auf die Bemessungsgrundlage auswirken. So können beispielsweise Betriebskosten für Wohnung und Heizung, Kirchenbeitragsleistungen, existenznotwendige Kredite, krankheitsbedingter Mehraufwand, Lebenshaltungskosten, Lebensmittelkosten, Rundfunkgebühren, PKW-Kosten und einige weitere Ausgaben einen Abzug zur Unterhaltsbemessungsgrundlage darstellen (Bauer, et al., 2018, p. 81).

²⁰ Bei unselbstständig Erwerbstätigen: Jahresbruttobezug minus Sozialversicherung, minus Lohnsteuer, dividiert durch 12
Bei selbstständig Erwerbstätigen: Jahresgewinn minus Sozialversicherung, minus Einkommenssteuer, dividiert durch 12 (Bauer, et al., 2018, p. 80)

Um ähnliche Fälle gleich behandeln zu können, hat die Rechtsprechung gewisse Prozentsätze der Bemessungsgrundlage der Unterhaltsverpflichteten zur Orientierung erarbeitet, welche der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können (Bauer, et al., 2018, p. 80f).

Tabelle 4: Prozentsätze zur Bemessungsgrundlage (Bauer, et al., 2018, p. 81)

Alter des Kindes in Jahren	% des Nettoeinkommens
0 bis 6	16%
6 – 10	18%
10 – 15	20%
Ab 15	22%

Es gibt allerdings auch prozentuelle Abzüge, für weitere Unterhaltspflichten. Diese gestalten sich wie folgt:

- Unterhaltspflicht pro weiteres Kind unter 10 Jahren: minus 1%
- Unterhaltspflicht pro weiteres Kind über 10 Jahren: minus 2%
- Unterhaltspflicht für (geschiedene) Ehepartner*in: minus 1-3%

Wie zu Beginn des Kapitels erläutert wurde, ist von Gesetzes wegen kein konkretes Berechnungssystem festgelegt. Ein genauer Blick auf die Wahl der Begrifflichkeiten seitens Judikatur ist bei der Festlegung des Unterhaltes wichtig. Denn sie betont, dass der Unterhalt zu *bemessen* und nicht zu *berechnen* ist (EFSlg 130.210; 133.970; OGH 17.08.2010, 10 Ob 49/10v). Ein anderes Bild zeichnet die Praxis, in der strikt nach Prozentsätzen berechnet wird (Hausbichler, 2021; Tews, 2014, p. 45f).

Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist kein starrer, unveränderbarer Betrag. Er ist, wie bereits zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, von den Bedürfnissen des Kindes und der Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig. Gibt es eine wesentliche Änderung der Umstände der Person, die finanziellen Unterhalt leisten muss, so kann sie eine Neubemessung des Unterhaltes bei Gericht beantragen. Dafür kann außerdem der

Kinder- und Jugendhilfe eine Vollmacht ausgestellt werden (BMDW, 2021b). Auch etwaige eigene Einkünfte oder das Erlangen der Selbsterhaltungsfähigkeit²¹ des Kindes können dessen Unterhaltsanspruch einschränken (§231 Abs 3 ABGB, 2013).

Des Weiteren gibt es eine Unterteilung des Unterhaltsbegriffes in den sogenannten Regelbedarf und den Sonderbedarf. Regelbedarf meint, den für das Existenzminimum notwendigen Bedarf (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, persönliche Bedürfnisse wie Erziehung oder Bildung) eines Kindes einer bestimmten Altersgruppe, unabhängig von den Lebensverhältnissen seiner Eltern (OGH 24.07.2018, 9 Ob 26/18s). In der gängigen Rechtsprechung wird dabei die „Luxusgrenze“ als Obergrenze vorgesehen. Demnach soll der Unterhalt für Kinder unter 10 Jahren das doppelte des Durchschnittsbedarfes nicht übersteigen. Bei Kindern über 10 Jahren gilt das Zweieinhalbfache als Luxusgrenze (Bauer, et al., 2018, p. 81; OGH 24.07.2018, 4 Ob 26/18s). Diese Werte sind jedoch nirgendwo gesetzlich verankert und stellen somit lediglich Richtwerte dar. Der OGH betont, dass es keinen allgemeinen Unterhaltsstopp gibt und dass starre Grenzen nicht aus dem Gesetz ableitbar sind (OGH 17.10.2007, 7 Ob 182/07a). Der Regelbedarf stellt eine bestimmte Kontrollgröße für Durchschnittsfälle aller Kinder in einer bestimmten Altersgruppe in Österreich dar (Wienerroither, 2014, p. 7). Er wird jährlich vom Landesgericht für Zivilrechtsachen (LGZ) Wien veröffentlicht. Für das Jahr 2021 gelten folgende Beträge:

Tabelle 5: Regelbedarf 2021 (Österr. ARGE für Jugendwohlfahrt, o.J.)

Alter des Kindes in Jahren	0 - 3	3 - 6	6 - 10	1 - 15	15 - 19	19 - 28
Regelbedarf in €	213	274	352	402	474	594

²¹ Selbsterhaltungsfähigkeit = wenn ein Kind die, seinen Lebensverhältnissen angemessenen, Bedürfnisse vollständig aus eigenen Einkünften abdecken kann. Das kann auch erst nach Erreichen der Volljährigkeit sein. Sie muss immer im Einzelfall geprüft werden, jedoch wird oft die gesetzliche „Mindestpension“ als Orientierungshilfe angewendet. (BMDW, 2021b)

Der Begriff Sonderbedarf umfasst zusätzliche finanzielle Bedarfe der Kinder, wie zum Beispiel besondere Ausbildungskosten oder medizinische Behandlungen, die über die normalen ärztlichen Behandlungen hinausgehen. Elternteile die zu Geldunterhalt verpflichtet sind, können dazu verpflichtet werden, einen zusätzlichen Beitrag für den Sonderbedarf zu leisten (Bauer, et al., 2018, p. 81, Bundesministerium für Justiz, 2021).

Neben der Luxusgrenze gibt es mit der Belastungsgrenze eine weitere Deckelung des Unterhaltes. Sie besagt, dass Unterhaltsschuldner*innen durch die Verpflichtung zum Unterhalt nicht über Gebühr belastet werden dürfen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Unterhaltsschuldner*innen ein Ausreichender Teil des Einkommens zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts bleibt. In der gängigen Rechtsprechung wird das einkommensabhängige Unterhaltsexistenzminimum gemäß Exekutionsordnung (EO) als Belastungsgrenze herangezogen (OGH 05.05.2010, 1 Ob 160/09z; Wienerroither, 2014, p. 14).

Um sicherstellen zu können, dass Unterhaltsschuldner*innen sich um ein entsprechendes Einkommen bemühen, gilt der sogenannte Anspannungsgrundsatz. Das bedeutet, dass sich Unterhaltspflichtige, unter Berücksichtigung der eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten, um die Erzielung eines zumutbaren Einkommens bemühen müssen. Es ist daher nicht zulässig, weniger Einkommen zu erwirtschaften, als es die eigene Leistungsfähigkeit ermöglichen würde. Der Anspannungsgrundsatz beinhaltet auch, dass alle potentiell zustehenden Leistungen in Anspruch genommen werden müssen (z.B. Beantragung der höchstmöglichen Lohnsteuererträge, Beantragung öffentlich-rechtlicher Versorgungsleistungen, ...). Wenn ein*e Unterhaltsverpflichtete*r diese Obliegenheit schuldhaft verletzt, wird jenes Einkommen zur Unterhaltsbemessung herangezogen, dass diese*r bei zumutbarer Erwerbstätigkeit nach den individuellen Umständen tatsächlich erzielen könnte (Österr. ARGE für Jugendwohlfahrt, o.J.). In der Rechtssprechung findet der Anspannungsgrundsatz strenge Anwendung, indem auch auf die Erzielung eines überdurchschnittlichen Einkommens oder über den Regelbedarf hinaus, angespannt wird (OGH 28.08.2020, 9 Ob 39/20f) . Fallweise können Unterhaltsschuldner*innen auch auf die Leistung von

Überstunden angespannt werden (OGH 27.01.1998, 3 Ob 118/01a; 12.12.2002, 6 Ob 258/02p).

An der Praxis zur Unterhaltsberechnung kann kritisiert werden, dass es für viele Menschen schwierig ist, die Unterhaltsbemessungsgrundlage richtig zu berechnen oder die Rechenschritte der Unterhaltsberechnung nachzuvollziehen. Dies gilt nicht nur für Betroffene, sondern auch für Professionist*innen. (Tews, 2014, p. IX) Der Familienrechtsexperte Günter Tews (Tews, 2014, p. IX) hält fest, dass eine präzise Beratung hierzu verfahrensverkürzend und kostensparend wirken würde. Ein Betroffener Vater besätigt, dass die Berechnung schwer nachzuvollziehen ist und er diesbezüglich gerne Beratung gehabt hätte, die es jedoch für ihn nicht gab. Er erhielt unterschiedliche Informationen von verschiedenen Professionist*innen und hätte sich eine Einrichtung gewünscht, welche ihn kompetent zum Unterhaltsverfahren beraten hätte (Herr A, 2021). Auch die befragte Rechtspflegerin bestätigt, dass es Beratungsbedarf zu diesem Thema gäbe (Rieseder, 2021).

2.3.1 Kindsunterhalt bei gemeinsamer Betreuung durch die Eltern in verschiedenen Haushalten

Die Form der gemeinsamen Betreuung des Kindes durch beide Elternteile wird seit der Einführung der gemeinsamen Obsorge im Zuge des KindRÄG 2001 gefördert. Das führt unter anderem dazu, dass die bisherige Judikatur hinterfragt werden muss und es zu angemessenen Entscheidungen kommen sollte.

Die Rechtsprechung stützt sich auf den § 231 ABGB (2013), der besagt, dass Unterhaltsentscheidungen nicht von der getroffenen Obsorgeregelung sondern von der tatsächlichen Betreuung des Kindes abhängig sind (Deixler-Hübner, 2008, p. 137). Der nicht hauptbetreuende Elternteil hat Geldunterhalt zu leisten. Ausschlaggebend sind der hauptsächliche Aufenthaltsort des Kindes und das Ausmaß der Betreuung durch den anderen Elternteil (Rieseder, 2021; Tews, 2014, p. 34). Gemäß der bisherigen Rechtsprechung sind freiwillige Zuwendungen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils in der Regel nicht anrechenbar (EFSIlg 113.228). Nur, wenn die Sachleistungen Unterhaltscharakter haben, werden sie

berücksichtigt (EFSlg 99.307; 113.217). Dann muss jedoch der obsorgeberechtigte Elternteil dieser Sachleistung zustimmen (EFSlg 91.975; 99.272).

Aufwendungen im Rahmen des üblichen Besuchsrechts ziehen keine Verringerung des Unterhaltsbetrags mit sich (EFSlg 113.447). Im Fall der gemeinsamen Betreuung erfüllen beide Elternteile ihre Unterhaltsverpflichtungen überwiegend in Form des Naturalunterhalts. Dieser neue Aspekt führte bereits zu Befassungen durch den OGH. Nachdem er zu Beginn sehr unterschiedliche Entscheidungen traf, gilt nun der Konsens, dass der Geldunterhalt um 10% pro zusätzlichem wöchentlichen Besuchstag reduziert wird (OGH 17.2.2006, 10 Ob 11/04x; OGH 23.02.2016, 4 Ob 206/15w). Ein Besuchstag pro Woche wird als Regelfall angesehen. Wenn also der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind nicht seinen hauptsächlichen Aufenthalt hat, die Betreuung an drei Tagen pro Woche durchführt, so verringert dies den Geldunterhaltsanspruch lediglich um 20%. Somit ergibt sich eine maximale Reduktion des Geldunterhaltes von 20% bei annähernd gleicher Betreuung (EFSlg 113.226; OGH 02.17.2016, 10 Ob 11/04x;) Anhand dieses Beispiels wird die Komplexität des Unterhaltsrechtes sowie die, nach wie vor, herrschende Ungleichheit zwischen den Elternteilen deutlich.

2.3.2 Kindsunterhalt bei Doppelresidenz

Bei einer gleichteiligen Betreuung und annähernd gleichem Einkommen der Elternteile kann die Geldunterhaltsverpflichtung eines Elternteils wegfallen (EFSlg 129.889; OGH 19.03.2013, 4 Ob 16/13a; OGH 23.03.2016, 4 Ob 206/15w; Rieseder, 2021). Ob die Betreuung tatsächlich 50:50 aufgeteilt wird, ist in der Praxis schwer herauszufinden und bedarf zumeist einer Gerichtsverhandlung (Rieseder, 2021). Sollte das Einkommen eines Elternteils das des anderen beträchtlich übersteigen, so ist dieser zu Ausgleichszahlungen²² verpflichtet (Rieseder, 2021). Neben dem Doppelresidenzmodell gibt es auch andere Formen, wie eine gleichteilige Betreuung aussehen kann. Rechtlich liegt die gemeinsame Betreuung dann vor, wenn kein Elternteil mindestens zwei Drittel der Betreuung ausübt. Bei

²² Ausgleichszahlung: der besser verdienende Elternteil wird zu einem finanziellen Beitrag am Kindsunterhalt verpflichtet

der Frage, wann von einem gleichteiligen Einkommen gesprochen wird, wird durch die Judikatur deutlich, dass Differenzen bis zu einem Drittel nicht als beträchtliche Überschreitung eingeordnet werden können (OGH 17.02.2006, 10 Ob 11/04x 23.02.2016, 4 Ob 206/15w). Figdor mutmaßt in einem Interview, dass die Festlegung des Kindsunterhalt den Kern der Problematiken rund um die Doppelresidenz darstellt (Barth-Richtarz, 2009, p. 181). Aus beruflicher Erfahrung berichtet er, dass Eltern häufig um den Lebensmittelpunkt der Kinder streiten, wobei es jedoch in Wirklichkeit um Geld geht. Vonseiten einer Väterinitiative kann dieser Eindruck bestätigt werden (Urban, 2021). Figdor hält es daher für wichtig, die ökonomische Frage von der pädagogischen Frage juristisch genau zu trennen. Dann könnte die gesetzlich benötigte Festlegung des hauptsächlichen Aufenthaltsortes wegfallen und es gäbe individuelle Aushandlungsmöglichkeiten für die wirtschaftlichen Transaktionen (Barth-Richtarz, 2009, p. 181).

2.3.3 Finanzielle Herausforderungen

Finanzielle Probleme sind häufig Themen von Alleinerziehenden, egal ob Mann oder Frau. Ein wichtiger Grund für die Problematik sind Schwierigkeiten in der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf. Außerdem stellen sich geschiedene Väter eher der Herausforderung, offene Forderungen, die während aufrechter Ehe eingegangen wurden, alleine zurückzubezahlen, als ihre geschiedenen Frauen (Klepp & Krenn, 2006, p. 131). Werneck (2004, p. 258ff) teilt die betroffenen Väter aus zwölf befragten Familien in drei Gruppen, wobei er in jeder Gruppe Daten zur finanziellen Belastung herausgearbeitet, die in Tabelle 6 dargestellt werden:

Tabelle 6: finanzielle Belastung von Scheidungsvätern (Werneck, 2004, p. 258ff)

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Anzahl der Teilnehmer	3	7	1
Finanzielle Probleme	Alle 3 geben finanzielle Schwierigkeiten an	6 von 7 geben dezidiert finanzielle Probleme unterschiedlichen Grades an	Finanzielle Einbußen, die aber nicht als belastend empfunden wurden

Tabelle 6 macht deutlich, dass 100% der befragten Väter nach ihrer Scheidung finanzielle Schwierigkeiten haben. Nur einer dieser Väter empfindet diese nicht als belastend, alle anderen leiden darunter. Ein Faktor der für Väter, die nicht mehr mit ihren Kindern in einem Haushalt leben, hinzukommt ist die finanzielle Belastung durch Ausgaben für die Wahrnehmung der Kontakte. Aufwendungen für Fahrtkosten zur Ausübung des Kontaktrechts dürfen nicht von der Unterhaltsbemessungsgrundlage abgezogen werden. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn das Nachkommen der Besuchspflicht den eigenen Unterhalt gefährdet (OGH 21.02.2006, 7 Ob 102/06k; OGH 19.02.2011, 4 Ob 127/11x; OGH 13.10.2016, 7 Ob 172/16v). Betroffene wie Professionist*innen und Interessensvertretungen äußern sich dazu insofern, als dass der Grundsatz, die Unterhaltspflichtigen nicht über alle Maßen zu strapazieren, in diversen Gerichtsentscheidungen in diesem Punkt nicht immer gegeben ist (Tews, 2014, p. 149ff; Hausbichler, 2021; Herr B, 2021). Nicht hauptsächlich betreuende Elternteile, welche meist die Väter sind, müssen häufig ein Drittel ihres Einkommens in Form von Kindsunterhalt abgeben (Gschwandtl, 2021). Durch die Unterhaltsverpflichtungen ergeben sich häufig existenzbedrohende Umstände für die Betroffenen (Gschwandtl, 2021). So auch bei Herrn A (2021), der im Interview angibt, dass ihm nach Abzug der Unterhaltsverpflichtung nicht mehr genug Geld für die Existenz mit seiner neuen Familie bleibt. Interessensvertretungen interpretieren

die gesetzliche Lage so, dass Väter als Unterhaltsschuldner Schuldner zweiter Klasse seien, denn sie stellen die einzige Personengruppe dar, die unter das „normale Existenzminimum“ gepfändet werden darf (Hausbichler, 2021; Stiglmayr, 2021; Urban, 2021). Wenn Unterhaltspflichtige in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wird davon ausgegangen, dass dies zu geringeren Lebensunterhaltungskosten führt (EFSlg 126.483). Daraus kann resultieren, dass Väter über die Grenze des Existenzminimums²³ hinaus zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden. So ist es bei dem Gesprächspartner Herrn A (2021) passiert. Aufgrund seiner Lebensgemeinschaft mit einer neuen Partnerin und deren beiden Kindern wurde festgestellt, dass er nun einen höheren Unterhaltsbetrag für die Kinder mit seiner Ex-Frau leisten könne. Dass seine Lebensgefährtin für die beiden Kinder selbst keine Unterhaltsleistungen erhält wird dabei nicht berücksichtigt. Herr A (2021) bleibt dadurch nur mehr ein Betrag unterhalb des normalen Unterhaltsexistenzminimums zum Leben. Er fühlt sich finanziell so in die Enge gedrängt, dass er überlegt wieder auszusehen, um die wirtschaftliche Lage der Familie nicht zu gefährden.

Das Beispiel von Herrn A ist exemplarisch für viele Fälle von Vätern, die aus unterschiedlichen Gründen zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden, die unter das Existenzminimum reichen. Viele von ihnen fühlen sich in ihrer finanziellen Lage benachteiligt.

Nicht nur der Kindsunterhalt, sondern auch obsorgerechtliche Gegebenheiten führen dazu, dass sich Väter benachteiligt fühlen. Im nächsten Kapitel sollen die Gründe dafür näher erläutert werden.

²³ Die Rechtsprechung orientiert sich am Unterhaltsexistenzminimum des §291b EO zur Festlegung der Belastungsgrenze (Tews, 2014, p. 225)

3 Geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Vätern

Alleinerziehende Väter sind immer noch eine Minderheit in unserer Gesellschaft. Die Idee, vom Vater als Familienernährer ist weit verbreitet (Gschwandtl, 2021; Stiglmayr, 2021; Urban, 2021). Inzwischen haben die scharfen Trennlinien geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung zwischen einem, Frauen zugeschriebenen, Ehe- und Familienleben und einer, Männern zugeordneten, Erwerbsfunktionen zwar eine Modifikation erfahren, sind jedoch nach wie vor präsent. Änderungen erfolgten vor allem hinsichtlich der Einbindung von Frauen in die Erwerbstätigkeit, nicht aber hinsichtlich der Einbindung von Männern in die Familienarbeit (Goldscheider, et al., 2010; Oláh, et al., 2018, p. 48). Dies wird auch durch den Anspannungsgrundsatz²⁴ deutlich, der fast ausschließlich auf männlicher Seite Anwendung findet (Stiglmayr, 2021). Alte Rollenmodelle begünstigen nach wie vor traditionelle Rollenverteilungen, die es Vätern auch nach der Trennung erschweren, den Kontakt zu ihren Kindern aufrecht zu halten²⁵ (Amendt, 2006, p. 215f). Aufgrund dieses Stereotyps erleben alleinerziehende Männer auch immer wieder geschlechtsspezifische Diskriminierungen in ihrem alltäglichen Leben (Stiglmayr, 2021). Dazu gehören unter anderem die Unterstellungen und Annahmen, dass sie in der Erziehung sowie Verantwortung für ihre Kinder weniger kompetent seien, als die Mütter (Stiglmayr, 2021). Väter weisen diesbezüglich darauf hin, dass es beim Umgang mit den Kindern nicht um geschlechtsspezifische, sondern um persönlichkeitspezifische Qualitäten geht (Ballnik, et al., 2005, p. 172). Ein weiteres Klischee, mit dem Väter zu kämpfen haben ist, dass sie oft gar nicht an ihren Kindern interessiert seien (Werneck, 2004, p. 163). Der Sozialarbeiter Anton Pototschnig (2012, p. 18) berichtet aus seiner langjährigen Erfahrung am Jugendamt Wien, dieses Stereotyp nicht bestätigen zu können und verweist außerdem auf die, in dieser Arbeit bereits zitierte, Studie von Amendt (2006), die das Klischee ebenfalls widerlegt. Aktuelle Befragungen ergeben ein zweischneidiges Bild. Betroffene (Herr A, 2021; Herr B, 2021), sowie ein

²⁴ siehe Kapitel 2.3, S. 38f

²⁵ siehe Kapitel 2.1.1, S. 20-22

Interessensvertreter (Stiglmayr, 2021) und eine Familienberaterin (Gschwandtl, 2021) bestätigen, dass Väter sehr wohl am Leben ihrer Kinder teil haben wollen (Gschwandtl, 2021; Stiglmayr, 2021). Binder (2021) nimmt ein Desinteresse an den eigenen Kindern eher bei Vätern als bei Müttern wahr. Urban (2021) gibt an, dass etwa die Hälfte der Väter Interesse daran hat, an der Erziehung und am Leben ihrer Kinder mitzuwirken und fügt erklärend hinzu, dass dies an der Sozialisation liegt, weil Männer nicht so erzogen werden, dass sie Verantwortung für Ihre Kinder übernehmen sollen. Aus dieser Aussage ist ableitbar, dass nicht den Vätern ein Vorwurf gemacht werden soll, sondern unserer Gesellschaft und deren vorherrschenden Ideologien. Eine Erklärung für das differenzierte Bild könnte tatsächlich die Sozialisation sein, denn sie beeinflusst alle menschlichen Entscheidungen. Rollenbilder vereinfachen einerseits die Einordnung von Informationen, andererseits können sie unreflektiert zu einem Ungleichverhältnis zwischen Vätern und Müttern führen (Gschwandtl, 2021). Betroffene (Herr B, 2021) wie Interessensvertretungen (Hausbichler, 2021; Stiglmayr, 2021) werfen Professionist*innen vor, nicht objektiv zu sein. Binder (2021) dementiert diese Vorwürfe mit der Erklärung, dass Familienrichter*innen ihr Augenmerk auf das Kindeswohl richten. Er räumt jedoch ein, „dass es erstaunlich ist, wieviel Unbewusstes man immer noch in seine Entscheidung reinnimmt, auch wenn man noch so reflektiert ist“.

Innerhalb des eigenen Geschlechtes kommt es vor, dass Männer, die Ihren Beruf aufgeben um sich um die Kinder zu kümmern, weniger respektiert werden (Klepp & Krenn, 2006, p. 134ff). Jedoch erleben alleinerziehende Männer nicht nur in dieser Form Stigmatisierungen sondern auch in Form von Bewunderung und Sonderstatus, wenn Menschen denken, alleinerziehende Männer hätten es schwerer, obwohl sie dieselben Aufgaben zu bewältigen haben wie alleinerziehende Mütter (Klepp & Krenn, 2006, p. 134ff).

Mit dem Schubladendenken kommen weitere belastende Faktoren auf alleinerziehende Väter zu. Sie müssen Rollen und Aufgaben, die in unserer Gesellschaft als weiblich besetzt sind, in ihre männliche Geschlechtsidentität integrieren. Entsprechende Vorbilder finden sie innerhalb der geringen Peer-Group selten (Stiehler, 2000, p. 69).

Einige Männer aus einer sozialwissenschaftlichen Studie zur Konzeptionierung und Realisierung alleinerziehender Vaterschaft des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2006, p. 134ff) berichteten, dass sie diese geschlechtsspezifische Behandlung auch auf Ämtern erfahren haben. Die Studie ergab, dass alleinerziehende Männer insgesamt einer stärkeren privaten, öffentlichen und staatlichen Kontrolle ausgesetzt sind (Klepp & Krenn, 2006, p. 134). Stiglmayr (2021) teilt die Meinung, dass Väter mehr kontrolliert werden als Mütter. Ein Sozialarbeiter (Pototschnig, 2012, p. 75) bestätigt diese Wahrnehmung. Er schreibt, dass sich viele Väter vom Jugendamt nicht ernst genommen fühlen, dass ihnen das Bemühen um ihre Kinder nicht geglaubt wird oder dass sie die Sozialarbeiter*innen als parteiisch empfanden. Sie fühlen sich „völlig hilflos einer Allianz aus Mutter und SozialarbeiterIn ausgeliefert“ (Pototschnig, 2012, p. 74). Gespräche mit Betroffenen und Interessensvertretungen bekräftigen dieses Bild (Herr A, 2021; Herr B, 2021; Stiglmayr, 2021). Aus Stellungnahmen der KJH geht hervor, dass Aussagen von Müttern gehäuft als Tatsachenschilderungen dokumentiert wurden. Aussagen von Vätern hingegen wurden dezidiert als solche gegengezeichnet oder als Behauptungen interpretiert. Darüber hinaus fand Kritik von Müttern an den Vätern durchaus mehr Raum als umgekehrt (Pototschnig, 2012, p. 75). Herr B (2021) berichtet, dass die KJH in seinem Fall die Aussagen der Mutter glaubt, ohne sie zu überprüfen, wohingegen er selbst genau kontrolliert wird.

Auch in der Judikatur finden sich Beispiele für die Benachteiligung von Männern. So spannte der OGH einen Mann, der in zweiter Ehe eine Haushaltstätigkeit ausübte, nicht bloß auf seinen Unterhaltsanspruch gegenüber der aktuellen Ehegattin sondern auch auf das Einkommen an, dass er erzielen könnte, wenn er den Haushalt nicht führen würde (EFSlg 70.922; 99.610; 113.303, 113.392) Eine Rechtsprechung in dieser Form würde genau die Männer bestrafen, die zugunsten der Kinderbetreuung auf ihre Erwerbstätigkeit verzichten (Deixler-Hübner, 2008, p. 145). Deixler-Hübner (2008, p. 145) verweist auf die Tatsache, dass dies daher strikt abzulehnen sei und nimmt im selben Absatz darauf Bezug, dass die Judikatur den Gleichheitsgrundsatz hinsichtlich des Themas Kinderbetreuung verletzt, indem sie Männern gegenüber einen strengeren Standpunkt vertritt. Ein Beispiel, dass sie dafür nennt, ist die Inanspruchnahme des Karenzurlaubs. Ist dies aus Müttersicht

selbstverständlich, so müssten bei Vätern gerechtfertigte Gründe dafür vorliegen (EFSlg 74,174; 83.395; 95.802; 95.804; 103.636; 110.305).

Aus gesetzlicher Sicht sind Männer und Frauen seit dem KindNamRÄG 2013 weitest gehend gleichgestellt. Eine Benachteiligung besteht jedoch weiterhin: ledige Väter sind, im Gegensatz zu verheirateten Vätern, nach der Trennung nicht automatisch mit der Obsorge ihrer Kinder betraut. Die alleinige Obsorge geht bei solchen Konstellationen nach wie vor an die Kindsmutter²⁶.

Abgesehen von Gesetz und Judikatur bringen die gängigen Rollenklischees Väter immer wieder in Schwierigkeiten. Vätervertreter heben in den geführten Gesprächen immer wieder hervor, dass es viele negative Klischees gegenüber Vätern gibt, die im Kampf um den Kontakt zu ihren Kindern gegen sie eingesetzt werden (Hausbichler, 2021). Müttern gegenüber bestehen hingegen deutlich weniger Klischees, die ihnen nachteilig ausgelegt werden könnten. Beispielsweise, werden Väter leicht als Gewalttäter abgestempelt (Stiglmayr, 2021). Bloße Andeutungen in den Raum zu stellen genügt zur Entfaltung von Vorurteilen (Hausbichler, 2021). Dies haben beide befragten Väter erlebt (Herr A, 2021; Herr B, 2021). Obwohl in Herrn B's Fall ein strafrechtliches Verfahren aufgrund von unwahren Missbrauchsvorwürfen bereits eingestellt wurde, stehen die Vorwürfe weiterhin im Raum. Herr B (2021) berichtet, dass die Vorwürfe seinen Kontakt zum Sohn weiterhin erschweren. Dieser Tatsache kommt große Bedeutung zu, denn Erschwernisse und Verhinderungen der Vater-Kind-Kontakte durch Mütter kommen in der Praxis immer wieder vor (Gschwandtl, 2021; Hausbichler, 2021). Die beiden befragten Väter gaben ebenfalls an, dass die Kindsmütter ihnen den Kontakt zu ihren Kindern erschweren und versuchen ihn zu verweigern. Herr A (2021) berichtet von negativer Beeinflussung der Kinder durch mehrere Familienmitglieder. Dass der Gesetzgeber dieses Verhalten untersagt²⁷ ändert daran nichts. Väter fühlen sich benachteiligt, weil die Durchsetzung des Rechtes der Kinder auf Kontakt zu ihren von behördlicher Seite nicht unterstützt wird²⁸.

²⁶ siehe Kapitel 2.1.2

²⁷ siehe Kapitel 2.1. S. 5f

²⁸ siehe Kapitel 2.1.2, S. 12; Kapitel 2.1.4 S. 14; Kapitel 2.2.3, S. 19f

Nicht nur die Stigmatisierung von außen wird von den geschiednen Vätern als belastend wahrgenommen. Im Zuge des Scheidungsprozesses kann es durch den Zerfall der Familie oder den Kampf um die Kinder zu starken psychischen Belastungen kommen. Gefühle der Überforderung und Hilfslosigkeit können entstehen, wenn es Unklarheiten in Rechtssachen gibt oder Väter plötzlich auf sich alleine gestellt sind (Amendt, 2006, p. 216; Herr A, 2021). In Amendts (2006, p. 197) Befragung von Trennungsvätern gaben knapp 47% der Männer mit anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden an, um das Sorgerecht zu streiten. Etwas mehr, nämlich fast 60% befanden sich in Kontaktrechtstreitigkeiten. In solchen Situationen kann externe Hilfe von Professionist*innen eine gute und manchmal notwendige Unterstützung sein. Jedoch fühlen sich Männer von dem bestehenden Angebot oft nicht angesprochen. Teilweise fällt es ihnen von sich aus schwer, sich Hilfe zu holen, teilweise nehmen sie aber auch das Angebot so wahr, als würde es sich eher an Mütter richten (Herr B, 2021; Herr A, 2021). Interessensvertreter*innen bestätigen, dass das Beratungsangebot für Männer sehr dünn ist (Hausbichler, 2021; Stiglmayr, 2021). Es gibt einerseits übergreifende Trennungsberatungen, meist von psychologischen Dachorganisationen der Bundesländer und andererseits hat jedes Bundesland eine eigene, sehr kleine, aber spezielle Männerberatung (Hausbichler, 2021). Herr Hausbichler (2021) macht darauf aufmerksam, dass beide Beratungsstellen von Soziallandesrätinnen geführt und kontrolliert werden, die sich ausnahmslos in jedem Bundesland klar und deutlich als Soziallandesrätinnen deklarieren. Unparteilichkeit ist also schon im Außenbild nicht gegeben.

Auch weniger professionelle Angebote zum Austausch, wie etwa Selbsthilfegruppen und Alleinerziehendenrunden würden häufig von Frauen angeleitet werden und werden von getrennten Vätern so wahrgenommen, als wäre es nicht nur von, sondern auch nur für Frauen (Klepp & Krenn, 2006, p. 136f; Herr B, 2021). Einzig die wenigen Vätervereine in Österreich, wie zum Beispiel der Verein Väter ohne Rechte oder der Verein Männerservice bieten eine spezialisierte Anlaufstelle. Diese Vereine sind jedoch gemeinnützig, erhalten also keinerlei staatliche Förderungen und bestehend vorwiegend aus Männern, die sich persönlich für die Sache stark machen (Pototschnig, 2012, p. 144; Stiglmayr, 2021). Diese Vätervereine genießen in Österreich noch wenig Akzeptanz und werden

immer wieder in ein schlechtes Licht gerückt (Pototschnig, 2012, p. 138ff; Stiglmayr, 2021).

Der Exotenstatus alleinerziehender Väter zeigt sich ebenfalls in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Bis in die 1990-iger Jahre richtete sich die Forschung hauptsächlich an alleinerziehende Mütter. Aus diesem Grund existiert bis heute nur wenig Wissen über Lebenssituationen, Ressourcen, Problemlagen oder Einstellungen und Werthaltungen alleinerziehender Väter (Figdor & Barth-Richtarz, 2004, p. 19; Wolde, 2007, p. 48f). An dieser Stelle soll festgehalten werden, dass zwar immer mehr eine Angleichung der Geschlechterrollen stattfindet und Väterlichkeit nicht mehr nach den selben normativen Regeln funktioniert wie früher. Sowohl Frauen als auch Männer befinden sich immer öfter auf dem Weg der Emanzipation. Klepp & Krenn (2006, p. 38) berichten jedoch, dass sich Veränderungen in den Einstellungen und Werthaltungen nicht zwingend im praktischen Handeln niederschlagen. Viele Paare fallen, spätestens bei der Geburt des ersten Kindes, wieder in traditionelle Geschlechterrollen zurück. Abbildung 1 verdeutlicht diese Rollenverteilung am Beispiel der Versorgung von Kindern im Babyalter.

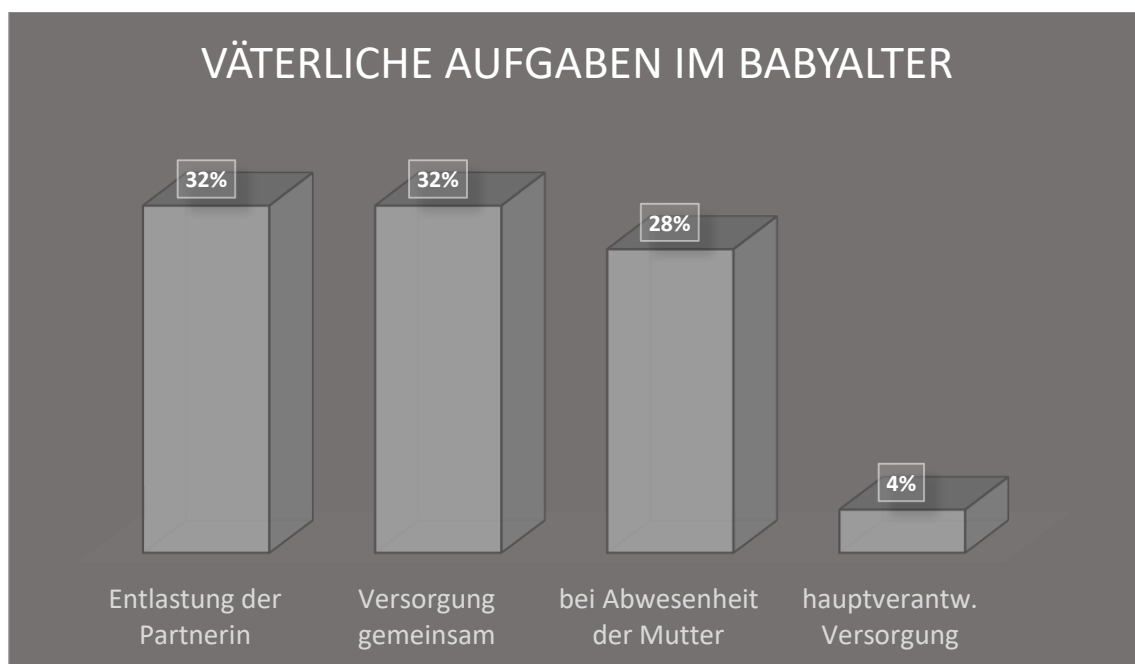


Abbildung 1: Rollenverteilung bei der Versorgung von Kindern im Babyalter (Ballnik, et al., 2005, p. 132)

32% der befragten Väter im Rahmen einer Erhebung zum Thema positive Väterlichkeit und männliche Identität gaben zu deren Aufgaben hinsichtlich ihrer Kinder im Babyalter an, dass die Entlastung der Partnerin die wichtigste Aufgabe in dieser Phase sei (Ballnik, et al., 2005, p. 132). Die Versorgung des Kindes übernahmen 28% der Väter alleine, jedoch nur dann, wenn die Mutter nicht anwesend war. 32% der Väter teilten sich die Aufgaben gemeinsam mit der Kindesmutter. Nur ein einziger Vater in dieser Befragung befand sich in Väterkarenz, wodurch der Anteil von hauptverantwortlicher Versorgung im Babyalter von Vätern nur bei 4% liegt. Errechnet man hingegen die hauptverantwortliche Versorgung durch die Mütter wird erkennbar, dass diese fast sechs mal so hoch ist wie die der Väter. Eine weitere Grafik (Abbildung 2) aus der Studie von Ballnik et al. (2005, p. 148) veranschaulicht, dass nur die Hälfte aller Väter mit der Aufteilung von Erziehungs- und Haushaltsverantwortung zufrieden sind. Fast 50%, also knapp die Hälfte, wünscht sich, mehr Zeit in Erziehung und Haushalt investieren zu können.

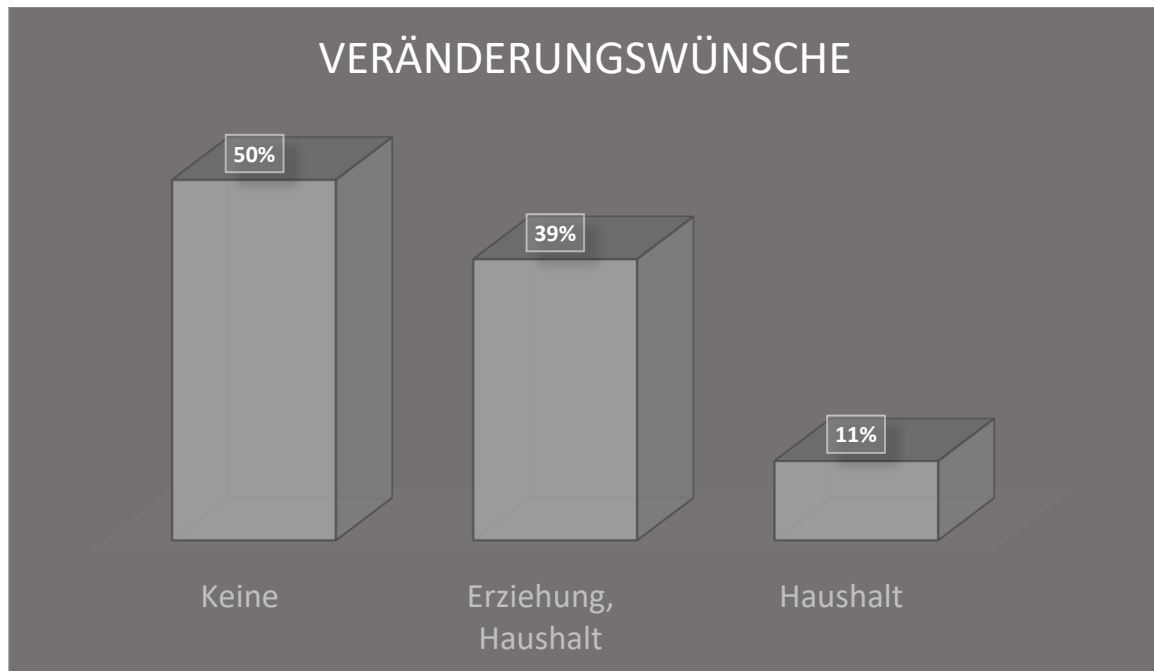


Abbildung 2: Wunsch nach stärkerem Engagement in ausgewählten Bereichen (Ballnik, et al., 2005, p. 148)

Diese Ergebnisse generierten Ballnik et al. einerseits durch qualitative Interviews mit 25 Familien und andererseits mit einer quantitativen Erhebung durch eine Meinungsforschung mit 400 teilnehmenden Vätern (Ballnik, et al., 2005, p. 40ff).

Dieses Kapitel bietet nur einen kleinen Einblick in die verschiedenen Ebenen, auf denen Väter Diskriminierung erfahren. Die Liste ließe sich lange fortsetzen, je mehr Väter befragt würden. Jedenfalls zeigen all diese Beispiele deutlich, dass der Beziehung zwischen Vater und Kind sowie dem Interesse und Engagement von Vätern, zumindest im Scheidungs- oder Trennungsfall, scheinbar weniger Bedeutung zukommt, als denen der Mütter. Die aktuelle Gesetzeslage, dessen Vollzugspraxis, sowie der gesellschaftspolitische Diskurs tragen dazu bei, eine Gleichberechtigung von Vätern zu verhindern.

Eine Frage, die diese Thematik folglich aufwirft ist die nach den Rahmenbedingungen. Denn nur, wenn es die gesellschaftlichen und rechtlichen Normen fördern und die eigenen Ressourcen es zu lassen, können sich geschiedene und getrennte Väter in ihrer Rolle festigen, sich nach ihren Wünschen in die Pflege und Erziehung des Nachwuchses einbringen und mehr Verständnis ihres Umfeldes erwarten. Mögliche Verbesserungsvorschläge werden im nächsten Kapitel aufgegriffen

4 Anregungen an Politik und Gesellschaft

Väter wünschen sich einen grundlegenden Werte- und Einstellungswandel (Ballnik, et al., 2005, p. 165). Wie in Kapitel 3 angesprochen wurde, gibt es zwar schon ideelle Angleichungen, jedoch schlagen sich diese noch nicht im alltäglichen Leben nieder. Unterstützend könnten unter anderem bewusstseinsbildende Maßnahmen betreffend Elternschaft und Vaterrolle sein. Dabei soll die Diskrepanz zwischen Ideal und Realität reflektiert und der Wert, den eine aktive Vaterschaft für alle Beteiligten darstellt, hervorgehoben werden (Kränz-Nagl, et al., 2004, p. 411). Dies kann auf unterschiedlichen Ebenen passieren: durch den Ausbau von Beratungseinrichtungen, Bildungsprogrammen und Öffentlichkeitsarbeit, in der schulischen und außerschulischen Bildung sowie in der medialen Darstellung (Kränz-Nagl, et al., 2004, p. 420f). Bezugnehmend auf den Ausbau der Beratungseinrichtungen wäre besonders in der Vorsecheidungsphase eine neutrale und umfassende juristische Beratung über alle Möglichkeiten und Konsequenzen von Scheidungen und Obsorgevereinbarungen wichtig (Kränz-Nagl, et al., 2004, p. 420f). Der § 107 Abs 3 Z1 AußStrG (2013) besagt zwar, dass das Gericht eine Beratung anordnen kann, jedoch besteht keine grundsätzliche Verpflichtung. Einen Beratungszwang gibt es, wie bereits erläutert wurde, nur im Falle der einvernehmlichen Scheidung. Die vorangegangenen Kapitel verdeutlichen, dass diese Beratung jedoch für alle Scheidungs- und Trennungsfälle, in denen Kinder involviert sind, hilfreich wären²⁹.

Über dieses verpflichtende Elterngespräch hinaus wird in dieser Arbeit deutlich, dass ein allgemeiner Bedarf an spezifischen Beratungseinrichtungen für Väter besteht. Das vorhandene Angebot deckt die Bedürfnisse nicht ab³⁰. Eine Anregung, die vor allem durch die durchgeführten Gespräche mit Expert*innen, Interessensvertretungen und Betroffenen klar kommuniziert wurde ist, eine Art „Männerhaus“ zu implementieren. Gschwandtl (2021) erklärt, dass Väter oft das familiäre Umfeld verlassen und dann keine geeigneten Räumlichkeiten für

²⁹ siehe Kapitel 2.2.2.2, S. 26

³⁰ siehe Kapitel 3, S. 48

Besuchskontakte zur Verfügung haben. Eine Einrichtung, in der sie diese Kontakte (auch über Nacht) wahrnehmen könnten würde in diesen Fällen helfen. Betroffene Väter berichten, dass sie nach der Trennung oder Scheidung ihren Wohnsitz verlassen mussten und zuerst nicht wussten, wo hin. Herr A (2021) kam vorübergehend bei Freunden unter, Herr B (2021) mietete sich in ein Gästehaus ein. Herr Stiglmayr (2021) bestätigt, dass viele seiner Kunden vor diesem Problem stehen und kritisiert, dass es kein Männerhaus als pendant zu den Frauenhäusern gibt. Beratungsbedarf bestünde auch hinsichtlich Unterhalt. Einrichtungen, die zu diesem Thema kompetent beraten, werden gefordert³¹.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs zum KindNamRäg 2013 gab es Diskussionen zur besseren Durchsetzung des Kontaktrechts, wobei eine sozialarbeiterische oder psychologische Schlichtungsstelle angedacht wurde, die Lösungen für Kontaktrechtsstreitigkeiten suchen sollte, bevor das Anliegen an ein Gericht weitergetragen wird (Deixler-Hübner, et al., 2013, p. 19). Die Einführung einer solchen Schlichtungsstelle würde das bestehende Beratungsangebot erweitern. Gschwandtl (2021) wünscht sich ein ähnliches Angebot. Nämlich Familienberatungsstellen, die auf Trennung und Scheidung fokussiert sind. Vorteilhaft wäre ein gemischtgeschlechtliches Team, dass ganzheitlich mit dem Familiensystem arbeitet. Als positives Beispiel nennt sie dazu das Familienzentrum in Pichling³². Sie findet, dass es in jeder Bezirksstatt eine Einrichtung dieser Art geben sollte. In unterschiedlichen Kapiteln dieser Arbeit wird deutlich, dass Väter ein vielfältigeres und objektives Angebot fordern. Oft sehen sie nur ehrenamtliche Väterinitiativen als Möglichkeit, wodurch sie sich aus staatlicher und gesellschaftlicher Sicht nicht unterstützt fühlen.

Nicht nur gesellschaftspolitische, sondern auch unternehmenspolitische Veränderungen werden von Vätern angesprochen. Vorgeschlagen wird unter anderem eine spezielle Förderung für Väter in Form von Kinderbetreuungsplätzen und neuen Familieneinkommensmodellen. Durch entsprechende politische Interventionen wollen Väter bezüglich Teilzeitarbeit und Väterkarenz unterstützt

³¹ siehe Kapitel 2.3, S. 39

³² Nähere Informationen zum Familienzentrum Pichling:
https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122150

werden (Ballnik, et al., 2005, p. 165; Kränz-Nagl, et al., 2004, p. 437f; Verein Väter ohne Rechte, 2021e). Teilzeitarbeit und Babypausen sind für Mütter selbstverständlich, bei Vätern wird dies jedoch nach wie vor oft hinterfragt (Pototschnig, 2012, p. 146f). Nicht nur Teilzeit und Karenz sind mögliche positive Aspekte für geschiedene Väter. Flexible Arbeitszeitgestaltungen und Home-Office-Möglichkeiten können ebenfalls Lösungswege sein (Ballnik, et al., 2005, p. 207). Dies sind Themenbereiche, die aktuell noch ausbaufähig sind. Auch Betriebe können dabei in die Verantwortung genommen werden, denn diese hätten die Kompetenz, und die Entscheidungsmacht für die Einführung familienfreundlicherer Beschäftigungsmodelle. Durch die schwierige Vereinbarkeit von voller Erwerbstätigkeit und engagierter Vaterschaft fühlen sich Väter in der Gestaltugsfreiheit der Vaterrolle eingeschränkt (Ballnik, et al., 2005, p. 169; Gschwandtl, 2021). Daher werden die oben angesprochenen Forderungen von Vätern im allgemeinen genannt. Für geschiedene Väter sind sie besonders von Bedeutung, denn durch Verbesserungen in diesen Bereichen könnten sie bereits während der Ehe und somit auch im Zuge der Scheidung bessere Ausgangsbedingungen für das Vereinbaren der Obsorge- und Kontaktregelung haben. Wobei die Zielgruppe der geschiedenen Väter noch einmal gesondert als Hauptanliegen die Absicherung väterlicher Sorge- und Kontaktrechte nennt (Ballnik, et al., 2005, p. 165). Um derartige Veränderungen herbeiführen zu können bedarf es jedenfalls einer Auseinandersetzung der Politik mit väterlichen Identitäten. Ballnik et al. (2005, p. 208) beschreiben als Anregung an die Politik, es solle eine bessere Anpassung des Gesetzes an die Bedürfnisse geschiedener Väter geben. Ein besonderes Bedürfnis getrennter Väter ist, die Gleichstellung in Bezug auf die gemeinsame Obsorge, welche ex lege aktuell nur für geschiedene Väter gilt³³. Um Gesetzesanpassungen zu ermöglichen müssten wichtigen Akteuren wie Scheidungsrichter*innen oder Anwält*innen die Bedeutung von Vätern für die Kinder ins Bewusstsein gerufen werden (Ballnik, et al., 2005, p. 208).

Eine Reformierung des Gesetzes, mit der Orientierung an häufigeren Kontakten (nicht wie bisher am Minimum) und der Übertragung der Erziehungsverantwortung

³³ siehe Kapitel 2.1.2

an beide Elternteile wäre förderlich (Pototschnig, 2012, p. 258). Dies würde auch bedeuten, die gleichmäßige Betreuung des Kindes durch beide Elternteile zu unterstützen. Gäbe es eine gesetzliche Absicherung des Doppelresidenzmodelles, würde dies leichter sicherzustellen sein. Das würde jedoch wiederum eine Abschaffung der Bestimmung des hauptsächlichen Aufenthaltsortes des Kindes voraussetzen. Die Festlegung des hauptsächlichen Aufenthalts ist eines der meist diskutierten Themen hinsichtlich Obsorge- Kontakt- und Unterhaltsrecht. Sie führt zu einem Machtgefälle zwischen den Elternteilen und zu Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten bei der Festlegung des Kindsunterhalts. Eine Abschaffung dieser Bestimmung wird von Interessensvertretungen, Betroffenen und Expert*innen gefordert³⁴. Die Doppelresidenz gerichtlich festlegen zu können ist eines der Hauptargumente, das im Zusammenhang mit nötigen Veränderungen immer wieder genannt wird³⁵. Allerdings dürfe man sich von diesem Modell nicht erwarten, dass es alle Probleme löst, denn das Hauptproblem liegt nicht in der Festlegung von Obsorge- und Kontaktregelungen sondern in der Beziehung der Eltern zueinander (Barth-Richtarz, 2009, p. 180; Gschwandtl, 2021). Trotz der kontroversen Diskussion sprechen mehr Expert*innen für eine gesetzliche Verankerung des Doppelresidenzmodells als dagegen (Barth-Richtarz, 2009, p. 180).

Kontaktbe- oder Verhinderung muss ernster genommen und strenger sanktioniert werden (Stiglmayr 2021). Väter und Interessensvertretungen beklagen diese Problematik und fordern vehement, diese zu beheben³⁶. Pototschnig schlägt dazu konkret vor, dies als Grund für den Entzug des Sorge- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrechtes anzusehen (Pototschnig, 2012, p. 259). Eine Verschärfung der Kontaktrechtsdurchsetzung wurde auch bei der Planung der Gesetzesreform 2013 thematisiert. Dieses Anliegen blieb allerdings unerledigt, weil es im Widerspruch zu Artikel 8 Abs 1³⁷ und 2³⁸ EMRK steht (Deixler-Hübner, et al., 2013, p. 19). Nicht nur Kontaktbe- und Verhinderung sind Themen, die

³⁴ siehe Kapitel 2.2.3 S.28f, Kapitel 2.3.2 S. 41

³⁵ siehe Kapitel 2.2.3 S. 28ff

³⁶ siehe Kapitel 2.2.2, S.25 und Kapitel 3, S. 48

³⁷ Achtung des Privat- und Familienlebens

³⁸ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit

Verbesserungsbedarf beinhalten. Die Orientierungslinien³⁹, die durch die gängige Rechtsprechung entstanden sind, könnten ebenfalls hinterfragt und individuell angepasst werden.

Da sich Väter immer wieder durch befasste Professionist*innen ungerecht behandelt fühlen und auch Expert*innen einräumen, dass die Entscheidungen von Profesionist*innen durchaus von (bewussten oder unbewussten) Rollenklischees beeinflusst sind, kann eine Forderung sein, dem durch entsprechende Schulungspflichten entgegenzuwirken (Gschwandtl, 2021; Urban, 2021). Urban (2021) fordert dahingehend Qualitätskontrollen für Richter*innen, um die Väter vor Willkür zu bewahren. Binder (2021) würde die Verpflichtung zu einer mündlichen Verhandlung in Obsorge- und Kontaktrechtssachen begrüßen.

Da der Bereich Kindsunterhalt ebenfalls großes Konflikt- und Ungleichstellungspotential birgt, benötigt es auch in diesem Feld Veränderungen. Diese könnten laut Pototschnig (2012, p. 260) folgendermaßen aussehen: Unterhaltszahlungen werden pro Betreuungstag gegenseitig verrechnet und in einen öffentlichen Topf einbezahlt. Eine unabhängige Partei, die diesen verwaltet, übernimmt die Auszahlung an den jeweilig bezugsberechtigten Elternteil. Auf diese Weise würde der Streitpunkt Unterhalt aus der Verfügungsmacht der Eltern genommen und eine faire Aufteilung gewährleistet werden. Eine weitere finanzielle Veränderung geht mit Änderungen bei der Familienbeihilfe einher. Sie soll entsprechend dem Betreuungsverhältnis äquivalent an die Elternteile ausgezahlt werden, was gemeinsam mit den Unterhaltszahlungen erfolgen könnte (Pototschnig, 2012, p. 260). Generell fordern Väter, dass bei der Unterhaltsbemessung Rücksicht auf Ihre Lebensumstände genommen werden soll. Das Gesetz besagt zwar, dass Unterhaltsschuldner „nicht über Gebühr“ belastet werden sollen⁴⁰. Dieser Begriff hat jedoch ein weites Auslegungsspektrum. In der Praxis ist die Existenz von Vätern häufig durch Unterhaltsforderungen bedroht⁴¹

³⁹ siehe Kapitel, S. 2.2.1, S.18

⁴⁰ siehe Kapitel 2.3, S. 38

⁴¹ siehe Kapitel 2.3.3, S. 42f

Weiters sollte es mehr Spielraum für die Anrechnung von geleistetem Naturalunterhalt geben⁴². Wenn Väter ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen, wird dieser schnell auf dem Rechtsweg einbringlich gemacht. Wenn Mütter, der Pflege und Erziehung (die Form, in der sie ihre Unterhaltspflicht erfüllen, wenn die Kinder ihren hauptsächlichen Aufenthalt bei ihnen haben) nicht ordnungsgemäß nachkommen, hat dies jedoch keinen Einfluss auf den Unterhalt. Väter fordern außerdem, den Anspannungsgrundsatz⁴³ abzuschaffen, da er ein direktes Verbot der freien Berufswahl darstelle. Darüber hinaus sollte die Bemessung der Unterhaltshöhe nicht anhand der Belastbarkeit der Eltern, sondern anhand der Bedürfnisse der Kinder erfolgen (Verein Väter ohne Rechte, 2021d).

Eine Forderung eines befragten Vaters ist, neben der Luxusgrenze auch eine Untergrenze für die Unterhaltsleistungen festzulegen (Herr A, 2021). Aktuell ist die Handhabung so, dass zwar grundsätzlich die Freibeträge nach § 291b EO als Untergrenze gelten, diese jedoch in Einzelfällen unterschritten werden können (OGH 01.09.2010, 6 Ob 81/10w). Die besonderen Ausnahmefälle, bei denen durch Unterhaltszahlungen unter das niedrigste Existenzminimum, also unter 75% des allgemeinen Grundbetrages gegangen wird, bieten den Betroffenen kaum Existenzchancen (EF-Slg 126.485; OGH 01.09.2010, 6 Ob 81/10w; Herr A, 2021). Der Verein Väter ohne Rechte fordert, dass Väter für den Unterhalt nicht unter das Existenzminimum gepfändet werden dürfen (Stiglmayr, 2021). Im Zusammenhang mit dem Unterhalt wird außerdem die Einführung einer Rechnugslegungspflicht, welche belegt, dass die Bezahlungen auch wirklich für das Kind verwendet werden, gefordert (Herr B, 2021; Stiglmayr, 2021).

Wie die bisherigen Kapitel dieser Arbeit gezeigt haben, fehlt die Auseinandersetzung mit Vaterschaft und getrennten bzw. geschiedenen Vätern auf wissenschaftlicher und statistischer Ebene. Die einzigen statistischen Erhebungen zu Familiendaten in Österreich erfolgt über Statistik Austria und zwar im Zuge des sogenannten Mikrozensus, alle 10 Jahre. Die Beauftragung regelmäßiger Datenerhebungen und Evaluationen, sowie die Untersuchung der Situation aus Sicht geschiedener Väter sollte erfolgen, um in Zukunft besser evaluieren und

⁴² siehe Kapitel 2.3.1, S.40

⁴³ siehe Kapitel 2.3, S. 38f

weitere Maßnahmen setzen zu können. Darüber hinaus scheinen Rollenbilder und gesellschaftlich verankerte Denkmuster wohl die größte Hürde für eine gleichberechtigte Vaterschaft darzustellen. Diese können ausschlaggebend für eine benachteiligte Behandlung von Vätern seitens Professionist*innen und Behörden sein. Außerdem begünstigen sie die Ausrichtung der Erwerbsarbeit an Männern und der Familienarbeit an Frauen. Deshalb gilt die größte Anregung der Gesellschaft, die (wie bereits zu Beginn dieses Kapitels sowie in Kapitel 3 angesprochen) ihre Werte und Einstellungen reflektieren und ändern soll. Das ist auch deshalb wichtig, weil Interessensvertreter*innen wie Expert*innen mutmaßen, dass zuerst ein Anstoß der Gesellschaft benötigt wird, um dann rechtliche Anpassungen vornehmen zu können (Urban, 2021). Gewichtig wäre dabei vor allem auch die Unterstützung von Frauen (Stiglmayr, 2021). Hausbichler (2021) ergänzt jedoch, dass es eine Lobby braucht, um etwas verändern zu können und fordert Väter auf, für ihr Rechte einzutreten. Umgekehrt denkt Binder (2021), dass Gesetze die Gesellschaft in gewisser Weise lenken können. Sie hätten die Aufgabe, „etwas Grundsätzliches zu normieren“ beziehungsweise „etwas abzubilden, was schon da ist“. Darüber hinaus könnten sie aber „vielleicht auch in die Zukunft weisen“ (Binder, 2021).

Aktuell wird im Bundesministerium für Justiz an einer weiteren Reform des Kindschaftsrechts gearbeitet. Die zwingende Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung, eine Reformierung des Unterhaltsrechts, die gemeinsame Obsorge ex lege auch bei ledigen Vätern, das Doppelresidenzmodell sowie die Verpflichtung eines Mindestmaßes an Betreuungsverantwortung für beide Elternteile (mind. 1/3 pro Elternteil) werden von einer Arbeitsgruppe in Vorbereitung für den Gesetzesentwurf diskutiert (Binder, 2021).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bedingungen für geschiedene Väter durch Einstellungswechsel in der Gesellschaft sowie in der Politik verbessert werden könnten. Teilweise gibt es dafür schon konkrete Ideen und Forderungen. Es bedarf Änderungen auf unterschiedlichen Ebenen: im Unterhaltsrecht, in der Unternehmenspolitik, im Beratungsbereich sowie in der Ausgestaltung von Obsorge und Kontakten.

5 Diskussion der Ergebnisse

Durch die Auswertung der vorhandenen Literatur konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass es wenig aktuelle Studien zur Situation von getrennten und geschiedenen Vätern in Österreich gibt. Da jedoch im Jahr 2013 wichtige Gesetzesänderungen stattgefunden haben, von denen angenommen wird, dass sie sich auf den Umgang von Familien, die von Trennung oder Scheidung betroffen sind, auswirken, wurden eigene Befragungen durchgeführt. Es gab Gespräche mit Expert*innen, Interessensvertretungen und Betroffenen um neues Wissen zu generieren und dem bisherigen Forschungsstand mehr Aktualität zu verleihen.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Literatur sowie aus den Gesprächen mit Expert*innen, Interessensvertreter*innen und Betroffenen kann nun versucht werden, die eingangs gestellten Forschungsfragen zu beantworten.

Die Frage nach der aktuellen Rechtslage bei Scheidungen und Trennungen rund um den Themenbereich Kindsunterhalt, Kontaktrecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht konnte durch eine Analyse der Regelungen im ABGB und AußStrG geklärt werden. Per Gesetz ist festgelegt wie die Obsorgeregelungen von Kindern aussehen. Bei unverheirateten Eltern ist die Mutter alleine sorgeberechtigt, es sei denn, die Eltern beantragen beim Standesamt die gemeinsame Obsorge. Nach Scheidungen gibt es verschiedene Varianten der Obsorge. Am günstigsten ist es, wenn sich die Eltern einigen und eine entsprechende Vereinbarung schließen. Tun sie das nicht, hat das Gericht über die künftige Obsorge zu entscheiden. Bei der gemeinsamen Obsorge ist es außerdem nötig, einen hauptsächlichen Aufenthaltsort des Kindes festzulegen. Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass eine überwiegende Anzahl der Scheidungskinder im Haushalt der Mutter wohnen bleibt. An den hauptsächlichen Aufenthaltsort knüpfen weitere Regelungen wie Unterhaltsleistungen, Transferleistungen oder Kontaktrechte an.

Prinzipiell ist jede obsorgeberechtigte Person befugt, das Kind gesetzlich zu vertreten. Es bedarf dazu keiner Zustimmung oder Kenntnis anderer obsorgeberechtigter Personen. Das Recht und die Pflicht auf persönliche Kontakte

zum Kind wurde ebenfalls im Gesetz verankert. Das Ausmaß der Kontakte orientiert sich an den Bedürfnissen und am Alter des Kindes. Durch die gängige Rechtsprechung wurden Richtlinien zur Orientierung für die Kontakthäufigkeit entwickelt. Es zeigt sich, dass 14-tätige Besuchskontakte für nicht hauptsächlich betreuende Elternteile an den Wochenenden die gängigste Variante sind. Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass viele Väter nach der Trennung oder Scheidung den Kontakt zu ihren Kindern verlieren. Die Studien wurden jedoch alle vor der Einführung des KindNamRÄG 2013 durchgeführt. Befragte Interessensvertretungen und Väter beschreiben jedoch aktuell eine ähnliche Entwicklung. Kontaktabbrüche könnten durch eine gefestigte Vater-Kind-Beziehung vor der Trennung und durch das Schaffen förderlicher Rahmenbedingungen verhindert werden. Unterstützend dazu wirken Mediationen, Elternberatungen sowie das Angebot der FGH. Dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil stehen Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrechte zu. In Bedarfsfällen können diese Rechte und Pflichten auch gerichtlich durchgesetzt werden, was jedoch selten vorkommt. Zur Umsetzung in der Praxis zeigen verschiedene Studien und Befragungen aus den vorhergehenden Kapiteln, dass Männer nach wie vor seltener das alleinige Sorgerecht über ihre Kinder haben als Mütter. Es gibt Hinweise darauf, dass eher den Müttern die Obsorge der Kinder anvertraut wird, als den Vätern. Grundsätzlich wird jedoch die gemeinsame Obsorge mehr und mehr angestrebt. Seit der Gesetzesnovelle 2001 wird sie auch häufiger in Anspruch genommen. Das Doppelresidenzmodell ist eine Form, wie die gemeinsame Obsorge umgesetzt werden kann. Es zielt auf eine möglichst gleichteilige Betreuung der Kinder durch beide Elternteile ab und wird von verschiedenen Expert*innen und Befragten überwiegend positiv beurteilt. Es birgt jedoch noch Entwicklungspotential, denn es bedarf ebenfalls der Festlegung eines hauptsächlich Aufenthaltsortes, was einer gleichteiligen Betreuung widerspricht. Zu dem sind Unterhaltsfragen und Transferleistungen bei einer Umsetzung des Doppelresidenzmodells nicht gesetzlich abgesichert und sorgen für Konfliktpotential.

Der Kindsunterhalt ist im § 231 ABGB geregelt. Das Unterhaltsbedürfnis des Kindes soll anteilig durch beide Elternteile gedeckt werden. Der hauptbetreuende Elternteil leistet seinen Anteil durch die Haushalts- und Erziehungstätigkeit. Der andere

Elternteil wird zur Leistung von Geldunterhalt verpflichtet. Übernimmt der nicht hauptbetreuende Elternteil mehr Betreuungszeit, kann dies zu einer Reduktion seiner Geldunterhaltungspflicht führen. Die Ermittlung der Höhe erfolgt durch Bemessungsgrundlagen in Prozent des Nettoeinkommens. Die Prozentwerte sind nach Alter des Kindes gestaffelt. Abzüge für weitere Unterhaltungspflichten werden berücksichtigt. Somit ist der Kindsunterhalt einerseits abhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern. Andererseits orientiert er sich, durch den Begriff des Regelunterhaltes, an den Bedürfnissen des Kindes. Der Kindsunterhalt wird durch zwei Grenzen beschränkt. Eine davon ist die Belastungsgrenze, welche dafür sorgen soll, dass die Existenz des geldunterhaltungspflichtigen Elternteils nicht gefährdet wird. Sie orientiert sich am Existenzminimum laut Exekutionsordnung. Die zweite Beschränkung ist als Luxusgrenze bekannt. Sie folgt keinem einheitlichen Wert, jedoch wird durch die gängige Rechtsprechung deutlich, dass sie sich beim doppelten des Regelbedarfs bei Kindern unter 10 Jahren und beim zweieinhalbfachen bei Kindern über 10 Jahren einpendelt. Durch den Anspannungsgrundsatz soll sichergestellt werden, dass Unterhaltsschuldner*innen sich um ein entsprechendes Einkommen bemühen. Ein Verzicht auf den Kindsunterhalt ist nicht möglich. Abweichungen in der Höhe sind nur durch entsprechende gerichtlich genehmigte Vereinbarungen zulässig. Daher ist eine einvernehmliche Scheidung günstiger. Wenn Eltern eine Gesprächsbasis haben können viele Inhalte, wie die Unterhaltsfrage oder die der Obsorge- und Kontaktregelung besprochen und eine Lösung, die für alle Beteiligten zufriedenstellend ist, erarbeitet werden.

Väter sind mit diesen Regelungen und der Anwendung durch die Judikatur teilweise unzufrieden. Das wird nicht nur durch die vorhandene Literatur, sondern auch durch die befragten Interessensvertretungen und Betroffenen deutlich und führt zur nächsten Forschungsfrage:

In welchen Bereichen stellen die rechtlichen Grundlagen potentielle Benachteiligungen für Väter dar?

Im Zuge der Recherche wurde schnell klar, dass das Gesetz grundsätzlich geschlechtsneutral formuliert ist. Die Forschungsergebnisse belegen zweifelsfrei, dass Väter und Mütter spätestens seit dem KindNamRÄG 2013, völlig gleichgestellt

sind. Zuvor gab es sehr wohl eine Ungleichbehandlung, denn unverheiratete Väter konnten zuerst nur mit Zustimmung der Mutter oder durch die Gefährdung des Kindeswohls eine Obsorge beantragen. Österreich wurde deshalb durch den VfGH verurteilt. Verheiratete Eltern sind seither auch ex lege mit der gemeinsamen Obsorge betraut. Die einzige Benachteiligung, die identifiziert werden konnte und die mit der letzten Gesetzesnovelle nicht bereinigt wurde, gilt ledigen Vätern. In ihren Fällen sind die Mütter ex lege alleine mit der Obsorge betraut, wohingegen bei geschiedenen Vätern das Prinzip der gemeinsamen Obsorge herrscht. Diese Tatsache wird von Expert*innen, Betroffenen sowie Interessensvertretungen kritisiert und ist Teil der Diskussion in einer aktuellen Arbeitsgruppe zum Gesetzesentwurf für eine neuerliche Reformierung des Kindschaftsrechts. Obwohl es gesetzlich kaum Benachteiligungen für Väter gibt, fühlen sie sich häufig ungleich behandelt. Gründe dafür sind vor allem in unserer Gesellschaft, in unseren Rollenbildern und in der Sozialisation zu finden. Gängige Klischees werden immer wieder verwendet, um den väterlichen Kontakt zu ihren Kindern einzuschränken. Bewusste sowie unbewusste Stereotype fließen in die Entscheidungen von Richter*innen, Sozialarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen der KJH und anderen Entscheidungsträger*innen mit ein. Dadurch ergibt sich ein Bild, in dem Müttern gerne Glauben geschenkt wird und Väter genau kontrolliert werden. Rollenbilder beeinflussen nicht nur die Entscheidungen von Professionist*innen, sondern wirken sich auf viele Bereiche wie zum Beispiel den Arbeitssektor aus. Das führt dazu, dass Väter nach wie vor als Familienernährer betrachtet werden. Häufig arbeiten sie daher viel und haben weniger Zeit für die Familie. Väter nehmen deutlich seltener Karenz in Anspruch als Mütter. Wenn Väter während aufrechter Beziehung zur Mutter, unter anderem aufgrund dieser Rahmenbedingungen, wenig Zeit mit ihren Kindern verbringen konnten, müssen sie nach der Trennung oder Scheidung oft hart um Kontakte kämpfen. Es kommt durchaus vor, dass die Judikatur Gesetze nachteilig für Väter auslegt. Die Berechnung des Unterhalts erfolgt beispielsweise streng nach Prozentwerten, obwohl der Gesetzgeber keine einheitliche Berechnung vorsieht. Die Situation von Vätern wird dabei nicht berücksichtigt. Durch den Anspannungsgrundsatz, der in der Praxis nur bei Vätern Anwendung findet, fühlen sie sich ihrer beruflichen Entscheidungsfreiheit beraubt. Da Kinder meist im mütterlichen Haushalt verbleiben, entstehen Vätern teils hohe Kosten in Verbindung

mit der Realisierung der Kontakte. Die Tatsache, dass Kinder nur einen hauptsächlichen Aufenthaltsort haben dürfen, der meist bei der Mutter ist, führt durchgängig zu einem Machtgefälle, in dem Väter oft benachteiligt sind. Auch das Beratungsangebot, das im Vergleich zu den Angeboten die es für Mütter gibt, gering ausfällt, führt zu einer Wahrnehmung der Ungleichbehandlung.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Grundlagen und der wahrgenommenen Benachteiligung von Vätern wird nun versucht, die dritte und letzte Forschungsfrage zu beantworten. Ziel ist, Handlungsempfehlungen an Politik und Gesellschaft anzuführen, die eine Gleichstellung von Vätern begünstigen würden. Dies ist in Kapitel 4 sehr umfangreich geschehen. Vor allem die durchgeführten Gespräche generierten viele verschiedene Anregungen. Es gibt einige Punkte, die von allen Seiten, also sowohl von Betroffenen und Interessensvertretungen als auch von Expert*innen sowie in der Literatur gefordert werden. Eine der größten Diskussionen besteht um den hauptsächlichen Aufenthaltsort des Kindes. Dieser birgt großes Konfliktpotential und führt unweigerlich zu einer Ungleichberechtigung der Elternteile. Die Abschaffung dessen würde einen großen Schritt für die Gleichberechtigung von Vätern bedeuten, weil sie meist die Partei ist, bei der sich die Kinder nicht hauptsächlich aufhalten. Da Unterhaltszahlungen an den hauptsächlichen Aufenthaltsort geknüpft sind bedarf es auch einer Unterhaltsreform. Dabei würden die Einführung einer Untergrenze und die Berücksichtigung der Lebensumstände von Vätern zu einer Gleichberechtigung in existenziellen Belangen führen. Denn Väter geraten nach Trennungen und Scheidungen, unter anderem durch Unterhaltsfestlegungen unter das Existenzminimum sowie durch hohe, einseitige Aufwendungen für die Realisierung der Kontakte, in finanzielle Notlagen. Die Durchsetzung der Kontaktrechte ist ein weiteres viel genanntes Thema. Einigkeit besteht darüber, dass Beugestrafen gegen Müttern selten verhängt werden und es eine Form benötigt, wie mit Kontakterschwernissen und Kontaktverweigerungen umgegangen werden kann. Einerseits könnte die Rechtsdurchsetzung verbessert werden, andererseits könnte die Bearbeitung der Gründe für dieses Verhalten nachhaltiger wirken. Ein Mittel, dass sich dafür gut eignet ist die Mediation. Bei einvernehmlichen Scheidungen ist die Inanspruchnahme einer Elternberatung zwingend notwendig. Diese

Beratungspflicht würde allen Eltern, von deren Trennung Kinder betroffen sind, guttun. Allgemein wird im Beratungsbereich einiges gefordert. So sollen beispielsweise die Anlaufstellen für Trennungsväter erhöht werden. Dabei spielt nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität eine Rolle. Die Berater*innen sollen entsprechend geschult sein, mit dem Familiensystem arbeiten und objektiv bleiben. Die Einrichtung einer Art „Männerhaus“ wird in zweierlei Auslegung vorgeschlagen. Zum einen als vorübergehende Wohnmöglichkeit für Väter, die aus dem gemeinsamen Wohnraum ausziehen müssen und zum anderen als Begegnungsort für Besuchskontakte, wenn die eigenen Ressourcen dafür nicht ausreichen. Die Forderung nach einer gerechteren Aufteilung der Betreuungszeiten besteht ebenfalls von verschiedenen Seiten. Einen Weg dahin könnte die gesetzliche Absicherung des Doppelresidenzmodells sein. Eine andere Idee ist, ein Mindestmaß an Betreuungsverantwortung für jeden Elternteil gesetzlich zu verankern. Unternehmenspolitische Veränderungen würden die Situation von Vätern bereits wahren aufrechter Beziehung zur Kindsmutter stärken. Der Ausbau von Teilzeit- und Karenzmodellen könnte dazu führen, dass Väter mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen können, was zu einer besseren Bindung und zu besseren Ausgangsbedingungen im Falle einer Trennung führen würde. Der Abbau von Rollenklischees im Zuge eines umfangreichen Werte- und Einstellungswandels unserer Gesellschaft würde einen großen Beitrag zur Gleichstellung von Vätern leisten. Qualitätskontrollen und Schulungen für Entscheidungsträger*innen und befasste Professionist*innen soll dem Einfließen von Stereotypen entgegenwirken und für mehr Gerechtigkeit sorgen. Die Verpflichtung für Richter*innen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wird gewünscht, denn dadurch könne ein ganzheitliches Bild der Familie entstehen, welches eine objektive Beurteilung begünstigen würde.

5.1 *Fazit*

Die Beantwortung der Forschungsfragen ist durch eine Literaturrecherche mit ergänzenden Expert*innen- und Betroffenenengesprächen gelungen. Jedoch wurde deutlich, dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema der getrennten und geschiedenen Väter stark ausbaufähig ist. Es fehlt an aktuellen Daten und empirischen Erhebungen. Die erarbeiteten Gesprächsprotokolle konnten dieses Defizit etwas ausgleichen, jedoch bieten sie kein fundiertes Abbild der Realität. Dieses könnte durch eine weiterführende umfangreiche Studie mit der Befragung verschiedener Protagonist*innen und der Absicherung mittels Fragebogenerhebungen wissenschaftlich belegt werden. Zu bedenken bleibt weiters, dass die Befragung von Interessensvertretungen keine wissenschaftliche Quelle darstellt. Da diese jedoch gegen die Schlechterstellung von Vätern kämpfen und tagtäglich mit den Realitäten der benachteiligten Väter konfrontiert sind, ist es wertvoll, Ihren Meinungen und Erfahrungen Aufmerksamkeit zu schenken. In dieser Arbeit wurden viele Aspekte des Kindschaftsrechtes gestreift. In einzelnen Arbeiten zu den jeweiligen Themen könnten gezielt umfangreichere Diskussionen und Analysen zu den verschiedenen Komponenten des Kindschaftsrechts und deren Anwendung durchgeführt werden.

Inhaltlich soll festgehalten werden, dass sich die Situation für Väter seit Einführung des neuen Kindschaftsrechts zwar etwas gebessert hat, es jedoch noch weiterer Veränderungen bedarf. Die gesetzlichen Entwicklungen zeichnen einen Paradigmenwechsel vom Aufbrechen vorhandener Strukturen hin zu einer Stärkung der Väterrechte. Im Vordergrund steht immer das Kindeswohl, weshalb der juristische Fokus auf Kinderrechte gelegt wird. Die Einführung der Familiengerichtshilfe zeigt, dass darauf abgezielt wird, konfliktfreiere und nachhaltigere Lösungen für getrennte Familien zu erarbeiten und dabei auf die Bedürfnisse aller zu achten. Wiewohl das Gesetz weitestgehend geschlechtsneutral formuliert ist sind wir noch weit von einer Gleichbehandlung geschiedener und getrennter Väter entfernt. Gewisse Verbesserungen im Unterhalts- sowie Obsorge- und Kontaktrecht könnten den Weg zur Gleichberechtigung aus juristischer Sicht begleiten. Es bedarf aber vor allem gesellschaftlicher Veränderungen und dem

Aufbrechen von stereotypen Rollenbildern um diese Gleichbehandlung erreichen zu können. Das Kindschaftsrecht soll einer weiteren Reform unterzogen werden. Verschiedene Expert*innen arbeiten aktuell an einem Entwurf dafür. In dieser Arbeit angeführte Streitpunkte werden dabei teilweise diskutiert. Es bleibt abzuwarten, wann und wie die Novelle umgesetzt wird. Wir dürfen also gespannt bleiben.

Literaturverzeichnis

ABGB, 2013. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch idF: BGBl. I Nr. 12/2013

ABGB, 2018. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch idF: BGBl. I Nr. 59/2017

Amendt, G., 2004. *Scheidungsväter*. Bremen: Institut für Geschlechter- und Generationenforschung, Universität Bremen.

Amendt, G., 2006. *Scheidungsväter - Wie Männer die Trennung von ihren Kindern erleben*. Frankfurt: Campus.

Atteneder, C., Bauer, T.; Böheim, R.; Buchegger, R.; Buchegger-Traxler, A. & Halla, M. 2004. *Auswirkungen von Scheidung auf Kinder, Frauen und Männer*, Hrsg.: BMSG. [Online] Available at: https://scholar.google.at/scholar?q=Auswirkungen+von+Scheidung+auf+Kinder,+Frauen+und+M%C3%A4nner&hl=de&as_sdt=0&as_vis=1&oi=scholar

AußStrG, 2005. Außerstreitgesetz idF: BGBl. I Nr. 111/2003

AußStrG, 2013. Außerstreitgesetz idF: BGBl. I Nr. 15/2013

AußStrG, 2017. Außerstreitgesetz idF: BGBl. I Nr. 59/2017

AußStrG, 2020. Außerstreitgesetz idF BGBl. I Nr. 100/2018

Ballnik, P., Martinetz, E. & Garbani Ballnik, O., 2005. *Positive Väterlichkeit & männliche Identität*, Wien: BMSG, Männerpolitische Grundsatzabteilung (Sektion V, Abteilung 6).

Barth-Richtarz, J., 2009. Die Doppelresidenz nach Trennung und Scheidung: Ein ideales Modell? - Meinungen von Experten. *iFamZ*, 03, pp. 178-181.

Barth-Richtarz, J., 2010. Neue empirische Ergebnisse zur gemeinsamen Obsorge. *iFamZ*, Band 3, pp. 126-128.

- Bauer, T., Ertl, A. & Wimberger, S., 2018. Familienrecht und Außerstreitrecht. In: D. B. Loderbauer, Hrsg. *Recht für Sozialberufe*. Wien: LexisNexis, pp. 21-142.
- Bibliographisches Institut GmbH, 2021. *Duden/Allparteilichkeit*. [Online] Available at: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Allparteilichkeit> [Zugriff am 31. 08. 2021].
- Binder, K. B., 2021. *Gesprächsprotokoll 2* [Interview] (10. 08. 2021).
- BMASK, 2011. 2. *Österreichischer Männerbericht*, Wien: BMASK, Männerpolitische Grundsatzabteilung.
- BMDW, 2021a. *Allgemeines zum Unterhalt*. [Online] Available at: https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/unterhalt/Seite_530100.html [Zugriff am 25. 06. 2021].
- BMDW, 2021b. *Begriffslexikon/Selbsterhaltungsfähigkeit*. [Online] Available at: <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/S/Seite.992447.html> [Zugriff am 23. 06. 2021].
- BMJ, 2013. *Alles was recht ist: Justiz und Recht besser verstehen*. Wien: BMJ.
- BMJ, 2020a. *Kontaktrecht ("Besuchsrecht")*. [Online] Available at: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/obsorge/Seite.234006.html [Zugriff am 27. 02. 2021].
- BMJ, 2020b. *Aufgaben der Familiengerichtshilfe*. [Online] Available at: <https://www.justiz.gv.at/home/justiz/familien--und-jugendgerichtshilfe/aufgaben-der-familiengerichtshilfe~2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html> [Zugriff am 2021 08. 31.].
- BMJ, 2020c. *Elternberatung (vor einvernehmlicher Scheidung)*. [Online] Available at:

<https://www.justiz.gv.at/home/service/familienrecht/elternberatung-vor-einvernehmlicher-scheidung~963.de.html>

[Zugriff am 31. 08. 2021].

BMJ, 2021. *Mediation*. [Online] Available at:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/scheidung/Seite.100800.html#Liste_BMJ

[Zugriff am 31. 08. 2021].

Deixler-Hübner, A., 2008. *Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft*. Wien: LexisNexis.

Deixler-Hübner, A., Fucik, R. & Huber, M., 2013. *Das neue Kindschaftsrecht*. Wien: LexisNexis.

Figdor, H., 2011. Welche Gründe sprechen gegen die Obsorge beider Eltern?. *iFamZ*, 05, pp. 131-138.

Figdor, H. & Barth-Richtarz, 2004. *Evaluationsstudie über die Auswirkungen der Neuregelungen des KindRÄG 2001, insbesondere der Obsorge beider Eltern*. Hrsg.: BMJ [Online]

Available at:
<https://www.google.com/search?sxsrf=AOaemvKlcH6CrsU6C4ZwKpQYfH8glJgNzA:1630153107323&q=evaluierung+kindr%C3%A4g+2001&spell=1&sa=X&ved=2ahUKEwiknJDH2dPyAhWcgf0HHVteA6UQBSqAegQIARA2&biw=1280&bih=577>

[Zugriff am 28. 08. 2021].

Figdor, H. & Stüender-Kuras, R., 2013. *Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG*, Hrsg: BMJ. [Online]

Available at:
<https://www.justiz.gv.at/home/service/familienrecht/elternberatung-vor-einvernehmlicher-scheidung~963.de.html>
[Zugriff am: 31.08.2021].

Fischer, V., 1997. Bemerkungen zum Kindeswohl aus sozialarbeiterischer Sicht. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 84, pp. 235-249.

Goldscheider, F., Oláh, Sz., L. & Puur, A., 2010. Reconciling studies of men's gender attitudes and fertility: Response to Westoff and Higgins. *DEMOGRAPHIC RESEARCH*, 22, pp. 189-198.

Google Ireland Limited, o.J.. *google*. [Online] Available at: https://www.google.com/search?q=alleinerziehende+M%C3%BCtter+%C3%96sterreich&biw=1280&bih=577&sxsrf=AOaemvIjEyATHc8tMAh65T0oFaKpS1G4mQ%3A1630737528335&ei=eBQzYY_wE82A9u8PotCckAs&og=a lleinerziehende+M%C3%BCtter+%C3%96sterreich&gs_lcp=Cgdnd3Mtd2l6EAMyBQgAEI [Zugriff am 04. 09. 2021].

Gschwandtl, D., 2021. *Gesprächsprotokoll 3* [Interview] (24. 08. 2021).

Hausbichler, H., 2021. *Gesprächsprotokoll 4* [Interview] (09. 08. 2021).

Herr A, 2021. *Gesprächsprotokoll 7* [Interview] (16. 08. 2021).

Herr B, 2021. *Gesprächsprotokoll 8* [Interview] (19. 08. 2021).

Klepp, D. & Krenn, B., 2006. *Allein erziehende Väter in Österreich - Eine qualitative sozialwissenschaftliche Studie zur Konzeptionierung und Realisierung allein erziehender Vaterschaft*. Wien: BMSG, Männerpolitische Grundsatzabteilung.

Kränz-Nagl, R., Wilk, L. & Zartler, U., 2004. Wenn Eltern sich trennen - Handlungsbedarf in Gesellschaft und Politik. In: *Wenn Eltern sich trennen*. Wien: Campus Verlag, pp. 403-444.

Litzenberger-Kamerhuber, M., Murg-Klenner, A., Holzer, C. & Pfisterer, G., 2007. *Gestärkt durch die Obsorge: Leitfaden für die Jugendwohlfahrt*. Hrsg.: Pro Juventute; SOS-Kinderdorf; Rettet-das-Kind;. [Online] Available at: <https://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/3cc1bc9b-b1d7-4910-9c09-f93a3bdb1a97/Obsorge.pdf> [Zugriff am: 28.08.2021].

Matzner, M., 2007. Alleinerziehende Väter - eine schnell wachsende Familienform. In: T. Mühling & H. Horst, Hrsg. *Väter im Blickpunkt - Perspektiven der*

- Väterforschung*. Barbara Budrich: Opladen und Farnington Hills, pp. 225-243.
- Maurer, E., 2012. *Kinder & Scheidung*. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
- ÖIF, 2017. *Evaluierung des KindNamRÄG2013*, Wien: BMJ.
- Oláh, L. S., Kotowska, I. E. & Richter, R., 2018. The new roles of Men and Women and Implications for Families and Societies. In: G. Doblhammer & J. Gumà, Hrsg. *A Demographic Perspective on Gender, Family and Health in Europe*. o.V.: SpringerOpen, pp. 41-64.
- Österr. ARGE für Jugendwohlfahrt, 2015. *Werkzeug: Regelbedarf*. [Online] Available at: http://www.jugendwohlfahrt.at/rs_regelbedarf.php [Zugriff am 18. 07. 2021].
- Plattform Doppelresidenz, Verein für Trennungsfamilien, 2019. *Doppelresidenz Leitfaden*. [Online] Available at: <http://www.doppelresidenz.at/wp-content/uploads/2019/09/Doppelresidenz-Leitfaden.pdf> [Zugriff am 06. 08. 2021].
- Pototschnig, A., 2012. *Auf Augenhöhe Eltern bleiben, Abschied vom Mythos der Täter-Väter und Opfer-Mütter*. Wien: Ibero Verlag.
- Pototschnig, A., 2012. *Interview mit Marguerite Dunitz-Scheer*. [Online] Available at: <http://www.doppelresidenz.at/?p=85> [Zugriff am 27. 08. 2021].
- Rieseder, C., 2021. *Gesprächsprotokoll 1* [Interview] (13. 08. 2021).
- STATISTIK AUSTRIA, 2020a. *Ehescheidungen seit 2010 nach ausgewählten Merkmalen*. [Online] Available at: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/022912.html [Zugriff am 21. 11. 2020].

- STATISTIK AUSTRIA, 2020b. *Privathaushalte und Familien*. [Online]
Available at: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/040791.html
[Zugriff am 21. 11. 2020].
- Stiehler, S., 2000. *Alleinerziehende Väter. Sozialisation und Lebensführung*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Stiglmayr, M., 2021. *Gesprächsprotokoll 5* [Interview] (19. 08. 2021).
- Tews, G., 2014. *Unterhalt korrekt berechnen*. Wien: Verlag Österreich GmbH.
- Ueberschär, H. & Horsch, A., 2020. *Sanierung*. [Online]
Available at: <https://www.gabler-banklexikon.de/definition/sanierung-61113/version-376203>
[Zugriff am 01. 08. 2021].
- Urban, M., 2021. *Gesprächsprotokoll 6* [Interview] (11. 08. 2021).
- Verein Väter ohne Rechte, 2021a. *Forderungen: Gemeinsame Obsorge*. [Online]
Available at: <https://www.vaeter-ohne-rechte.at/forderungen/gemeinsame-obsorge/>
[Zugriff am 06. 08. 2021].
- Verein Väter ohne Rechte, 2021b. *Hintergrundinfos: Familienrechtstatistik*. [Online]
Available at: <https://www.eltern-ohne-rechte.at/wp-content/FamilienrechtStatistik1.pdf>
[Zugriff am 04. 08. 2021].
- Verein Väter ohne Rechte, 2021c. *Forderungen: Doppelresidenz*. [Online]
Available at: <https://www.vaeter-ohne-rechte.at/forderungen/doppelresidenz/>
[Zugriff am 06. 08. 2021].
- Verein Väter ohne Rechte, 2021d. *Forderungen: Politische Forderungen*. [Online]
Available at: <https://www.vaeter-ohne-rechte.at/forderungen/politische-forderungen/>
[Zugriff am 06. 08. 2021].

- Verein Väter ohne Rechte, 2021e. *Forderungen: Familienrechtsreform*. [Online] Available at: <https://www.vaeter-ohne-rechte.at/forderungen/familienrechtsreform/> [Zugriff am 06. 08. 2021].
- Werneck, H., 2004. Vater-Kind-Beziehung in Nachscheidungsfamilien. In: U. Zartler, L. Wilk & Kränz-Nagl-Renate, Hrsg. *Wenn Eltern sich trennen: Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben*. Frankfurt: Campus Verlag, pp. 155-180.
- Wienerroither, P., 2014. *Fachinfo Kindesunterhalt*. [Online] Available at: https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/Mediendateien/dl_fachinfo_kindesunterhalt.pdf [Zugriff am 18. 07. 2021].
- Wolde, A., 2007. *Väter im Aufbruch? Deutungsmuster von Väterlichkeit und Männlichkeit im Kontext von Väterinitiativen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Anhang A

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AußStrG	Außerstreitgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMSG	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (vormals Bundesministerium für Soziales, Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz)
EFSIlg	Ehe- und familiengerichtliche Entscheidungen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EheG	Ehegesetz
EO	Exekutionsordnung
FGH	Familiengerichtshilfe
Hg	Herausgeber
KindRÄG	Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz
KindNamRÄG	Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖIF	Österreichisches Institut für Familienforschung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Z	Ziffer, Zahl
ZivMediatG	Zivilrechts-Mediations-Gesetz

Anhang B

Tabellen & Abbildungen

Tabelle 1: Überblick Obsorgevarianten	10
Tabelle 2: Orientierungshilfen Kontaktrecht (Bauer, et al., 2018, p. 74; Deixler-Hübner, 2008, p. 218)	18
Tabelle 3: Vor- und Nachteile des Doppelresidenzmodells	31
Tabelle 4: Prozentsätze zur Bemessungsgrundlage (Bauer, et al., 2018, p. 81)..	36
Tabelle 5: Regelbedarf 2021 (Österr. ARGE für Jugendwohlfahrt, o.J.).....	37
Tabelle 6: finanzielle Belastung von Scheidungsvätern (Werneck, 2004, p. 258ff)	42
Abbildung 1: Rollenverteilung bei der Versorgung von Kindern im Babyalter (Ballnik, et al., 2005, p. 132)	49
Abbildung 2: Wunsch nach stärkerem Engagement in ausgewählten Bereichen (Ballnik, et al., 2005, p. 148).....	50

Anhang C

Gesprächsprotokolle

Gesprächsprotokoll 1

Datum: 13.08.2020	Ort: Linz , Zoom-Meeting
Beginn: 9:30	Ende: 10:00
Interviewerin: Sabrina Heinetzberger	Gesprächspartnerin: Frau ADir. Christina Rieseder; Rechtspflegerin BG Traun

Wie gerecht ist das Gesetz im Hinblick auf getrennte/geschiedene Väter Ihrer Meinung nach?

Aus dem Gesetz lassen sich keine Benachteiligungen für Väter ableiten.

Haben Sie Verbesserungsvorschläge? (an Politik und/oder Gesellschaft)

Es gibt jetzt wieder eine Reformierung des Unterhaltsgesetzes, zu den Inhalten weiß Frau ADir. Rieseder jedoch nichts. Sie kann keine konkreten Forderungen angeben oder Bereiche nennen, in denen sie Verbesserungspotential sieht.

Wie läuft ein Unterhaltsverfahren ab?

Unterhaltsverfahren beginnen auf Antrag eines Elternteils. Es erfolgt eine Prüfung, ob die Ansprüche gegeben sind. Dazu werden Lohnzettel eingefordert. Werden diese nicht freiwillig vorgelegt, werden sie vom Arbeitgeber angefordert. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt ein Beschluss. Ist das Verfahren strittig und bedarf es weiterer Informationen, dann gibt es eine Gerichtsverhandlung.

Wenn ein Verfahren strittig ist bedeutet das aber nicht automatisch ein Gerichtsverfahren. Unterhaltsangelegenheiten werden durchaus oft rein schriftlich abgearbeitet, ohne persönlichen Kontakt zwischen Rechtspfleger*innen und Eltern.

Welche Rolle spielen die Obsorge- und Kontaktregelungen für den Kindsunterhalt?

Ein Vater, der keinen Kontakt zu seinem Kind hat muss genau so viel Unterhalt zahlen wie einer, der Kontakt zum Kind hat. Sieht ein Vater sein Kind zum Beispiel

jedes zweite Wochenende, so werden die daraus entstandenen Kosten nicht für die Bemessung des Unterhaltes berücksichtigt.

Welche Kriterien nutzen Sie als Grundlage für Ihre Entscheidung?

Ausschlaggebend für die Unterhaltsbemessung sind der hauptsächliche Aufenthaltsort des Kindes und die Kontaktregelungen. Kontakte reduzieren die Unterhaltspflicht. Hat ein unterhaltspflichtiger Elternteil häufig Kontakt zu seinem Kind, reduziert sich der Unterhalt, den er zahlen muss entsprechend. Die Obsorgeregelung spielt keine Rolle für den Unterhalt.

Welche Erfahrungen haben Sie bezüglich dem Doppelresidenzmodell im Zusammenhang mit der Unterhaltsbemessung? Wie werden die Unterhaltsansprüche bei gemeinsamer Obsorge aufgeteilt? Würden Sie sagen, dass das gerecht ist?

Bei gemeinsamer Betreuung muss herausgefunden werden, welcher Elternteil das Kind wie häufig betreut. Das kann zu Herausforderungen führen. Vor allem beim Doppelresidenzmodell ist es schwierig herauszufinden, ob die Betreuung wirklich 50:50 stattfindet oder nicht. Dies geschieht meist in einer Gerichtsverhandlung. Bei 50:50 Aufteilung der Betreuung kann der Unterhalt gänzlich entfallen, wenn beide Elternteile gleich viel verdienen. Dann hebt sich die Unterhaltspflicht auf. Ansonsten muss der Elternteil, der mehr verdient eine Ausgleichszahlung an den anderen Elternteil leisten. In der Realität sind das meist die Männer.

War Mediation ein Thema in Ihrer Ausbildung? Gibt es Schulungen zum Thema Mediation/Konfliktlösung?

Mediation spielt bei Unterhaltsverfahren keine Rolle, die Verfahren laufen sachlich ab. Fr. Rieseder sieht Mediation nicht als Aufgabe von Rechtspfleger*innen. Sie spielt auch keine Rolle in der Ausbildung und es gibt keine Schulungen zum Thema Mediation.

Sehen Sie einen Beratungsbedarf für getrennte/geschiedene Väter?

Fr. Rieseder findet jedoch, dass getrennte Väter definitiv einen Bedarf an entsprechenden Beratungsangeboten haben.

Werden getrennte Väter im Unterhaltsverfahren benachteiligt? Wenn ja, wie?

Fr. Rieseder sieht keine Benachteiligungen für Väter durch die Gesetzeslage im Unterhaltsrecht oder durch die Rechtsprechung.

Wie stehen Sie zu den gesetzlichen Entwicklungen?

Seit dem neuen Familienbonus Plus gilt die Regel, dass Transferleistungen keine Rolle mehr für die Unterhaltsbemessung spielen. Seither ist die Berechnung für Rechtspfleger*innen einfacher geworden.

Haben Sie Erfahrungen mit Rückforderung des Unterhaltes für die Vergangenheit?

Unterhalt kann drei Jahre rückwirkend geltend gemacht werden. Das kommt auch immer wieder vor. Selbst wenn die Vaterschaft in diesen drei Jahren noch nicht feststand. Wird zum Beispiel die Vaterschaft erst festgestellt, wenn das Kind drei Jahre alt ist, so kann trotzdem der Unterhalt ab Geburt des Kindes nachgefordert werden.

Entsprechen die festgelegten Unterhaltszahlungen den Lebensverhältnissen der Väter? Werden die Bedürfnisse getrennter Väter berücksichtigt?

Die Lebensrealitäten von Vätern wird bei der Unterhaltsbemessung nicht berücksichtigt. Seine Ausgaben oder Verschuldungen spielen keine Rolle.

Gesprächsprotokoll 2

Datum: 10.08.2021	Ort: BG Linz
Beginn: 14:00	Ende: 14:45
Interviewerin: Sabrina Heinetzberger	Gesprächspartner: Her Mag. Klaus Boris Binder, BA; Pflegschaftsrichter BG Linz (mit Sozialarbeitsausbildung)

Mit welchen Angelegenheiten sind Sie befasst?

Herr Binder ist mit Obsorge- und Kontaktrechtsangelegenheiten betraut. Er behandelt einvernehmliche und strittige Scheidungen. Im Zuge der einvernehmlichen Scheidung muss es eine Regelung über den Unterhalt geben, weshalb er da Berührungspunkte hat. Ansonsten fallen Unterhaltssachen in die Zuständigkeit von Rechtspfleger*innen. Herr Binder weist darauf hin, dass eine einvernehmliche Scheidung nicht bedeutet, dass es nicht später doch zu Streitigkeiten kommen kann, was er in der Realität auch immer wieder erlebt. Größere Streitigkeiten im Kontakt- und Obsorgerecht erlebt er aber bei strittigen Scheidungen. Herr Binder bearbeitet auch Kontakt- und Obsorgeverfahren von getrennten Eltern, die nicht verheiratet waren. In der Dynamik gibt es seiner Erfahrung nach keine Unterschiede bei getrennten oder geschiedenen Paaren. Im Obsorge- und Kontaktrecht gibt es eine völlige Gleichstellung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern.

Wie laufen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren ab und wie machen Sie sich ein Bild von der Situation?

Das Außerstreitgesetz bietet da viele Möglichkeiten. Es soll auf die Individualität von Familien Rücksicht nehmen. Die Wahl der Mittel liegt im Ermessen der Richter*innen. Herr Binder schreibt in fast allen Fällen eine Verhandlung mit beiden Elternteilen aus um sich einen ersten Eindruck zu verschaffen. In diesem Verfahren versucht er eine einvernehmliche Lösung anzuleiten. Einvernehmliche Lösungen anzustreben ist auch die Aufgabe von Familienrichter*innen. Herr Binder berichtet,

dass dies der erste Ansatz ist, den auch viele seiner Kolleg*innen gehen. Jedoch nicht alle, denn gesetzlich ist eine Verhandlung nicht zwingend nötig. Herr Binder denkt, dass vielleicht auch seine Sozialarbeitsausbildung dazu führt, dass es ihm wichtig ist, sich selbst ein Bild der Familie zu verschaffen. Bei Kolleg*innen, die eine rein juristische Ausbildung haben, kann er sich vorstellen, dass diese eine gewisse Scheu vor der Konfrontation mit Familien haben, weil ihnen theoretische Grundlagen zur Gesprächsführung fehlen. Der zweite Schritt wäre in Herrn Binders Augen, die FGH heranzuziehen. Familienrichter können die FGH, Sachverständige, Kinderpsychologen oder andere Schritte in Anspruch nehmen. Bei Kindern über 10 Jahren befragt Herr Binder die Kinder. Er kann auch Berichte der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) oder Polizeiberichte (Gewaltschutz) einholen. Für Herrn Binder ist das Gespräch mit den Eltern wichtig und zwar auch bei Familien, mit denen er schon mehrere Verfahren geführt hat. Das kommt nämlich auch immer wieder vor, dass es im Laufe des Erwachsenwerdens der Kinder mehrere (2,3,4,...) Kontaktrechtsverfahren gibt. Die FGH zuzuziehen ist nicht verpflichtend, aber gängige Praxis.

Herr Binder führt die Verhandlungen zu 99% gemeinsam mit beiden Elternteilen und führt keine getrennten Gespräche. Durch das Aufeinandertreffen der Eltern will er die gemeinsame Verantwortung der Eltern für ihre Kinder betonen und einen Einblick in die Familiendynamik bekommen. Er will herauszufinden wie die Eltern miteinander umgehen um zu sehen, welche Interventionen er setzen kann. Es kommt dann häufig vor, dass die Eltern in seinen Verhandlungen zu einer Einigung kommen.

Wie stehen Sie zu den gesetzlichen Entwicklungen in diesem Feld?

Die FGH sieht Herr Binder als wichtiges und gutes Instrument, dass mit der Reform 2013 eingeführt wurde. Die Vorteile der FGH sieht er in der fachlichen Expertise und auch im Setting. Familien haben vor Gericht oft den Druck, den anderen Elternteil schlecht zu machen und sich selbst besser darzustellen. Dieser kann bei der FGH wegfallen.

Vor 2013 war das Gesetz außerdem nicht überall gerecht zu Müttern und Vätern. Es gab daher auch eine Verurteilung vom VfGH. Seit 2013 hat sich aber viel verbessert.

Wie häufig haben aus Ihrer Erfahrung Eltern eine gemeinsame Obsorge?

Eine genaue Zahl kann Herr Binder nicht nennen. Er ist jedenfalls großer Befürworter der gemeinsamen Obsorge und der Gleichberechtigung beider Elternteile. Er findet es nicht gut wenn ein Elternteil, meist der Vater, immer Bittsteller sein muss. Dies ist häufig bei getrennten Eltern, die nicht verheiratet waren und keine gemeinsame Obsorge haben, der Fall.

Wie häufig haben aus Ihrer Erfahrung getrennte/geschiedene Väter die alleinige Obsorge?

Alleinige Obsorge kommt schon immer wieder vor. Häufiger haben Mütter die alleinige Obsorge als Väter. In diesen Fällen gibt es wirklich überhaupt keine Gesprächsbasis zwischen den Eltern. Ein Element der gemeinsamen Obsorge ist laut Judikatur aber eine gewisse Kommunikationsbasis. Herr Binder hat dabei Fälle im Kopf, wo Väter sich nicht am Leben der Kinder beteiligen und die oft auch gar nicht zu dem Verfahren erscheinen. Desinteresse an den Kindern sieht Herr Binder eher bei Vätern als bei Müttern.

Wo haben Kinder Ihrer Erfahrung nach den hauptsächlichen Aufenthaltsort?

Herr Binder bestätigt, dass durch die Festlegung des hauptsächlichen Aufenthaltsortes des Kindes ein Ungleichgewicht zwischen den Eltern erreicht wird. Viele Transferleistungen, wie die Familienbeihilfe, knüpfen sich an den Ort der hauptsächlichen Betreuung. Auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht knüpft sich daran.

Gibt es eine gängige Regelung für das Kontaktrecht?

Das ist sehr individuell. Die grundlegende Rechtsprechung von 14-tägigen Kontakten am Wochenende und einmal während der Woche kristallisiert sich aber schon heraus und ist auch in den Köpfen der Menschen. Wenn Herr Binder als Richter eine Vereinbarung treffen muss und die Eltern sich nicht einigen, muss er sich ein wenig daran orientieren und geht dann auch in diese Richtung. Angepasst natürlich an das Alter der Kinder. Herr Binder empfindet das Kontaktrecht als sehr starr, mit wenig Rücksicht auf Familiendynamiken.

Wie gut funktioniert die Durchsetzung des Kontaktrechtes?

Die Instrumente zur Durchsetzung, die es gäbe, ordnet Herr Binder selten an. Er hat das Gefühl, dass diese Beugestrafen auch nicht viel bringen. Er hat schon erlebt, dass Mütter dann lieber eine Geldstrafe bezahlen, als dem Vater den Kontakt

zum Kind zu ermöglichen. Er bekommt jedoch selten Anträge auf die Durchsetzung des Kontaktrechts.

Wie gerecht ist das Gesetz im Hinblick auf getrennte/geschiedene Väter Ihrer Meinung nach?

Das Gesetz ist klar und macht keinen Unterschied zwischen Vätern und Müttern. Jedoch die Sozialisation und persönliche Einstellung von Richter*innen spielt bei deren Entscheidungen immer wieder eine Rolle. Von Gesetzes wegen darf eine Benachteiligung nicht sein, sondern die Argumente, die vorliegen müssen herangezogen werden. Dazu kann Herr Binder sagen, dass es erstaunlich ist, wieviel Unbewusstes man immer noch in seine Entscheidung reinnimmt, auch wenn man noch so reflektiert ist. Er ist persönlich sehr bemüht, rational zu entscheiden. Herr Binder betont, dass das Gesetz völlig neutral formuliert ist.

Haben es getrennte/geschiedene Väter schwerer, das Sorgerecht / Kontaktrecht für Ihre Kinde zu bekommen als Mütter?

Nein. Je nachdem, wer besser zur Erziehung geeignet ist bekommt das Sorgerecht, wobei das Ziel immer vorrangig die gemeinsame Obsorge ist.

Werden getrennte/geschiedene Väter im Obsorge- und Unterhaltsverfahren benachteiligt? Wenn ja wie?

Laut Herrn Binder werden Väter nicht benachteiligt, sie glauben es jedoch. Er hat aber auch schon oft erlebt, dass sich Mütter benachteiligt fühlen. Jeder, der seine Position nicht durchsetzen kann fühlt sich benachteiligt. Das Gesetz trifft aber zumindest seit 2013 keine Differenzierung mehr zwischen den Geschlechtern. Der einzige Unterschied der noch besteht ist, dass Väter bei unehelichen Kindern nicht automatisch die Obsorge haben, sondern sie muss vereinbart oder vom Gericht angeordnet werden. Herr Binder macht die Erfahrung, dass Richter*innen immer wieder vorgehalten wird, dass sie auf der Seite der Mütter stehen, was nicht stimmt. Pflegschaftsrichter*innen haben das Augenmerk auf das Kindeswohl. Woran es liegt, dass Väter sich benachteiligt fühlen weiß Herr Binder nicht. Er vermutet jedoch, dass es mit den gesellschaftlichen Rollenbildern und der beruflichen Situation zusammenhängen könnte.

Welche Erfahrungen haben Sie bezüglich dem Doppelresidenzmodell?

Beim Doppelresidenzmodell sieht Herr Binder die Notwendigkeit der Festlegung des hauptsächlichen Aufenthaltsortes des Kindes als problematisch hinsichtlich der

Gleichberechtigung. Dieser ist meist bei den Müttern. Das Doppelresidenzmodell kann von ihm als Richter angeordnet werden, wenn es dem Kindeswohl entspricht. Sie ist eine Betreuungsform, die aber nicht explizit im Gesetz geregelt ist. Er denkt, dass Doppelresidenz nicht für alle Familien lebbar ist. Die Möglichkeit, als Kind zwei Meldeadressen zu haben, wenn es ja tatsächlich bei beiden Elternteilen zur Hälfte wohnt, würde Herr Binder befürworten und das würde auch ein Spannungsfeld entschärfen.

Gibt es Verbesserungsvorschläge an Gesellschaft und Politik?

Herr Binder kritisiert, dass es aktuell nicht vorgeschrieben ist, eine mündliche Verhandlung bei Pflegschaftssachen durchzuführen. Dabei geht er weniger auf das Gesetz ein, sondern eher auf die Praxis mancher Kolleg*innen, die sich kein eigenes Bild machen, sondern den Akt einfach direkt an die FGH schicken.

Herr Binder ist an der Vorbereitung einer neuen Kindschaftsrechtsreform im Ministerium beteiligt. Schon seit längerer Zeit und seit einem Jahr sehr intensiv, wird dort in Arbeitsgruppen, diese Reform vorbereitet.

In dieser Tätigkeit wird aktuell diskutiert, ob eine mündliche Verhandlung zwingend eingeführt werden soll. Für ihn gehört es jedenfalls dazu und eine Gesetzesänderung würde auch Kolleg*innen dazu bringen dies durchzuführen.

Die neue Reform soll noch weiter in die Richtung entwickelt werden, dass die gemeinsame Obsorge normal ist und die alleinige Obsorge eher die Ausnahme, das befürwortet Herr Binder. Außerdem soll auch das Kindsunterhaltsrecht völlig neu geregelt und kodifiziert werden.

Eine mögliche Verbesserung sieht Herr Binder auch im Zusammenhang mit der Festlegung des hauptsächlichen Aufenthaltsortes. Wenn Kinder zum Beispiel zwei Meldeadressen haben könnten, würde das das Spannungsfeld zwischen den Eltern mit gemeinsamer Obsorge entschärfen.

Die Doppelresidenz sowie automatische gemeinsame Obsorge bei allen Kindern (also auch bei unehelichen) ab der Geburt sind Inhalte des aktuellen Regierungsprogrammes der Grünen, weshalb es aktuell Diskussionen in diesen Bereichen gibt.

Die Idee in den Diskussionen um den Gesetzesentwurf ist aktuell, ganz vom Kontaktrecht wegzugehen und nur mehr von Betreuung zu reden. Es könnte festgelegt werden, dass beide Elternteile mit einem Mindestmaß Kinderbetreuung

machen. Das es also gar kein Kontaktrecht im klassischen Sinne gibt, weil das auch eine Einschränkung der Verpflichtung der Eltern ist, für ihre Kinder zu Sorgen. Es wird versucht, die Betreuung besser aufzuteilen. Eine Idee ist, dass beide Elternteile mindestens ein Drittel der Betreuungszeit übernehmen müssen bzw. für die Betreuungszeit verantwortlich sein sollen (Fremdbetreuung ist auch eine Möglichkeit), was jedoch kontrovers diskutiert wird. Das Kontaktrecht soll sich dann nur auf Fälle beziehen, wo es gar keine Betreuungsmöglichkeit gibt, weil die Eltern das nicht können. Dann gibt es Kontakte im Rahmen einer Besuchsbegleitung oder Erinnerungskontakte. Erinnerungskontakte gibt es vor allem bei fremduntergebrachten Kindern, wo es Gewalt oder ähnliches gegeben hat.

Jedenfalls soll die Betreuung gleichmäßiger aufgeteilt und dadurch die Männer mehr in die Pflicht und die Mütter mehr entlastet werden. In der Diskussion zeigt sich, dass das noch ein langer Weg ist und es verschiedenste Widerstände gibt.

Herr Binder spricht auch an, dass es aus Arbeitgebersicht oft sehr schwierig ist, in Väterkarenz zu gehen. Hier brauche es ein gesellschaftliches Umdenken. Der Bedarf an Väterkarenz ist aus seiner Sicht klar da. Viele Familien vor Gericht haben aber noch ein sehr traditionelles Rollenbild. Es wäre möglich, dass dies gesellschaftlich zu wenig diskutiert wird.

Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Ministerium hört Herr Binder immer wieder, dass die Gesellschaft für gewisse Änderungen, die diskutiert werden, noch nicht so weit ist. Dies äußern eher Frauenvertretungen als Männervertretungen.

2013, als die gemeinsame Obsorge eingeführt wurde, hat sich das Bild in der Gesellschaft etwas geändert. Daher glaubt Herr Binder schon an die Macht von Gesetzen, Gesetze haben ja die Aufgabe, etwas Grundsätzliches zu normieren, beziehungsweise etwas abzubilden was schon da ist. Darüber hinaus könnten sie aber vielleicht auch in die Zukunft weisen, was sich eine Gesellschaft oder der Gesetzgeber vorstellt.

Gesprächsprotokoll 3

Datum: 24.08.2021	Ort: Linz, Zoom-Meeting
Beginn: 09:00	Ende: 10:00
Interviewerin: Sabrina Heinetzberger	Gesprächspartnerin: Frau Mag. (FH) Daniela Gschwandtl Einzel-, Paar-, Eltern- und Familienberatung Supervision & Coaching Konfliktklärung Moderation

Nehmen Eltern Ihr Beratungsangebot von sich aus wahr oder werden sie von anderen Institutionen zu Ihnen vermittelt?

Die Eltern nehmen von sich aus Kontakt auf. Im Zuge der Elternberatung nach §95a AußStrG müssen sie eine geeignete Beraterin aufsuchen. Dafür gibt es eine Liste beim Bundeskanzleramt aus der ausgewählt werden kann. Eine Vermittlung durch andere Institutionen gibt es nicht.

Was sind die Hauptanliegen/Themen Ihrer Klient*innen?

Fr. Mag. Gschwandtl führt aktuell hauptsächlich Beratungen nach §95a Abs 1 AußStrG durch. Dabei geht es darum, eine Obsorge- und Kontaktregelung für die Kinder zu erarbeiten. Fr. Mag. Gschwandtl hat es dabei teilweise mit unfreiwilligen Klient*innen zu tun, da dieses Gespräch ja verpflichtend für die einvernehmliche Scheidung ist. Die Verpflichtung zur Elternberatung wird von den Betroffenen aber durchaus als positiv wahrgenommen und vor allem im Nachhinein gibt es Verständnis dafür. Sie hat noch keine Klient*innen erlebt, die sich komplett quer gestellt haben.

Wie gestaltet sich die Elternberatung nach §95 Abs 1a AußStrG? Wie stehen Sie zu diesem verpflichtenden Elterngespräch?

Je nachdem, wie gut die Gesprächsbasis zwischen den Eltern ist, werden unterschiedlich viele Einheiten benötigt. Frau Gschwandtl teilt die Gespräche in Bearbeitung der Paarebene und der Elternebene ein. Der Fokus liegt also 50% auf der Paarebene und 50% auf den Kindern. Es ist wichtig, dass die Eltern verstehen, dass sie diese Ebenen trennen müssen. Erst wenn Konflikte auf der Elternebene bearbeitet sind, können gute Regelungen für den Umgang mit den Kindern getroffen werden. Im Mittelpunkt dieser Beratung steht für Frau Mag. Gschwandtl, dass die Eltern verstehen, was es für ein Kind bedeutet, mit getrennten Eltern aufzuwachsen. Im Vordergrund steht das Kindeswohl. Erst wenn Frau Gschwandtl den Eindruck hat, dass die Themen so besprochen wurden, dass es eine gute Lösung für das Kind gibt, stellt sie die Bestätigung aus, die das Gericht benötigt. Die Gespräche gestalten sich sehr unterschiedlich und individuell, weil immer auf die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Familie eingegangen wird. Meist geht die Trennung von der Frau aus, weshalb sie schon weiter in der Verarbeitung ist als der Mann. Frau Mag. Gschwandtl weist darauf hin, dass andere Beratungseinrichtungen diese Beratung anders handhaben. Es gibt Qualitätsstandards für die Beratung nach §95 1a, worin auch steht, dass diese in Gruppen durchgeführt werden kann. Das findet Frau Mag. Gschwandtl fachlich allerdings nicht in Ordnung, weil sie in so einer Konstellation nicht auf die individuellen Bedürfnisse jedes Familiensystems eingehen kann.

Sollte es so ein verpflichtendes Elterngespräch generell bei Scheidung/Trennung geben (nicht nur bei einvernehmlicher Scheidung)?

Aus fachlicher Sicht gibt es jedoch keine eindeutige Meinung dazu, denn eine Verpflichtung löst immer Widerstand aus. Es wurde jedenfalls verabsäumt, das verpflichtende Elterngespräch bei allen Arten der Scheidung vorauszusetzen.

Laut Frau Mag. Gschwandtl ist das verpflichtende Elterngespräch überaus wichtig, und sollte jede Scheidungsform betreffen. Überall, wo Kinder von einer Trennung betroffen sind, sollte eine Beratung stattfinden, in der erarbeitet wird, was dies für das Kind bedeutet und welche Bedingungen für die kindliche Entwicklung förderlich sind.

Nehmen die Eltern häufiger eine Beratung *während* der Scheidung/Trennung oder *nach* der Scheidung/Trennung in Anspruch?

Im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung wird jedenfalls eine Beratung benötigt, weshalb viele Eltern schon im Trennungsprozess kommen. Frau Gschwandtl berichtet jedoch auch von Eltern, die schon lange getrennt sind und jetzt erst die Scheidung durchführen und deshalb zum Gespräch nach §95a kommen. Bei diesen Eltern ist oft eine gute Gesprächsbasis gegeben. Sie leben ja schon getrennt und mussten demnach schon Regelungen bezüglich der Kinder treffen. Die Eltern kommen meist im Zuge der Scheidung zur Beratung bei Frau Mag. Gschwandtl.

Führt eine Elternberatung oder Scheidungs/Trennungsmediation während Trennung/Scheidung zu einem konfliktfreien Umgang und vereinfacht es so auch die Obsorge- und Kontaktregelung?

Eine Beratung oder Mediation ist jedenfalls förderlich für das Kindeswohl. Konflikte lassen sich nicht vermeiden. Wird jedoch eine Gesprächsbasis gefunden, so gestaltet es sich wesentlich einfacher, zu einer Obsorge- und Kontaktregelung zu kommen. Je konfliktfreier die elterliche Beziehung ist umso besser lassen sich auch die Kontakte zu den Kindern gestalten. Frau Mag. Gschwandtl denkt, dass in ihrem Fall nochmal fördernd hinzukommt, dass sie Mediatorin ist, weshalb sie einige Tools zur Verfügung hat, die in Konfliktsituationen helfen können.

Wie nehmen Sie das Beratungsangebot für geschiedene/getrennte Väter bzw. Väter in der Trennungsphase war?

Frau Mag. Gschwandtl erläutert, dass es definitiv weniger Beratungsangebote für Männer als für Frauen gibt. Denn Frauen können beispielsweise in Frauenhäuser gehen, etwas Ähnliches gibt es für Männer nicht. Sie findet aber, dass es Bedarf an Einrichtungen gäbe, in denen Väter ihre Besuchskontakte zu den Kindern wahrnehmen können, wenn ihre eigenen räumlichen Ressourcen dies nicht zulassen. Abgesehen davon findet Frau Mag. Gschwandtl, dass es keiner geschlechtsspezifischen Beratungseinrichtungen bedarf, sondern Familieneinrichtungen, die ganzheitlich mit dem Familiensystem arbeiten und auf Trennung und Scheidung spezialisiert sind. Dabei soll es Gespräche gemeinsam mit beiden Elternteilen geben, aber auch gemischtgeschlechtliche Mitarbeiter*innen, die separat die genderspezifischen Themen mit den Elternteilen

bearbeiten können. Das Familienzentrum Pichling ist ein gutes Beispiel dafür. Frau Mag. Gschwandtl wünscht sich so etwas auch in Steyr.

Auch der finanzielle Aspekt spielt bei den Beratungsangeboten eine Rolle. Das verpflichtende Elterngespräch muss von den Familien selbst bezahlt werden. Viele Mediations- und Beratungsangebote, wie zum Beispiel auch die von Frau Mag. Gschwandtl, sind kostenpflichtig. Staatliche Unterstützung gibt es dafür nicht. Sie berichtet, dass das etwas ist, was man sich „leisten wollen und können muss“. Ein Einzelgespräch kostet bei Frau Mag. Gschwandtl 90€ und ein Paargespräch 140€. Erst seit ihrer Selbstständigkeit ist ihr diese finanzielle Belastung (für ihr Klientel) so richtig bewusst. Die Frage nach dem Beratungsangebot kann damit beantwortet werden, dass es unterstützendes Angebot braucht, welches auch staatlich gefördert wird. Wenn es psychosozial unterstützend ist und finanziell aber schädigend, ist das Angebot nicht ausgereift. Frau Mag. Gschwandtl bietet daher einen Unterstützungstarif pro Quartal an. Dies entscheidet sie individuell je nach Möglichkeiten der Klient*innen.

Wie nehmen Sie die Rollenverteilung in Familien war? Nehmen Väter mittlerweile häufiger Väterkarenz und ähnliches in Anspruch?

Denken Sie, dass die Position von Vätern schon während aufrechter Beziehung/Ehe gestärkt werden könnte?

Zum Thema Väterkarenz kann Frau Mag. Gschwandtl keine Auskunft geben, da dies nicht Thema ihrer Tätigkeit ist. Sie kann jedoch sagen, dass der Großteil ihrer Klientel ein traditionelles Familienmodell lebt, bei dem der Vater Vollzeit arbeiten geht. Jedoch sind durchwegs beide Elternteile berufstätig, die Mütter aber nur Teilzeit. Laut Frau Mag. Gschwandtl richten sich die Kontakte zwischen Kindern und Vätern nach der Trennung nach den Kontakten, die sie während aufrechter Beziehung zu den Vätern hatten. Wenn ein Vater also während aufrechter Beziehung viel arbeiten war und nur am Wochenende Zeit für die Kinder hatte, wird dies im Sinne der Kontinuität auch nach der Trennung so fortgesetzt werden. Wenn Väter nach einer Trennung häufiger Kontakt zu Ihren Kindern wollen wäre es zuträglich, auch schon vorher eine gute Beziehung zu den Kindern aufgebaut zu haben und entsprechend Zeit mit ihnen verbracht zu haben. Es gibt jedoch auch

Väter, die ihre Arbeitszeitmodelle umgestaltet haben, sodass sie dies gewährleisten konnten.

Was waren die Aufträge der Richter*innen an Sie als Mitarbeiterin der Familiengerichtshilfe (FGH)?

Die FGH bietet 4 Produkte an:

- Clearing: FGH erhält Gerichtsakt vom Richter und soll sich die Familien einladen und die Möglichkeiten ausloten. In der FGH wird multiprofessionell gearbeitet. Wenn bei diesem Clearing Vereinbarung zustande kommt besteht diese dann aus zweien Teilen. Im ersten Teil werden die rechtlichen Kriterien festgehalten und im zweiten Teil Umgangsformen für den Umgang der Familienmitglieder miteinander. Inhalt des Clearings können alle Pflegschaftsgerichtlichen Inhalte sein, wie Kontaktrecht, Obsorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht.
- Spezifische Erhebung
- Fachliche Stellungnahme: umfangreichstes Produkt, 12 Wochen Zeit zur Erhebung, alles Mögliche kann Thema sein - von der Klärung der Erziehungsfähigkeit bis hin zu Rückführungsanträgen; ausgeschlossen sind psychologische Gutachten
- Besuchsmittlung: wird auf unbestimmte Zeit vom Gericht beschlossen, ist ein langer Prozess von bis zu eineinhalb Jahren; dabei hat die FGH Beratungsfunktion für die Familien, es wird geschaut, wie die Kontakte passieren und wie der Umgang der Familienmitglieder zueinander ist, es gibt Reflexionsgespräche und Ziel ist die Weiterentwicklung; es gibt zwei Arten Besuchsmittlung: zur Durchsetzung der Kontakte und zur Regelung der Kontakte

Richter*innen können die FGH beauftragen. Die FGH liefert dann eine Entscheidungsgrundlage. Für Richter*innen ist es wichtig zu wissen, „wo es hakt“ und was es braucht um das zu verbessern. Richter*innen handhaben das Angebot unterschiedlich. Der Ablauf sollte sein, dass sie zuerst eine Tagsatzung durchführen, bei der sie versuchen, eine Einigung zu erzielen. Wenn Ihnen das nicht gelingt, beauftragen Sie die FGH. Es gibt aber auch Richter*innen, die sich sofort an die FGH wenden.

Was waren Ihrer Meinung nach die größten Herausforderungen für Väter im Zusammenhang mit dem Obsorge-, Kontakt-, und Unterhaltsverfahren?

Eine große Herausforderung für Väter ist dafür zu sorgen, dass sie Zeit für ihre Kinder haben. Der Spagat zwischen Vollzeitarbeit und Ressourcen für die Kinder stellt eine große Hürde dar. Die Trennung zu den Kindern bereitet den nicht hauptsächlich betreuenden Elternteilen einen seelischen Schmerz, der sehr belastend sein kann. Außerdem führt sie dazu, dass Schuldgefühle entwickelt werden, weil sie denken zu wenig Zeit für ihre Kinder zu haben.

Haben Sie die Väter als kooperativ empfunden?

Frau Mag. Gschwandtl unterscheidet zwischen hochstrittigen Familien und Familien, bei denen Einvernehmen oder zumindest eine Gesprächsbasis besteht. Vor allem in der Tätigkeit bei der FGH hat sie Familien erlebt, bei denen kein einziges Mittel geholfen hat, sich zu einigen. Es gibt leider auch diese Fälle, bei denen es dann zu einem Kontaktabbruch kommt. Frau Mag. Gschwandtl spricht dabei aber von Familien und Eltern insgesamt und trifft keine Unterscheidung, bei welchem Elternteil die Problematik liegt. Sie sieht Familien als System und findet, dass man dabei niemanden isoliert betrachten sollte.

Hatten die Väter Interesse am Kontakt zu ihren Kindern?

Die Klienten von Frau Mag. Gschwandtl waren durchwegs sehr interessiert an ihren Kindern und um Kontakt bemüht.

Wie war Ihr Eindruck von den befassten Professionist*innen? Waren Sie um eine faire Lösung bemüht? Waren Sie neutral gegenüber Müttern und Vätern?

Richter*innen haben keine Ausbildung im Mediationsbereich, sondern nur jene Fortbildungen, die sie sich selbst organisieren. Dabei sind sie unterschiedlich engagiert. Einige bemühen sich sehr um fachliche Kompetenz, andere schicken die Akte einfach schnell zur FGH weiter. Laut Frau Mag. Gschwandtl ist beides legitim, jedenfalls gibt es unterschiedliche Arten wie Richter*innen ihre Arbeit ausrichten.

Je konfliktreicher die Beziehung der Eltern ist, desto gefährdender ist das für die Kinder. Das führt dazu, dass viele Professionist*innen, die mit diesen Familien arbeiten schnell zu dem Schluss kommen, dass die Kontakte zum nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil eingestellt werden müssen. Meist betrifft das

Väter, die dann sehr hilflos sind und sich an Väterorganisationen wenden. An den Väterorganisationen kritisiert Frau Mag. Gschwandtl, dass sie die Opferrolle der Väter verstärken, was Väter weiter frustrieren lässt und einen Kampf weiter schürt. Dasselbe passiert aber auch auf Seiten der Frauenhäuser.

Die KJH hat den Auftrag, auf das Kindeswohl zu achten, was sie auch tut. Dabei neigt sie dazu, den nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil auszuklammern, weil dieser bei strittigen Eltern als Störfaktor eingeordnet wird.

Rollenbilder spielen jedenfalls eine Rolle. Die Ansicht, dass Mütter die Kinder erziehen und Väter das Geld nach Hause bringen sollen spielt oft mit hinein. Frau Mag. Gschwandtl betont, dass das nicht mit böser Absicht passiert, es jedoch einfacher ist, wenn die Rollen so verteilt sind.

Denken Sie, dass befaste Professionist*innen (Familienrichter*innen, Rechtspfleger*innen, Sozialarbeiter*innen, ...) im Umgang mit Eltern in der Trennungsphase geschult werden sollten?

Frau Mag. Gschwandtl denkt, dass jedenfalls alle befassten Professionist*innen entsprechend geschult werden sollten. Vor allem sozialpädagogische Familienhilfen und KJH-Mitarbeiter*innen gehören speziell geschult. Die Anforderungen an die Arbeit mit hochstrittigen Eltern sind sehr hoch und die Arbeit kann sehr belastend sein. Es wäre wichtig, dass Professionist*innen diesbezüglich geschult sind und auch darauf vorbereitet werden, welche Taktiken zur Manipulation eingesetzt werden, sodass sie sich nicht auf eine Seite ziehen lassen. Verbesserungspotential gäbe es da auch bei der Sozialarbeitsausbildung an der FH, wo im Rahmen des Konfliktmanagements eigens auf die Arbeit mit hochstrittigen Eltern wert gelegt werden sollte. Bei der Arbeit mit hochstrittigen Eltern bedarf es mehr Ressourcen in Form von Geld, Fortbildungen und Personal. In diesem Bereich hat Frau Mag. Gwschandtl schon viel Überforderung seitens der Professionist*innen erlebt.

Gibt es eine gängige Form der Obsorge- und Kontaktregelung?

Laut Frau Mag. Gschwandtl gestalten sich die Kontaktregelungen leider zumeist so, dass der nicht hauptsächlich betreuende Elternteil die Kinder alle 14 Tage am Wochenende sieht. Manchmal kommen noch Tage unter der Woche dazu. Und es

gibt die üblichen Wochen in den Ferien. Meist haben die Kinder den hauptsächlichen Aufenthaltsort bei der Mutter.

Welche Erfahrungen haben Sie bezüglich dem Doppelresidenzmodell?

Frau Mag. Gschwandtl findet das Doppelresidenzmodell gut und verweist auf Studien, die belegen, dass es förderlich für das Kindeswohl ist, eine gute Beziehung zu beiden Elternteilen zu haben. Das Doppelresidenzmodell ist jedoch nicht für alle Familien lebbar – es muss auf die individuellen zeitlichen und finanziellen Ressourcen Rücksicht genommen werden. Außerdem sind wichtige Faktoren für das Doppelresidenzmodell, dass die Kinder altersmäßig geeignet dafür sind und die Wohnorte der Eltern nicht zu weit entfernt sind. Eine Voraussetzung ist eine Gesprächsbasis und Kooperationsbereitschaft der Eltern. Eigentlich sollte das Ziel nach Trennung und Scheidung aber eine 50:50 Betreuung sein, weil das für die Kinder die besten Anpassungsbedingungen schafft. In der Praxis wird das Doppelresidenzmodell nach persönlichem Eindruck noch nicht so häufig angewendet. Grund dafür ist, dass es leider immer noch so ist, dass Männer Vollzeit arbeiten gehen und daher eine gleichteilige Betreuung nicht realisierbar ist. Problematisch ist dabei jedenfalls die Notwendigkeit eines hauptsächlichen Aufenthaltsortes des Kindes.

Welche Erfahrungen haben Sie bezüglich der Durchsetzung des Kontaktrechtes von Vätern?

Frau Mag. Gschwandtl bestätigt, dass die Durchsetzung des Kontaktrechtes nicht funktioniert, wenn die Eltern strittig sind. Ein Antrag auf Kontaktrechtsdurchsetzung wird deshalb nicht funktionieren, weil der Kontakt Beziehungsarbeit ist. Je besser die Eltern miteinander auskommen umso besser sind auch die Kontakte des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteiles zu den Kindern. Wenn die Beziehung zwischen den beiden Elternteilen nicht gut funktioniert wird der nicht hauptbetreuende Elternteil wenig Chance haben. Die zwangsweise Durchsetzung der Kontakte durch Polizeieinsätze findet Frau Mag. Gschwandtl nicht gut, denn sie schädigen eher das Kindeswohl. Beugestrafen für kontaktverweigernde Elternteile findet Frau Mag. Gschwandtl jedoch als angemessenes Mittel. Jedoch haben Richter*innen eine große Scheu davor, diese einzusetzen. Frau Mag. Gschwandtl findet, dass sie dabei offensiver sein könnten. Sie selbst hat in ihrer 7-jährigen

Erfahrung in der FGH nur zweimal erlebt, dass eine Gelstrafe für eine Mutter verhängt wurde. Diesen Fällen ging eine umfangreiche Arbeit der FGH voraus. Allgemein sind Richter*innen oft hilflos bei Anträgen auf die Durchsetzung der Kontakte. Es wäre besser, wenn bei Kontaktrechtsschwierigkeiten am Grund der Kontaktverweigerung und an einer besseren Basis der Eltern zueinander gearbeitet werden würde. Das wird bei der Besuchsmittlung versucht.

Frau Mag. Gschwandtl berichtet, dass sie viele kontaktverweigernde Mütter erlebt hat. Es ist ein Faktum, dass es diese gibt. Jedoch macht sie darauf aufmerksam, dass aus einem bestimmten Grund verweigert wird. Entweder weil die Erziehungskompetenzen der Väter in den Augen der Mütter so schlecht sind, oder weil sie selbst noch so gekränkt sind. Genau da muss in der Beratung angesetzt werden. Nur so kann den Kindern die Chance auf Kontakt zum anderen Elternteil gegeben werden.

Wie gerecht ist das Gesetz im Hinblick auf geschiedene/getrennte Väter Ihrer Meinung nach?

Das Gesetz ist neutral. Eventuelle Benachteiligungen ergeben sich eher aus den Rollenverteilungen und dem gesellschaftlichen Status sowie den Arbeitsbedingungen und nicht durch das Gesetz. Die Sozialisation von Menschen spielt auch immer eine Rolle.

Welche Erfahrungen haben Sie zur Unterhaltspflicht von Vätern? Werden die Bedürfnisse geschiedener/getrennter Väter berücksichtigt?

Der festgelegte Unterhalt kann laut Erfahrung von Frau Mag. Gschwandtl häufig existenzgefährdend für Väter sein. Bei einvernehmlichen Scheidungen kann Rücksicht auf die Situationen der Väter genommen werden und es können Vereinbarungen getroffen werden, die für alle beteiligten angemessen sind. Meist haben Eltern schon eine Vorstellung zum Unterhalt. In den Beratungsgesprächen wird dann erarbeitet, was festgesetzt wird, sodass es für alle Beteiligten lebbar ist. Die Unterhaltsverpflichtungen von Vätern betragen häufig mehr als ein Drittel ihres Einkommens. Da bleibt nicht mehr viel zum Leben. Es ist ein Faktum, dass viele Väter in die finanzielle Not kommen. Es ist wichtig, dass die Kommunikation zwischen den Eltern funktioniert, denn dann ist viel aushandelbar und es muss nicht zu solchen Notsituationen kommen. Eltern auf dieser Ebene zu halten, sieht Frau

Mag. Gschwandtl als Aufgabe der Beratungseinrichtungen sowie der Richter*innen. Konfliktpotential bietet auch der hauptsächliche Aufenthaltsort der Kinder, weil daran die Transferleistungen geknüpft sind. Bei gleichteiligeren Betreuungsmodellen wird dann sehr viel herumgerechnet, wer nun wieviel Geld erhält bzw. bezahlen muss.

Frau Mag. Gschwandtl hat auch schon die Erfahrung gemacht, dass bei strittigen Eltern die Kontaktverweigerung dazu dient, um mehr Unterhaltsleistungen zugesprochen zu bekommen.

Warum denken Sie, fühlen sich Väter (hinsichtlich Obsorge/Kontakt/Unterhalt) nicht gleichberechtigt?

Im Gespräch bestätigt sich, dass die Stellung der Väter stark von der gesellschaftlichen Meinung beeinflusst ist. Die Sozialisation spielt bei allen Menschen eine Rolle, so auch bei den entscheidenden Professionen. Rollenbilder vereinfachen zwar die Einordnung und wenn Väter arbeiten gehen und Mütter die Kinder erziehen bietet das eine einfachere Entscheidungsgrundlage. Jedoch führt es in weiterer Folge zu einem ungleichen Verhältnis zwischen Vätern und Müttern. Väter fühlen sich oft hilflos und suchen dann Unterstützung bei Väterninitiativen. Frau Mag. Gschwandtl findet es grundsätzlich gut, dass es diese gibt. Sie findet aber, dass diese Organisationen den Blick nur auf eine Komponente des Familiensystems richten und für eine gute Lösung alle Beteiligten gesehen werden müssten. Durch diese einseitige Sicht werden Väter darin bestärkt, sich ungerecht behandelt zu fühlen und es wird eher Öl ins Feuer gegossen, als Streitigkeiten zu schlichten.

Benachteiligungen ergeben sich für nicht hauptsächlich betreuende Elternteile, die vielleicht auch noch eine hohe finanzielle Belastung haben und aufgrund der Trennung eine ungeeignete Wohnsituation für Besuchskontakte zu den Kindern haben. In diesem Sinne gibt es leider kein Angebot für Väter, wie zum Beispiel ein Väterhaus, in dem die Besuchskontakte mit Übernachtung am Wochenende stattfinden könnten.

Wie stehen Sie zu den gesetzlichen Entwicklungen im Obsorge-, Kontakt-, und Unterhaltsrecht?

2013 ist auf EU-Ebene sehr viel passiert, weshalb auch die österreichische Gesetzgebung nachziehen musste.

Was würde benötigt werden um eine Gleichstellung oder das Gefühl der Gleichstellung von Vätern zu fördern? Haben Sie Verbesserungsvorschläge/Handlungsempfehlungen (an Politik, Gesellschaft, ...)?

Bezüglich des hauptsächlichen Aufenthaltsortes besteht Handlungsbedarf. Kinder sollten zwei hauptsächliche Aufenthaltsorte haben können, das würde vieles vereinfachen.

Eine Empfehlung wäre, Einrichtungen für getrennte Väter einzurichten, wo sie Besuchskontakte wahrnehmen können. Väter sind nach Trennungen oft dazu gezwungen, sich eine neue Wohnung zu suchen. Diese ist oft zu klein um den Kindern den nötigen Raum zu bieten. Frau Mag. Gschwandtl erwähnt eine Bachelorarbeit von Herrn David Gaißbauer, der sich mit Einrichtungen für Männer nach der Trennung beschäftigt und vorschlägt, spezielle Einrichtungen zu kreieren, in denen Scheidungsväter ihre Kontakte zu den Kindern wahrnehmen können. Solche Einrichtungen gibt es beispielsweise schon in der Schweiz, in Österreich sollte so etwas auch eingeführt werden.

Die verpflichtende Elternberatung sollte es laut Frau Mag. Gschwandtl für alle Trennungspaare mit Kindern geben. Es gibt definitiv Bedarf für begleitende Beratungen bei Trennung und Scheidung. Es sollte in jeder Bezirksstadt eine Beratungseinrichtung geben. Sie nennt auch Verbesserungsbedarf bei den Möglichkeiten zur Durchsetzung von Kontaktrechten. Beugestrafen gegen Mütter könnten öfter erlassen werden, Richter*innen sind da sehr zurückhaltend. Zielführend wäre jedoch eher zu bearbeiten, warum der Kontakt verweigert wird und mediativ auf die Familien einzuwirken, um das Problem zu beheben.

Frau Mag. Gschwandtl ist der Meinung, dass es keine strittigen Scheidungen mehr geben sollte, sondern immer einvernehmliche Scheidungen erarbeitet werden

sollten. Bei einer strittigen Scheidung muss einem Elternteil das Verschulden nachgewiesen werden, aber an einer Trennung hat nie nur ein Teil Schuld.

Wenn man im Sozialbereich oder im Familienbereich Veränderungen initiieren will, braucht man immer eine Lobby dazu. Diese ist immer nur phasenweise gegeben. Das hat etwas mit der Gesellschaftspolitik zu tun. Es muss sich zuerst auf gesellschaftlicher Ebene etwas tun und dann braucht es Personen und Gremien, die das weitertragen. Diese Schaltstelle gibt es nicht. Der Berufsverband der Sozialen Arbeit ist dafür zu schwach aufgestellt.

Hinsichtlich dem Bedarf an Beratungseinrichtungen erklärt Frau Mag. Gschwandtl, dass sie denkt, es brauche Familienberatungsstellen, die auf Trennung und Scheidung fokussiert sind. Als Positivbeispiel nennt sie das Familienzentrum in Pichling. Vor allem für Steyr wünscht sie sich ein ähnliches Angebot.

Gesprächsprotokoll 4

Datum: 09.08.2021	Ort: Linz – Zoom Meeting
Beginn: 17:00	Ende: 17:49
Interviewerin: Sabrina Heinetzberger	Gesprächspartner: Herr Hannes Hausbichler Obmann Mönnerservice – Verein für Mönnerspezifisches

Was sind die Hauptanliegen Ihrer Klienten?

Kontaktrecht, Unterhalt und Wegweisung.

Die Scheidung ist dabei sekundär, entscheidend ist wie das Kontaktrecht selbst funktioniert. Der Faktor, der den Vater in Schwierigkeiten bringt ist die Trennung zum Kind und nicht die Scheidung, denn viele Väter waren ja gar nicht verheiratet. Ob Väter verheiratet waren oder nicht macht keinen Unterschied. Die Probleme hinsichtlich Kontaktrecht sind die Gleichen. Die Obsorge ist eigentlich überhaupt nicht das Thema, oder sollte es zumindest nicht sein. Wenn Väter in die Beratung kommen und von Obsorgestreitigkeiten berichten, wird zuerst erarbeitet, dass eigentlich nicht die Obsorge das Problem ist, sondern das Augenmerk auf den Kontakt gelegt werden soll, der viel wichtiger ist. Das wird oft verwechselt.

Wie häufig haben aus Ihrer Erfahrung Eltern eine gemeinsame Obsorge?

Sehr viele Väter haben die gemeinsame Obsorge. Das ist für Herrn Hausbichler aber nicht sehr relevant, weil die gemeinsame Obsorge seiner Ansicht nach so wenig Wert hat. Das merken die Väter dann auch, sobald es zu Schwierigkeiten kommt.

Wo haben Kinder Ihrer Erfahrung nach den hauptsächlichen Aufenthaltsort?

Überwiegend bei der Mutter. Herr Hausbichler sagt, dass es rechtlich bewusst so geschaffen ist, dass Kinder den hauptsächlichen Aufenthaltsort bei der Mutter

haben. Früher lag der Fokus des Streites auf der Obsorge. In der Novelle 2013 wurde festgestellt, dass den Vätern ein Antragsrecht auf Obsorge gegeben werden muss. Aus der Obsorge wurden dann aber alle Rechte herausgenommen und in das Wort des hauptsächlichen Aufenthaltsortes gepackt. All das, was Menschen unter Obsorge verstehen fällt nun unter den hauptsächlichen Aufenthaltsort. Die Berechtigung auf Geldunterhalt für das Kind, die Verfügung über Finanzen und das tatsächliche Schicksal des Kindes knüpfen an diesen Ort, sofern es eine gemeinsame Obsorge beider Elternteile gibt. De Facto gibt es gar keine gemeinsame Obsorge, weil all diese Rechte im hauptsächlichen Aufenthaltsort liegen. Einzige Ausnahme ist die alleinige Obsorge, sie entspricht im Prinzip dem, was der hauptsächliche Aufenthaltsort ist.

Wie gut funktioniert die Durchsetzung des Kontaktrechtes?

Die Trennung führt oft zu Kontaktabbrüchen zwischen Vätern und ihren Kindern. Als einzige offizielle Zahl dazu erinnert sich Herr Hausbichler an eine Schätzung des Familienbundes aus dem Jahr 2009, die besagt, dass 40% aller Trennungskinder den Kontakt zum getrennten Elternteil verlieren. Gründe dafür enthält diese Zahl natürlich nicht. Dazwischen steht aber oft Kontakterschwerinis, was einen psychischen Stress für Väter und Kinder bedeutet. Die Kontakterschwerinis ist von dieser Zahl nicht erfasst. Kontakterschwerinis ist Besitzdenken gegenüber dem Kind oder Machtausübung gegenüber dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil und dessen Familie. Da die Kinder meist bei der Mutter sind liegt eine Häufung der Kontakterschwerinisse gegenüber Vätern vor. Die Kontakterschwerinis geht oft mit viel Unehrllichkeit einher. Oft werden durch Vorwürfe und Unterstellungen Schwierigkeiten geschaffen und damit wird viel zerstört. Herr Hausbichler berichtet, dass sich der Großteil der Richter davor sträubt Beugestrafen auszusprechen, die als Instrumente zur Kontaktrechtsdurchsetzung vorgesehen wären. Die geringe Anwendung der Beugestrafen interpretiert Herr Hausbichler als Legitimation der Kontaktverweigerung.

Wie gerecht werden die Unterhaltsansprüche bei gemeinsamer Obsorge aufgeteilt?

Das Gesetz ist in diesem Zusammenhang insofern ungerecht, als es behauptet, dass der Elternteil in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich lebt, seine

Unterhaltsverpflichtungen durch die Haushaltsführung und Erziehung leistet. Das würde bedeuten, dass der geldunterhaltspflichtige Elternteil und der nicht geldunterhaltspflichtige Elternteil gleich viel Unterhalt leisten. In der Realität müsste das aber bedeuten, dass, wenn ein Elternteil viel Geldunterhalt zahlt, der andere Elternteil umso mehr im Haushalt arbeitet. Das ist aber laut Herrn Hausbichler völliger Unsinn. Hinzukommt, dass auch der haushaltsführende Elternteil, mit zunehmendem Alter des Kindes wieder mehr berufstätig sein kann, weil die Kinder ja immer selbstständiger werden und nicht mehr so viel Betreuung brauchen. Dadurch könnte der haushaltsführende Elternteil wesentlich mehr beitragen, weil er eben auch die Berufstätigkeit steigern kann. Der gesamte Bedarf wird aber immer noch auf das andere Elternteil „abgewälzt“. Da die Kinder meist den hauptsächlichen Aufenthaltsort bei den Müttern haben müssen die Mütter selten etwas zum Unterhalt beitragen und immer die Väter zahlen – trotz der eben geschilderten möglichen Erwerbstätigkeit dieser Mütter bei steigendem Alter der Kinder. Gleichzeitig erhalten diese Mütter aber noch die Familienbeihilfe.

Entsprechen die festgelegten Unterhaltszahlungen den Lebensverhältnissen der Väter?

Egal wieviel das Kind wirklich benötigt, muss dem Vater rechtlich „so viel genommen werden wie möglich“. Es wird die Prozentsatzmethode angewendet, die sich jedoch nicht nach dem tatsächlichen Bedarf des Kindes richtet. Die finanzielle Belastung, die sich bei Vätern mit mehreren Kindern ergibt wird wenig beachtet. Die Unterhaltsberechnung ist rechtlich festgelegt und geschlechtsneutral und gnadenlos. Herr Hausbichler räumt ein, dass dies Mütter genauso hart treffen kann wie Väter. Es wird stur nach der Prozentmethode berechnet. Niemand stellt dabei die, laut Herrn Hausbichler berechtigten Fragen:

- ob Kinder nicht auch mit weniger Unterhalt auskommen könnten
- ob der Staat nicht Substitution leisten könnte, für so hohe Unterhaltskosten, die Väter an den Rand der Existenz bringen
- ob der Residenzelternteil (besonders ab einem gewissen Alter der Kinder) nicht auch eine Unterhaltslast tragen darf

Werden die Bedürfnisse geschiedener/getrennter Väter berücksichtigt?

Herr Hausbichler erläutert, dass es unterhaltsrechtlich irrelevant ist, wieviel Geld den Vätern zum Leben bleibt. Die einzige Grenze, die existiert ist das „Existenzminimum zweiter Klasse“. Herr Hausbichler erklärt, dass es in Österreich eine „normale“ Existenzgrenze gibt, die für „normale“ Schuldner*innen gelten. Diese Schuldner*innen können alle möglichen Menschen, zum Beispiel auch Massenmörder sein. Diese Menschen dürfen nur bis zum normalen Existenzminimum gepfändet werden. Es gibt nur eine einzige Sorte Menschen, die unter dieses Existenzminimum gepfändet werden und das sind Unterhaltspflichtige. Herr Hausbichler findet beschämend, dass Schwerverbrecher in diesem Sinne besser behandelt werden, als unterhaltspflichtige Väter, die dann auch noch oft ihre Kinder gar nicht sehen dürfen. Man kann rechnen, dass den Vätern 650€ gelassen werden. Nach Abzug der Wohnkosten bleibt diesen Männern, die Herr Hausbichler aus seiner Beratungstätigkeit kennt ungefähr 200€, wovon sie essen usw. sollen. Auch Tanken zählt dann zu Ausgaben, die mit diesem Betrag finanziert werden müssen. Unter anderem haben Väter auch hohe Ausgaben, damit sie ihre Kinder überhaupt besuchen können. Das geht sich mit dem verbleibenden Geld schwer aus.

Haben es geschiedene/getrennte Väter schwerer, das Sorgerecht / Kontaktrecht für ihre Kinder zu bekommen als Mütter?

Väter haben es schwerer zum Kontakt zum Kind zu gelangen und zwar aufgrund von gesellschaftlichen Vorurteilen. Eine Mutter steht dem Kind näher als der Vater – durch diese Ansicht entsteht schon eine Barriere.

Herr Hausbichler weist darauf hin, dass er in seinen Beratungen nur jene Väter kennen lernt, die ihre Kinder sehen wollen und die Interesse am Kontakt zeigen. Es gibt aber auch Väter, die das gar nicht wollen, was er traurig findet. Er sagt aber, dass die Väter, die den Kontakt zu ihren Kindern wollen immer mehr werden. Es kommt auch vor, dass Väter resignieren und deshalb den Kampf um das Kontaktrecht aufgeben. Den Vätern, die um den Kontakt kämpfen, wird es aus Herrn Hausbichlers Sicht so schwer wie möglich gemacht. Einfacher haben es jedenfalls die Väter, die nicht um den Kontakt kämpfen, weil sie sich viel seelischen Schmerz ersparen. Der Kampf um den Kontakt bedeutet Verzweiflung und Belastung in allen

Bereichen – psychisch, finanziell, beziehungstechnisch (auch zu neuen Beziehungen).

Werden geschiedene Väter im Obsorge- Kontakt- und Unterhaltsverfahren benachteiligt? Wenn ja wie?

Eine Benachteiligung, die geschlechterspezifisch festzustellen ist, ist die, dass Frauen viele Vorurteile gegen Männer nutzen können. Sie können den Vätern so viele gesellschaftliche Vorurteile vorwerfen. Unsere Rollenbilder enthalten weniger Vorurteile, die Müttern gegenüber vorgeworfen werden könnten. Frauen können mit Vorwürfen deutlich mehr Nutzen erreichen, als Väter es können. Das kommt in der Praxis auch vor. Oft wird etwas einfach nur in den Raum gestellt, ohne konkret zu werden. Reine Andeutungen reichen schon, um Vorurteile bei Menschen auszulösen. Solche Vorurteile spielen auch bei den befassen Behörden eine Rolle. Das passiert unbewusst. Die befassen Professionist*innen halten sich für objektiv und bemühen sich auch, objektiv zu bleiben. Nur leider sind wir Menschen uns unserer eigenen Voreingenommenheit nicht bewusst. So führt die gesellschaftliche Haltung zur Ungleichbehandlung von Vätern.

Aufgrund des hauptsächlichen Aufenthaltsortes und der gesellschaftlichen Stigmata sind Männer hinsichtlich Obsorge- und Kontakt zu ihren Kindern benachteiligt. Benachteiligungen für Männer begründen sich laut Hr. Hausbichler aus der Voreingenommenheit von Richter*innen, die oft die Verantwortung an die Familiengerichtshilfe abgeben, welche ebenfalls voreingenommen ist. Außerdem kritisiert er, dass Richter*innen oft immer wieder dieselben Gutachter*innen beauftragen, weshalb auch von dieser Seite immer wieder die gleiche Einstellung einer Person und somit Vorverurteilung durch diese Person zu tragen kommt.

Welche Erfahrungen haben Sie bezüglich dem Doppelresidenzmodell?

Doppelresidenz nimmt mehr und mehr zu, aber nicht in rechtlicher Form, sondern in der Gesellschaft, vor allem in Städten (urbanen Gesellschaften). Aufgrund der Notwendigkeit der Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthaltes kann der Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält alle Bestimmungen für die Doppelresidenz vorgeben und abändern, „wie sie ihm gefällt“. Daher praktizieren Väter oft eine Doppelresidenz und finden sich gleichzeitig damit ab, fast den gesamten Geldunterhalt zu zahlen, denn sie merken, dass der andere Elternteil

sonst die Doppelresidenz aufgibt und das Kind lieber in eine Fremdbetreuung gibt, als es dem anderen Elternteil zu lassen. Bei Doppelresidenz könnte nämlich der Unterhalt, angemessen an die Betreuungszeit, herabgesetzt werden.

Sind die Ansprüche auf Beihilfen gerecht verteilt oder gibt es Benachteiligungen für getrennte/geschiedene Väter?

Herr Hausbichler sieht Benachteiligungen beim Thema Beihilfen. Er stellt dazu eine Rechnung am Beispiel Mindestsicherung auf. Eine vierköpfige Familie, die Mindestsicherung bekommt stellt er einer alleinerziehenden Mutter mit zwei Kindern, die ebenfalls Mindestsicherung bekommt gegenüber. Dabei kommt heraus, dass die Familie mit Vater ungefähr 200€ mehr hat, als die alleinerziehende Familie. Herr Hausbichler interpretiert das so, dass dem Staat die Tatsache, dass der Vater in der Familie ist, nicht einmal 200€ wert ist. Er meint, dass dies signifikant für die Sozialleistungen ist. Er kann nicht nachvollziehen, warum für alleinerziehende die Leistungen höher sind, obwohl der Bedarf gar nicht höher ist. Dies deutet wieder auf ein gesellschaftliches Rollenbild hin, bei dem alleinerziehende Mütter immer als ärmer angesehen werden, als Mütter die täglich arbeiten gehen. Ähnlich ist es bei Trennungsvätern, bei denen von Sozialleistungen fast gar nicht gesprochen werden kann. Sie bekommen die Wohnbeihilfe zum Beispiel immer nur für einen Single-Haushalt berechnet, egal wie oft die Kinder bei ihm sind, weil die Kinder aufgrund der Notwendigkeit eines einzigen hauptsächlichen Aufenthaltsortes nicht bei ihm gemeldet sein können. Bei der Wohnungssuche werden getrennte Väter im Vergleich zu Müttern ebenfalls hinten angereiht. Mit Einführung des Familienbonus wurde der Geldunterhalt so massiv erhöht, dass Väter zwar glauben, sie bekommen etwas durch den halben Familienbonus. In Wirklichkeit müssen sie durch die erhöhte Unterhaltspflicht aber sogar oft wieder mehr an die Mutter abführen, als die Hälfte des Familienbonus ausmacht.

Herr Hausbichler macht auf Pauschalierungen unserer Gesellschaft aufmerksam, durch die alleinerziehende Mütter immer als bedürftig angesehen werden, ungeachtet des Unterhaltes und der Familienbeihilfe, die sie erhalten. Väter, die oft unterhalb des Existenzminimums gepfändet werden, werden immer noch als diejenigen angesehen, die zu wenig bezahlen.

Wie stehen Sie zu den aktuellen gesetzlichen/politischen Entwicklungen?

Herr Hausbichler findet, dass die Situation für Väter eher schlechter als besser wird. In Verhandlungen finden sich die unterschiedlich eingestellten Parteien nämlich immer wieder auf einem bestimmten Punkt, bei dem Väter draufzahlen. Ein Grund dafür ist, dass sich Väter selbst keine Lobby verschaffen und alles zur Kenntnis nehmen. Herr Hausbichler nennt als Beispiel die Diskussionen um die Pension.

Wie nehmen Sie das Beratungsangebot für getrennte/geschiedene Väter war?

Das Beratungsangebot für Väter und Männer ist sehr dünn. Viele Beratungsangebote für Trennungskonflikte richten sich ausschließlich und gezielt an Frauen. Innerhalb der Bundesländer gibt es Beratungsangebote, an die sich Männer wenden können. Das sind einerseits übergreifende Trennungsberatungen, meist von psychologischen Dachorganisationen der Bundesländer und andererseits hat jedes Bundesland eine eigene, sehr kleine, aber spezielle Männerberatung. Herr Hausbichler macht darauf aufmerksam, dass beide Beratungsstellen von Soziallandesrätinnen geführt und kontrolliert werden, die sich ausnahmslos in jedem Bundesland klar und deutlich als Frauenlandesrätinnen deklarieren. Unparteilichkeit ist also von der Führung her schon nicht gegeben. Seine Erfahrung zeigt, dass sich die meisten Männer schon bei der Trennungsberatung nicht objektiv wahrgenommen fühlen. Die Wahrnehmung ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig, denn das Anliegen eines Vaters wird oft umgedreht und aus Sicht der Ex-Partnerin wahrgenommen. Der Mann wird aufgefordert, sich in ihre Sicht hineinzusetzen – umgekehrt wird das aber weniger verlangt. Daraus werden oft Legitimationen für Kontaktverweigerungen und Kontakterschwernisse hergeleitet. Väter erleben es dann oft so, dass sie sich schuldig fühlen sollten. Das ist der Eindruck, den Herr Hausbichler oft bei den ländergeführten Familien- und Trennungsberatungen wahrnimmt.

Die Männerberatungsstellen versuchen sich besonders feministisch darzustellen und schließen sich einer alten Ideologie mit Vorurteilsbildung an. Es erscheint der Eindruck, als müssten Männer „erzogen“ werden. Herr Hausbichler berichtet auch, dass Väter sich von dem Beratungsangebot oft gar nicht angesprochen fühlen.

Es gibt auch unabhängige NGO's, die Beratung für Männer anbieten. Diese bieten einen Kontrast, weil sie Kritik an der Handhabung der Politik leisten. Sie sind dadurch

gekennzeichnet, dass sie ehrenamtlich arbeiten. Für Frauen gibt es jedenfalls ein viel breiteres und auch staatlich gefördertes Beratungsangebot als für Männer.

Haben Sie Verbesserungsvorschläge an Politik, Gesetz oder Gesellschaft?

Ein häufiger Fehler, den Menschen in unserer Gesellschaft unbewusst machen ist, dass sie den Status des Vaters von der Beziehung zur Mutter abhängig machen. Daher ist es seit Jahrzehnten Tradition, den Vater als geschieden oder nicht geschieden von der Mutter zu bezeichnen, wenn er eigentlich Trennungsschwierigkeiten zum Kind hat und nicht zur Mutter.

Das Gesetz müsste dahingehend modifiziert werden, dass es dem Doppelresidenzmodell Folge leistet. Dies bedeutet zum Beispiel, zumindest die rechtliche Option auf zwei hauptsächliche Aufenthaltsorten für Kinder zu haben. Bezüglich der Problematik bei zwei Zustelladressen weist Herr Hausbichler auf die Möglichkeiten der Digitalisierung und der elektronischen Postzustellung hin. Ein Umstand der dabei hochkomplex ist, ist die Frage was wirklich ist, wenn sich Eltern nicht einigen können. „Praktisch hat die Politik eine Realität geschaffen, mit einer gemeinsamen Obsorge, die ja gar nicht gemeinsam ist.“ Ein Elternteil hat nämlich das Bestimmungsrecht und der andere hat bloß ein Zustimmungsrecht, denn bei Ablehnung hat das entweder keine Wirkung oder es kann schnell die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge bedeuten. Wenn aber die Eltern nicht einig sind und zum Beispiel ein Schulwechsel ansteht, sollte es ein Beratungsangebot geben, dass möglichst schnell zu zielführenden Lösungen kommt.

Herr Hausbichler sieht es so, dass Väter, um in Väterkarenz gehen zu können de facto die Erlaubnis der Mütter brauchen. Väter können nicht frei entscheiden, welches Ausmaß an Karenz sie in Anspruch nehmen wollen. Das wird in der Gesellschaft zu wenig gesehen und oft wird lapidar gesagt, Väter sollen doch einfach öfter in Karenz gehen. Die Realität sollte aber zumindest anerkannt werden. Es wird so dargestellt, als könnte Väter ganz leicht in Väterkarenz gehen, was in der Realität nicht so ist. Meist wollen Mütter ja selbst den größten Teil der Karenz in Anspruch nehmen. Herr Hausbichler merkt jedoch auch an, dass dies zum Teil vom Alter des Kindes abhängig ist, und es Bedürfnisse von Säuglingen gibt, denen Väter nicht nachkommen können. Weshalb es schwierig ist, gesetzlich festzulegen, dass zum Beispiel die Karenz halbe-halbe aufgeteilt werden soll.

Herr Hausbichler weist noch einmal auf das Kontaktrecht hin und dass dies auch bei Säuglingen realisiert werden soll. Väter können sich sehr wohl um Kinder und Säuglinge kümmern, nur die Gesellschaft traut es ihnen nicht zu.

Allgemein bedarf es laut Herrn Hausbichler Verbesserung hinsichtlich schnellerer Verfahren und objektiverer Verfahren. Dabei soll kindgerecht und vorurteilsfrei gehandelt werden. Vorwürfe und Beschuldigungen sollen nicht toleriert werden.

Es bedarf laut Herrn Hausbichler einer aktiveren Teilnahme von Vätern an politischen Themen. Seine Klienten denken, dazu nicht berechtigt zu sein, wodurch sie selbst ihre Menschenrechte und auch die ihrer Kinder aufgeben. Wenn die Diskussion dahinführt, dass der Kampf für Väterrechte als Kampf gegen Mütterrechte angesehen wird, ist das ein Problem. „Wenn man den einen Menschen keine Rechte geben kann, weil sie mit den Rechten von anderen Menschen kollidieren, dann bedeutet das, dass die Rechte der anderen schon auf Kosten der einen gehen und das ist keine Gleichberechtigung.“

Gesprächsprotokoll 5

Datum: 19.08.2021	Ort: Linz, Zoom-Meeting
Beginn: 09:00	Ende: 10:30
Interviewerin: Sabrina Heinetzberger	Gesprächspartner: Herr Stiglmayr Martin – Verein Väter ohne Rechte

Was sind die Hauptanliegen ihrer Klientel?

Es kommen mittlerweile fast gleich viele Frauen wie Männer zum Verein Väter ohne Rechte. Die Frauen, die kommen, sind Schwestern, Großmütter und Lebensgefährtinnen der betroffenen Väter. Die Beziehung zur aktuellen Frau ist durch die Schwierigkeiten, die es mit der Ex-Frau gibt oft sehr belastet.

Die Alimentationsansprüche von Kinder aus der ersten Ehe werden denen aus der aktuellen Beziehung vorgezogen. Erst, wenn die Bedürfnisse der Kinder aus erster Ehe befriedigt sind, werden die Bedürfnisse der Kinder aus zweiter Ehe befriedigt. Das macht diese Kinder zur Kinder zweiter Klasse. Das stellt die neuen Familien vor große Herausforderungen. Unterhalt ist also ein großes Thema. Ein weiteres Thema ist die Doppelresidenz. Einer der ersten Punkte, der den Menschen erklärt werden muss ist, dass die gemeinsame Obsorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht zwei verschiedene Dinge sind. Wer das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat, was in Österreich meistens die Mutter ist, hat die Macht.

Wo haben Kinder Ihrer Erfahrung nach den hauptsächlichen Aufenthaltsort?

Meistens bei der Mutter.

Gibt es eine gängige Regelung für das Kontaktrecht?

Laut Herrn Stiglmayr gibt es leider eine gängige Kontaktregelung, die sehr schlecht ist. Nach wie vor werden Besuchskontakte ausgesprochen, die für Kinder und Väter nicht gut sind. Meist ist es das 14-tätige Besuchsrecht, wo das Kind am Wochenende zum Vater kommt. Das schürt das Klischee des „Wochenendvaters“

bei dem die Kinder nur lustige Sachen machen und wo es keinen Alltag gibt. Väter kämpfen dagegen, weil sie auch am Leben der Kinder teilnehmen wollen. In 1,5 Tagen wollen sie dann aber gerne schöne Zeit mit den Kindern verbringen, und nicht Schulaufgaben machen. Väter wollen sehr wohl auch den Alltag mit ihren Kindern leben, jedoch ist das bei so geringen Kontakten kaum möglich. Manchmal gibt es auch noch zusätzlich 2-4 Stunden an einem Tag unter der Woche. Herr Stiglmayr weißt in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nicht der Vater das Besuchsrecht hat, sondern das Kind. Es gibt aber auch Regelungen, wonach Väter ihre Kinder nur 1 Mal alle drei Wochen für 2 Stunden in einem Besuchskaffee sehen dürfen.

Wie gut funktioniert die Durchsetzung des Kontaktrechtes?

Die Durchsetzung des Kontaktrechtes funktioniert sehr schlecht. Herr Stiglmayr weist darauf hin, dass Väter kein Kontaktrecht haben, sondern dass es das Recht des Kindes ist. Väter haben nur ein Antragsrecht. Herr Stiglmayr verdeutlicht die Wertigkeiten in dem er einen Vergleich zieht, bei dem er sagt, dass sehr schnell interveniert wird, wenn Väter keinen Unterhalt zahlen, aber es hingegen völlig egal ist, wenn Mütter den Kontakt verweigern. Die Instrumente der Justiz werden dafür nicht genutzt. Herr Stiglmayr hat in seiner 14-jährigen Erfahrung nur ein einziges Mal erlebt, dass eine Mutter für die Kontaktverweigerung bestraft wurde. Das waren 50€.

Wie gerecht ist das Gesetz im Hinblick auf geschiedene Väter Ihrer Meinung nach?

Das Gesetz wäre nicht das Problem, denn es ist neutral formuliert. Problematisch ist das, was die Justiz daraus macht. Insbesondere die Richter*innen. Dabei gibt es sehr viel Willkür. Herr Stiglmayr vermutet dahinter eine Ideologie, die Väter aus der Familie haben will. Es herrscht das Klischee, dass Frauen immer die Opfer und Männer immer die Täter sind. Das spielt auch in Kontakt- und Obsorgeentscheidungen mit ein.

Haben es getrennte/geschiedene Väter schwerer, das Sorgerecht / Kontaktrecht für Ihre Kinde zu bekommen als Mütter?

Eines der häufigsten Mittel, mit denen Väter unter Druck gesetzt werden ist, dass Missbrauchsvorwürfe erhoben werden. Dies sind ganz klar Klischees, die eher gegen Väter ausgenutzt werden, als gegen Mütter. Das führt oft dazu, dass Väter Beschneidungen im Kontaktrecht erfahren und ihre Kinder nur ein paar Stunden pro Woche in einem Besuchskafee sehen dürfen. Wenn sich die Vorwürfe als unwahr herausstellen, werden die Mütter für das Erheben dieser nicht bestraft. Das kritisiert Herr Stiglmayr. Herr Stiglmayr berichtet von einem konkreten Fall, wo diese Vorwürfe der Mutter durch die Staatsanwaltschaft widerlegt wurden. Trotzdem darf der Vater das Kind nur im Besuchskaffee sehen, weil das Misstrauen weiterhin im Raum steht. Diese Kontakte müssen Väter außerdem noch selbst finanzieren. Herr Stiglmayr hat den Eindruck, dass die Sozialarbeiter*innen in den Besuchskaffees befangen sind und jede Geste der Väter überinterpretieren. Die Notizen, die dabei gemacht werden dürfen die Väter nicht einmal sehen, was ebenfalls ein Kritikpunkt ist.

Werden getrennte/geschiedene Väter im Obsorge- und Unterhaltsverfahren benachteiligt? Wenn ja wie?

Über 85% der Sozialarbeiter*innen sind Frauen. Viele davon sind ideologisiert – einige Ansichten davon sind nicht männerfreundlich. Alleine das führt schon zu Benachteiligungen für Väter. Befasste Professionist*innen sind aus Erfahrung heraus nicht objektiv, sondern mütterlastig. Das beginnt schon bei den Institutionen an sich. Viele Organisationen wie Rainbows oder Psychiater*innen, Sachverständige usw. richten sich gar nicht nach dem Kindeswohl. Man kann nicht alle in einen Topf werfen, aber der Großteil dieser Menschen richtet sich eher nach den Bedürfnissen der Mütter. Herr Stiglmayr erklärt, dass dies bei vielen Kinderschutzorganisationen der Fall ist dies institutionell so vorgegeben ist.

Herr Stiglmayr kritisiert außerdem, dass der Instanzenzug materiell wenig entscheidet und sich meist den Entscheidungen der Erstgerichte anschließt. Bis die Fälle am OGH ausjudiziert sind passiert außerdem eine Entfremdung der Kinder.

Vätern wird ganz genau auf die Finger geschaut, sie werden viel mehr kontrolliert als Mütter.

Ein Punkt, den Herr Stiglmayr anspricht ist, dass Richter*innen immer wieder dieselben Sachverständigen beauftragen und dass dadurch die Neutralität verloren geht. Er berichtet von einem Gutachter, der immer dasselbe Gutachten anwendete und dabei nur die Namen austauschte.

Welche Erfahrungen haben Sie bezüglich dem Doppelresidenzmodell?

Gleichberechtigte Elternschaft beinhaltet die völlige Gleichstellung beider Elternteile in allen Bereichen. Dies ist beim Modell der Doppelresidenz nicht gegeben. Der Begriff der Doppelresidenz ist laut Herrn Stiglmayr negativ behaftet, weil Familien darunter verstehen, dass die Kinder „aus dem Koffer“ leben müssen und es zu Diskussionen wegen des hauptsächlichen Aufenthaltsortes der Kinder kommt.

Obwohl skandinavische Studien belegen, dass eine gleichberechtigte Elternschaft am besten für die Kinder ist, wird sie in Österreich nicht umgesetzt.

Das Kind in Österreich einen Hauptwohnsitz brauchen kommt aus den 70er Jahren und wird vom Staat benötigt, um zu wissen, wohin die Transferleistungen geschickt werden sollen. Aus heutiger Sicht sollte es jedoch kein Problem sein, die Transferleistungen elektronisch zuzustellen und zwar zur Hälfte zum einen und zur Hälfte zum anderen Elternteil.

Wie gerecht werden die Unterhaltsansprüche aufgeteilt? Entsprechen die festgelegten Unterhaltszahlungen den Lebensverhältnissen der Väter?

Väter können durch den Unterhalt 25% unter das Existenzminimum gepfändet werden. Herr Stiglmayr sagt, dass das bei Vätern regelmäßig passieren kann, jedoch kennt er keinen Fall einer Mutter bei der das passiert.

Rechtspflegerinnen berechnen häufig falsch, weshalb der Verein Väter ohne Rechte empfiehlt, den Unterhalt selbst nachzurechnen. Dazu gibt es online-Rechner die unterstützend verwendet werden können.

Ein Kritikpunkt zum Thema Unterhalt ist, dass es keine Rechnungslegungspflicht gibt. Die Berechnung ist oft nicht gerechtfertigt, weil es nicht berücksichtigt wird, wenn die Mütter arbeiten gehen. Wenn Mütter arbeiten gehen geben sie die Kinder ja in Fremdbetreuung. Dann leisten sie selbst nicht die Betreuung, welche aber von Gesetz her ihre Form der Unterhaltsbegleichung ist. Herr Stiglmayr hat den Eindruck, dass der Unterhalt zur Absicherung der Mütter dient.

Ein weiterer Punkt, der zu Benachteiligungen führt ist das Anspannungsprinzip, denn es wird nur einseitig auf ein Geschlecht – die Väter – angewendet.

Wie nehmen Sie das Beratungsangebot für getrennte/geschiedene Väter war?

Das Beratungsangebot ist sehr gering. Herr Stiglmayr erklärt, dass es kein Männerhaus gibt. Wenn Männer ausziehen müssen, wissen Sie nicht wo hin. Es gibt in diesem Sinne auch keine Beratungseinrichtung. Von der Männerberatungsstelle fühlte sich Herr Stiglmayr selbst nicht unterstützt, weil er das Gefühl hat, dass Männer dort als Gewalttäter abgestempelt werden. Es gibt fast kein Beratungsangebot für Männer und wenn ist es ehrenamtlich. Herr Urban erläutert zur Tätigkeit des Vereines, dass dieser vom persönlichen Engagement der Vereinsmitglieder lebt. Der Verein finanziert sich selbst. Abgesehen davon, dass es keine finanzielle Unterstützung für den Verein gibt, wird er auch noch in ein schlechtes Licht gerückt und häufig zu wenig gehört. Die Meinung solcher Interessensvertretungen ist wichtig, weil sie die Realität von Betroffenen widerspiegelt. Daher sollten ihre Aussagen auch berücksichtigt werden. Leider werden sie aber nicht ernst genommen und oft nicht in Diskussionen eingebunden.

Wie stehen Sie zu den gesetzlichen Entwicklungen in diesem Feld?

Seit 2013 gibt es die Familiengerichtshilfe (FGH), wobei diese laut Herrn Stiglmayr ebenfalls parteiisch und einseitig eingestellt sind. Die FGH ähnelt der Cochemer-Praxis. Dieses Modell hat eine Erfolgsquote zwischen 65% und 85%. Herr Stiglmayr befürwortet dieses System und findet, dass dies in Österreich Anwendung finden sollte. Die FGH soll nach Herrn Stiglmayrs Meinung die Cochemer-Praxis nachempfinden, erfüllt jedoch nicht die Ansprüche. Herr Stiglmayr hat auch negative Erfahrungen mit der FGH gemacht.

Gibt es Verbesserungsvorschläge an Gesellschaft und Politik?

Der Verein Väter ohne Rechte wünscht sich die gleichberechtigte Elternschaft, die nicht nur im Sinne der Väter ist, sondern auch im Sinne der Mütter, denn diese würden durch mehr Betreuungsleistungen von Vätern mehr zeitliche Ressourcen haben. Herr Stiglmayr findet, dass für Veränderungen die Unterstützung von Frauen nötig ist.

Der Verein Väter ohne Rechte fordert, dass es Sanktionierungen geben soll, wenn falsche Anschuldigungen (Gewalt, Missbrauch) gegenüber Vätern erhoben werden, welche als unwahr belegt werden können. Denn aktuell gibt es solche Klischees gegenüber Männern, die im Sorge- und Kontaktrechtsstreit gerne ausgenutzt werden.

Die gesellschaftlichen Klischees sind stark daran beteiligt, dass Väter benachteiligt werden. Der Verein Väter ohne Rechte will, dass sich die bestehenden Ideologien ändern. Verbesserungsansätze wären aus Sicht von Herrn Stiglmayr nur durch die Unterstützung von Frauen möglich, denn wenn Männer Vorschläge bringen werden sie nicht gehört. Herr Stiglmayr hofft daher, dass sich junge Frauen, Studentinnen, Wissenschaftlerinnen und Mütter engagieren um die aktuellen Stigmata und Rollenbilder zu bekämpfen. Es sollte auch OK sein, wenn Frauen sagen, dass sie Karriere machen möchten. Jeder Mensch soll selbst entscheiden können, wie er sein Leben gestalten möchte. Wenn Väter bei den Kindern bleiben möchten soll das gesellschaftlich anerkannt werden. Neben den Frauen sind die Medien ein großer Einflussfaktor. Als letzter Faktor, der Veränderungskraft hat, wird die Politik genannt.

Herr Stiglmayr spricht von einer großen Scheidungsindustrie und weist darauf hin, wie viele Menschen von Scheidungen profitieren. Das müsste sich ändern, damit Dinge wie verfahrensverlängernde Schreiben oder streitschürende Anwaltspraxis abnehmen.

Zum Thema Unterhalt kritisiert der Verein Väter ohne Rechte, dass es keine Rechnungslegungspflicht gibt und das unter das Existenzminimum gepfändet werden darf. Außerdem, dass der betreuende Elternteil den Unterhalt dadurch leistet, was oft gar nicht stimmt, weil die Kinder fremdbetreut werden. Das Anspannungsprinzip wird ebenfalls kritisiert. Laut Herrn Stiglmayr wird es nur einseitig auf Väter angewendet. Das spiegelt wieder das gesellschaftliche Bild von Vätern als Familienernährer wieder.

Verbesserungsbedarf gibt es ist schwarz-weiß-Denken der Gesellschaft, denn für Väterrechte zu kämpfen wird so interpretiert, als würde man gegen Mütterrechte kämpfen, was nicht der Fall ist. Forderungen des Vereines Väter ohne Rechte

würden ebenfalls die Situation von Müttern verbessern. Es handelt sich dabei nicht um einen Geschlechterkampf.

Her Stiglmayr hebt hervor, dass Väter in unserer Gesellschaft nicht gehört werden, was verbessert werden sollte.

Gesprächsprotokoll 6

Datum: 11.08.2021	Ort: Linz – Zoom Meeting
Beginn: 10:00	Ende: 11:00
Interviewerin: Sabrina Heinetzberger	Gesprächspartner: Herr Max Urban – Verein Väter ohne Rechte

Was sind die Hauptanliegen Ihrer Klientel?

Kontakt und Unterhalt. Väter wollen ihre Kinder sehen und wollen so viel Unterhalt zahlen, sodass sie selbst noch zurecht kommen.

Wie häufig haben aus Ihrer Erfahrung geschiedene/getrennte Väter die alleinige Obsorge?

Laut Herrn Urban gibt es nur 5% Alleinerzieher.

Wo haben Kinder Ihrer Erfahrung nach den hauptsächlichen Aufenthaltsort?

Bei den Müttern.

Gibt es eine gängige Form der Kontaktregelung?

Kinder unter 6 Jahren dürfen einen halben oder einen Tag alle 14 Tage Kontakt zum Vater haben. Ab dem 6. Lebensjahr ein Tag und eine Nacht.

Wie gut funktioniert die Durchsetzung des Kontaktrechtes?

Durch die ständige Rechtsprechung ergeben sich Benachteiligungen für Väter. Stellt ein Vater einen Kontaktrechtsantrag, so ist der Eindruck von Herrn Urban, dass gegen den Willen der Mutter möglichst nicht entschieden werden will. Das Argument dabei ist das Kindeswohl. Im Einverständnis mit der Mutter geht alles, aber nicht im Konfliktfall. Die gesetzlichen Mittel zur Durchsetzung des Kontaktrechts werden kaum ausgeschöpft. Richter*innen erklären Vätern häufig, dass er den Antrag auf die Durchsetzung gar nicht stellen soll. Wird ein Antrag trotzdem gestellt wird er oft abgelehnt. Der Grund: Eine Beugestrafe ist eine Schädigung des Kindeswohls.

Um Kontakte zum Vater zu unterbinden wird oft versucht, ihn als Gefahr für das Kind dazustellen. Es wird Vätern ohnehin unterstellt, dass sie Kinder nicht erziehen können. Zusätzlich werden sie oft als Gewalttäter hingestellt, damit ein Kontaktabbruch legitimiert wird. Beim Klientel von Herrn Urban ist das sehr oft der Fall. Er weißt aber darauf hin, dass es sich dabei immer um strittige Eltern handelt und in Einvernehmen alles anders geregelt werden kann.

Wie gerecht werden die Unterhaltsansprüche bei gemeinsamer Obsorge aufgeteilt?

Der Unterhalt wird als Einkommen eines Elternteils gesehen und nicht als Bedürfnis des Kindes, was es juristisch aber ist. Unterhalt wird über 2 Dinge justiert:

- Über das Einkommen des Unterhaltsschuldners
- Über die Betreuung

Je weniger der Unterhaltsschuldner das Kind betreut – in 95% der Fälle ist der Vater der Unterhaltsschuldner – desto mehr Unterhalt muss er bezahlen. Dadurch wird gefördert, dass Mütter den Vätern die Kinder entziehen um mehr Geld zu bekommen.

Entsprechen die festgelegten Unterhaltszahlungen den Lebensverhältnissen der Väter? Werden die Bedürfnisse geschiedener/getrennter Väter berücksichtigt?

Nicht immer. Denn um den Unterhalt zu ändern muss sich das Einkommen des Vaters zumindest um 10% verändern. Das war vor allem während der Covid-Pandemie Thema. Bei Arbeitsplatzverlust wurden Väter angespannt. Diesen Anspannungsgrundsatz kritisiert Herr Urban. Er hat vor allem in der Pandemie zu Schwierigkeiten für Väter geführt. Unterhalt ist die häufigste Ursache für Obdachlosigkeit. Die Bedürfnisse der Kinder werden vor die Bedürfnisse der Väter gestellt. Auch, dass 25% unter das Existenzminimum gepfändet werden darf stellt für Väter eine Benachteiligung dar. Mit dem Kindeswohl wird alles legitimiert, gleichzeitig ist es aber gar nicht genau definiert.

Wie gerecht ist das Gesetz im Hinblick auf geschiedene/getrennte Väter Ihrer Meinung nach?

Das Familienrecht ist gerecht, weil es immer auf das Kindeswohl abzielt. Aber die gesellschaftliche Haltung, die politische Haltung und die Art und Weise wie Richter*innen entscheiden zeigt ein Bild von der Mutter, die das Kind groß zieht und dem Vater der Arbeiten geht und bezahlt. Der Vater stört dadurch das System Mutter-Kind nicht, weil er abwesend ist. Wenn er anwesend ist und versucht, sich zu beteiligen soll er als Störfaktor entfernt werden.

Werden getrennte/geschiedene Väter im Obsorge- Kontakt- und Unterhaltsverfahren benachteiligt? Wenn ja wie?

Väter werden benachteiligt und es gibt keine Qualitätskontrolle der Richter*innen. Richter sind alleine entscheidungsbefugt und lassen sich laut Herrn Urban von politischen Ideologien und von persönlichen Stimmungen leiten.

Haben es geschiedene/getrennte Väter schwerer, das Sorgerecht/Kontaktrecht für Ihre Kinder zu bekommen als Mütter?

Definitiv, weil die Meinung ist, Väter würden Kinder nicht erziehen können. Wenn eine alleinerziehende Mutter das Kind verliert, geht das Kind zuerst einmal zu den mütterlichen Großeltern oder wird fremduntergebracht, bevor es zum Vater kommt. Väter können dann einen Antrag stellen. Herr Urban sagt, dass ungefähr die Hälfte der Väter den Wunsch hat, an der Erziehung und am Leben der Kinder mitzuwirken. Der Grund, warum ungefähr die Hälfte es nicht will, liegt in der Sozialisation. Väter werden häufig gar nicht so erzogen, dass Sie Verantwortung für Ihre Kinder übernehmen wollen.

Welche Erfahrungen haben Sie bezüglich dem Doppelresidenzmodell?

Das Doppelresidenzmodell beinhaltet eine gleichteilige Betreuung des Kindes – nicht aber eine gleichberechtigte. Es gibt einen Elternteil der ersten und einen der zweiten Ordnung. Der primäre Elternteil ist der, bei dem das Kind den hauptsächlichen Aufenthaltsort hat. Dieser Elternteil hat das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Das Meldegesetz verhindert die gleichberechtigte Betreuung.

Sind die Ansprüche auf Beihilfen gerecht verteilt oder gibt es Benachteiligungen für getrennte/geschiedene Väter?

Die komplette Palette der Transferleistungen ist an den hauptsächlichen Aufenthaltsort des Kindes geknüpft. Da dieser häufig bei den Müttern liegt haben Väter davon gar nichts. Im Gegenteil, die Väter von den Kindern fern zu halten bedeutet einen wirtschaftlichen Vorteil für die Mütter.

Wie nehmen Sie das Beratungsangebot für getrennte/geschiedene Väter wahr?

Herr Urban meint, dass es politisch so gewollt ist, dass es wenige Beratungseinrichtungen für Männer gibt. Väter sollen eine ganz bestimmte Rolle einnehmen, deshalb will man sie nicht beraten. Er weist auch darauf hin, dass vielen Vätern gar nicht bewusst ist, wie die rechtliche Lage ist und was die Begrifflichkeiten genau bedeuten. Dass das Kontaktrecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht de facto ausschlaggebend ist und nicht die gemeinsame Obsorge.

Herr Urban empfindet es so, dass die Kinder-und Jugendhilfe eher ein Beratungsangebot für Mütter ist. Väter erhalten seitens KJH eher die Botschaft, sich fern zu halten und zu bezahlen. Die KJH ist das Angebot, dass von der Landesregierung zur Verfügung gestellt wird. Er sieht den Verein Väter ohne Rechte als Nischenprodukt, dass nicht für die Mehrheit gedacht ist, weil nur die Konfliktfälle zu ihnen kommen. Er geht davon aus, dass 30-40% der elterlichen Trennungen strittig sind, wodurch natürlich nicht die Mehrheit durch den Verein betreut wird. Die Mehrheit kann sich das anderweitig richten, weshalb das Beratungsangebot aus gesellschaftlicher Sicht nicht unbedingt gewollt ist. Es wäre gut, mehr Beratungsangebote zu haben, aber es müsste gewollt sein. Die Verwaltung (Jugendamt ist Verwaltungsfrage) müsste die Aufträge dann auch passend formulieren. Da es auch viel mehr Beratungseinrichtungen und Interessensvertretungen für Frauen gibt als für Männer ist es schwierig auf politischer Ebene etwas zu bewirken.

Wie stehen Sie zu den aktuellen gesetzlichen/politischen Entwicklungen?

Das KindNamRäg 2013 hat jedenfalls etwas bewirkt. Gemeinsame Obsorge war davor nur für verheiratete Eltern möglich. Nun können auch Väter, die nicht verheiratet waren einen Antrag auf gemeinsame Obsorge stellen. Beantragt wird die gemeinsame Obsorge nun häufiger, aber entschieden wird sie im Streitfall nicht häufiger. Auch die

Familien- und Jugendgerichtshilfe (FGH) wurde 2013 eingeführt. Mit dem Instrument des Familienbeistandes im Rahmen der FGH hat Herr Urban gute Erfahrungen, denn dabei wird geschaut, was die Kinder wollen und nicht, was die Eltern wollen.

Haben Sie Verbesserungsvorschläge an Politik, Gesetz oder Gesellschaft?

Laut Herrn Urban würde eine Kontrollinstanz für die Richter*innen benötigt werden, denn die können „tun und lassen, was sie wollen“. Dabei wird die gesellschaftliche Haltung, dass Mütter Kinder erziehen und Väter das Geld verdienen sollen, umgesetzt. Außerdem sollten soziale und emotionale Schulungen von Richter*innen für das Feld, in dem sie tätig sind, verpflichtend sein. Es bedarf einer Änderung der gesellschaftlichen Meinung sowie der tendenziösen Beschlusslage in der Justiz. Das Familienrecht ist kein Thema des Sozialministeriums oder Familienministeriums, sondern rein Sache des Justizministeriums, was Herr Urban kritisiert. Entscheidungen über Familien sind rein richterliche Fragen. Jedoch ist das keine Ressortfrage, sondern eine Einstellungsfrage der Menschen, die in diesen Ressorts arbeiten womit wir wieder bei der Einstellung der Menschen sind.

Herr Urban denkt, dass das Familienrecht sowohl bei Richter*innen als auch in der Gesellschaft eine Generationenfrage ist. Er hat zum Beispiel den Eindruck, dass jetzt langsam, in jüngeren Generationen, immer mehr Väter den „Papamonat“ in Anspruch nehmen. Die Tendenz geht in die Richtung, dass Männer langsam von dem traditionellen Rollenbild abweichen wollen, allerdings dauern solche Veränderungen sehr lange. Herr Urban sieht es so, dass Änderungen ungefähr 40 Jahre brauchen, was etwa 2 Generationen entspricht. Herr Urban hofft, dass die nächste Generation fordernder ist und mehr Gleichberechtigung will, denn dann muss auch die Politik irgendwann nachziehen. Wichtig ist, dass das Thema angesprochen und diskutiert wird.

Das Konstrukt der hauptsächlichen Betreuung müsste aufgehoben werden, um eine Gleichberechtigung zu fördern. Herr Urban spricht die Familienrechtsreform an, die momentan erarbeitet wird. Herr Urban wirkt in einer Fokusgruppe mit und erklärt, dass das Gesetz dahingehend geändert werden soll, dass jeder Elternteil das Kind zumindest zu einem Drittel betreuen muss. Der Durchrechnungszeitraum ist 14 Tage. Ein Drittel sind dann ungefähr 4 Tage. Das entspräche einem Verhältnis von 4:10, aktuell ist es meist 2:12. Damit käme es also mindestens zu einer Verdoppelung der Betreuung durch den Elternteil, der nicht das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat.

Herr Urban weißt auf das Cochemer-Modell hin. In diesem Modell gehen Eltern mit Professionist*innen in Klausur um sich eine Lösung für das Kind zu überlegen. Dieses Modell müssen sie dann den Richter*innen vorlegen und erst, wenn das in Ordnung ist werden sie geschieden. In Österreich ist es so, dass zuerst geschieden wird und die Schuld festgestellt wird, dann kommt die Vermögensaufteilung und erst dann geht es um eine Regelung zum Umgang mit den Kindern. Herr Urban meint, man solle sich hier an andern Ländern orientieren, die bessere Regelungen haben. In Brasilien ist es zum Beispiel so, dass der Unterhalt wegfällt, sobald ein Elternteil den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil unterbindet. In Dänemark gibt es zum Beispiel ein sehr liberales Familienrecht.

Herr Urban berichtet, dass es im Jahr 2017 Gespräche im Zuge der Unterhaltsreformgruppe gab, bei der man merkte, dass man sich auf das Bedürfnis des Kindes und nicht auf die Schuld des Vaters konzentrieren sollte. Die Frage ist dann, wie dieses gedeckt wird. Das wäre mit beiden Einkommen der Eltern möglich. Das ist aber politisch nicht erwünscht. Die Gespräche sind seither eingeschlafen.

Bezüglich Gleichberechtigung von Vätern hängt alles von einer Änderung der gesellschaftlichen Einstellung ab. Hier müssten sich die Ansichten dringend ändern, denn erst, wenn eine Gleichberechtigung gesellschaftlich gewünscht wird, wird es auch entsprechende Einstellungsänderungen bei den Professionen und im Gesetz geben.

Gesprächsprotokoll 7

Datum: 16.08.2021	Ort: Linz
Beginn: 10:00	Ende: 13:00
Interviewerin: Sabrina Heinetzberger	Gesprächspartner: Herr A – geschiedener Vater

Alter: 41 Jahre

Wohnort: Linz

Geschieden seit: einvernehmliche Scheidung 2015 (getrennt seit 2014)

Dauer der Ehe: 7 Jahre

Anzahl der Kinder: 2

Alter der Kinder: Tochter: 13 Jahre und Sohn: 10 Jahre

Obsorgeregelung: gemeinsame Obsorge

Kontaktregelung: hauptsächlicher Aufenthaltsort der Kinder bei der Mutter; 14-Tägige Kontakte für den Vater am Wochenende (SA früh bis SO Abend) + 2 Wochen in den Sommerferien und 1 Woche in den Weihnachtsferien

Unterhaltshöhe: 18% pro Kind, abzügl. 1 % wegen Geschwistern

Einkommen: vormals RehaGeldbezug, seit kurzem Arbeitslosengeld

Aktuelle Wohnsituation: lebt gemeinsam mit der neuen Ehefrau und deren beiden Kindern (Volksschulalter) in einer 60 m² Wohnung

Sind Sie zufrieden mit der Obsorge- und Kontaktregelung?

Herr A wäre grundsätzlich zufrieden mit der Obsorge- und Kontaktregelung, wenn diese Kontakte zumindest so stattfinden würden wie vereinbart. Bisher hat Herr A die Kinder aber noch nie an Ostern gehabt und auch noch nie 2 Wochen. Er wäre grundsätzlich interessiert am Kontakt. Er ist jedoch nach der Scheidung für 6 Monate

ins Ausland gegangen. Dies hat er benötigt, weil es ihm sowieso psychisch durch seine Vorgeschichte schlecht ging (traumatische Kindheitserfahrungen, Burn-Out) und dies durch die Scheidung und die annähernd zeitgleich stattfindende Kündigung verschlimmert wurde. Er musste „sich sammeln“ bzw. „schauen wie mein Leben weitergeht“. Herr A war psychisch instabil, wohnungslos (er musste von heute auf morgen aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen) und arbeitslos. Er steckte „in einer absoluten Krise“ und musste sich „erstmal um sich selbst kümmern“. Später wurde ihm vorgeworfen, dass er das Kontaktrecht nicht einhält. Dabei wurden seine Umstände und seine Gesundheit überhaupt nicht berücksichtigt. Als Herr A aus dem Ausland zurück war und wieder eine Wohnung hatte, hatte er regelmäßige Kontakte zu seinen Kindern. Dann gab es einen Streit mit der Ex-Frau, bei dem eine Äußerung von ihm aus dem Zusammenhang gerissen wurde und er wegen gefährlicher Drohung angezeigt wurde. Es gab eine einstweilige Verfügung, weshalb sich Herr A nicht mehr seinen Kindern oder deren Schule und Kindergarten nähern durfte.

Als er wieder versuchte Kontakt herzustellen war dies für 1,5 Jahre nur mit Besuchsbegleitung möglich. Die 2-stündigen Kontakte alle 14 Tage (oder auch weniger, Herr A. ist sich nicht mehr sicher) erforderten viel Organisation von Seiten des Herrn A. Ihm wurden „Bestnoten von der Beobachterin“ ausgestellt. Abschließend gab es ein Mediationsgespräch mit der Ex-Frau, bei dem erreicht wurde, dass diese einlenkt und er wieder das Kontaktrecht für seine Kinder erhält. Pro Besuchskontakt musste Herr A. ca. 50€ bezahlen. (Die Kosten für die Besuchskontakte werden auf Vater und Mutter aufgeteilt) Das wiedererlangte Kontaktrecht bestand aber nur theoretisch. In der Praxis wollten die Kinder nicht so oft kommen und auch selten über Nacht bleiben. Herr A vermutet eine negative Beeinflussung der Kindsmutter und deren Familie dahingehend, dass die Kinder nicht zum Vater sollten. Dies bestätigten ihm auch andere Familienmitglieder und Bekannte, jedoch sagten alle, sie würden das nicht vor Gericht aussagen, weshalb die Durchsetzung der Kontakte mit Zwangsmitteln vermieden wurde. Außerdem sieht Herr A die Zwangsmittel nicht als sinnvoll, da sie die Beziehung zu den Kindern zusätzlich belasten würden und eigentlich nur dazu dienen würden, der Kindsmutter „eins auszuwischen“. Herr A erzählt ebenfalls, dass seine eigene Mutter die Kinder häufiger sieht als er selbst, denn sie hat einen fixen „Oma-Tag“ pro Woche. Auch die Oma wirkt auf die Kinder ein, sodass diese nicht zum Vater wollen. 3 Erwachsene wirkten auf die

Oma ein, dies zu unterlassen, jedoch erfolglos. Herr A macht sich Sorgen um seine Kinder, da er in seiner Kindheit Missbrauchserfahrungen mit seiner Mutter hatte, diese nun aber verjährt sind und er daher Angst hat, seine Kinder nicht schützen zu können.

All das führte bei Herrn A zu einer weiteren Krise, in der er Selbstmordäußerungen tätigte. Seine damalige Freundin meldete dies der Polizei. Auf die Frage, ob Waffen in der Wohnung seien bejahte sie, weil es Messer in der Küche gab. Dies führt zu einem vermuteten Amoklauf und einem Kobra-Einsatz. Herr A war „in einem Zustand, indem es um nichts mehr ging“. In diesem hochemotionalen Zustand leistete er Widerstand gegen die Staatsgewalt (Polizei). Hierfür wurde er rechtskräftig verurteilt. Herr A fühlte sich durch all die vorangegangenen Ereignisse so in die Ecke gedrängt, dass er nun so reagierte. An diesem Punkt hatte er zum ersten Mal „etwas angestellt“. Er berichtet: „Jetzt war ich sozusagen das, was mir die ganze Zeit vorgeworfen worden ist“. Seither hat er die Weisung, regelmäßig zur Therapie zu gehen, was für ihn kein Problem darstellt, da er dies schon vorher von sich aus tat. Nun muss er die Besuche regelmäßig belegen. Dieser Vorfall ist etwas, dass nun bei jeder Streitigkeit aus der Schublade gezogen werden und ihm zum Vorwurf gemacht werden kann.

Ein weiteres Problem, dass Herr A hinsichtlich seiner Rechte sieht ist, dass sein Recht auf Informationen durch die Kindsmutter nicht eingehalten wird. Von seiner Tochter hat er 18 Monate lang gar nichts gehört. Die Mutter reagiert nicht auf Anrufe, es sind nur Whatsapp-Nachrichten möglich. Kürzlich hat er um die Zusendung von Fotos seiner Kinder gebeten, da er nicht einmal mehr wusste, wie sie aussehen. Diese hat er erhalten. Nach 18 Monaten gab es einen Kontakt zur Tochter, bei dem sie ihm eröffnete, dass sie depressiv ist und deshalb auch schon in Behandlung. Herr A hatte davon nichts von der Kindsmutter erfahren. Das trifft ihn besonders, denn er hat das Gefühl, dass die Kindsmutter kein Verständnis für psychische Erkrankungen hat. Seine Tochter bestätigt ihm dies.

Herr A wünscht sich, dass die Kindsmutter die Kinder positiv auf die Kontakte zum Vater vorbereitet. In der Realität verhält es sich aber eher so dass sowohl die Kindsmutter als auch die väterliche Großmutter die Kinder negativ beeinflussen und kontaktverhindernd wirken. Er denkt auch, dass die Kinder das Gefühl haben, der Mutter gegenüber loyal sein zu müssen. Darum denkt er, dass die Durchsetzung der Kontakte durch gerichtlichen Zwang ein Mittel wäre, die Kinder aus dem Loyalitätskonflikt zu holen. Denn dann sagt ja jemand anderes, dass sie kommen

müssen und sie machen es nicht aus freien Stücken, wodurch sie sich weiterhin der Mutter gegenüber loyal fühlen können. Herr A meint selbst, dass Zwangsmittel in einen „totalen Krieg“ führen würden, dessen Opfer letzten Endes die Kinder wären. Außerdem hat er Angst, dass dann neben den Kindern noch häufiger schlecht über ihn gesprochen wird.

Wie haben Sie das Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren erlebt?

Obsorge und Kontakt wurden im Zuge eines Gerichtstermins, gemeinsam mit den Unterhaltsregelungen vereinbart. Der Termin dauerte ungefähr eine halbe Stunde. Hierbei fühlte sich Herr A nicht benachteiligt. Die Kindsmutter begehrte zuerst auf das alleinige Sorgerecht, was die Richterin jedoch sofort abwies, da es dafür konkrete Gründe braucht, die in diesem Fall nicht gegeben waren. Im zugehörigen Beschluss steht, dass die Vereinbarungen vor Gericht in einem Mediationsprozess erfolgten.

Wie haben Sie das Unterhaltsverfahren erlebt?

Der Kindsunterhalt wurde im Zuge der Obsorge- und Kontaktregelung festgelegt. Da dieser sowieso vorgegeben ist (Prozentwertmethode, Regelbedarfe der Kinder mit Altersstufen) wurden schnell 18 % pro Kind und 1% weil es sich um Geschwister handelt, festgelegt. Erst später kam es zu Schwierigkeiten bezüglich des Kindsunterhaltes. Herr A hatte zum Zeitpunkt der Scheidung AMS-Bezug. Er bezog damals im Rahmen einer Ausbildung durch die Voest sein Einkommen durch eine Stiftung. Herr A erlitt jedoch ein Burn Out, was unter anderem ein Grund für die Trennung war. Sein Bezug änderte sich in Folge dessen auf RehaGeld. Die Unterhaltspflichten für die beiden Kinder wurden vom RehaGeld berechnet. Da er nun jedoch im gemeinsamen Haushalt mit seiner neuen Ehefrau und deren Kindern lebt hat sich der Kindsunterhalt geändert. Außerdem wurde kürzlich sein RehaGeldbezug eingestellt, wodurch er nun wieder Arbeitslosengeld in der Höhe von rund 1.000€ erhält. Nach Abzug des Kindsunterhalts blieben ihm bisher ungefähr 875€. Nun geht der Unterhalt jedoch unter die Grenze des normalen Existenzminimums. Herrn A bleiben nach Abzug der Unterhaltsverpflichtungen noch 656€. Das ergibt sich, weil zum einen 25% unter das Existenzminimum gegangen wird und nun noch einmal 25% mehr darunter gegangen wird, weil er in einer Lebensgemeinschaft lebt. In Summe wird ihm also ein Kindsunterhalt vorgeschrieben, der 50% unter das Existenzminimum geht.

Haben Sie sich im Zuge dieser Verfahren ungerecht behandelt gefühlt? Wenn ja durch wen und wie?

Bei den nachträglichen Änderungen des Kindsunterhalts fühlt sich Herr A benachteiligt. Vor allem die Tatsache, dass noch einmal 25% tiefer unter die bisherige Grenze berechnet wird, weil er gemeinsam mit seiner zweiten Ehefrau und deren Kindern lebt, findet er ungerecht. Seine Ehefrau erhält für die beiden Kinder keinen Unterhalt von ihrem Ex-Mann. Da dieser im Ausland lebt erhält sie auch keine Bevorschussung. Es ist also so, dass seiner Ehefrau für die Pflege ihrer beiden Kinder aus früherer Beziehung jegliche Unterhaltszahlungen fehlen. Trotzdem wird die Tatsache, dass Herr A gemeinsam mit ihnen lebt als Grund herangezogen, weshalb er noch mehr Unterhalt an seine leiblichen Kinder zahlen soll. Er fühlt sich daher mit seiner neuen Familie doppelt benachteiligt. Er sagt, dass er mit dem Existenzminimum auskommt und auch bereit ist, diesen Unterhalt zu bezahlen. Jedoch wird ein höherer Unterhalt, der unter das Existenzminimum reicht, existenzbedrohend für ihn und seine aktuelle Patchworkfamilie. Herr A betont mehrmals, dass er gerne bereit ist, den Kindsunterhalt zu zahlen und seinen Kindern kein Geld verweigern will, er jedoch wirtschaftlich nicht in der Lage ist, so hohe Beträge zu leisten. Er stellte also einen Herabsetzungsantrag und erläuterte darin seine Situation. Die zuständige Rechtspflegerin erteilte ihm einen Verbesserungsauftrag und ging darin nicht auf die Tatsache ein, dass die Ehefrau von Herrn A selbst keine Unterhaltsleistungen für die beiden Kinder erhält, die aber aufgrund der Lebensgemeinschaft die Unterhaltungspflicht von Herrn A erhöhen. Des weiteren hat Herr A Ausgaben für medizinische Dauerkosten angegeben, da er seit Jahren psychisch krank ist und auch regelmäßig in Therapie geht. Darauf hat sie reagiert indem sie festhielt, dass nur „überdurchschnittliche“ medizinische Kosten berücksichtigt werden. Herr A bemängelt, dass auf eines seiner Argumente gar nicht eingegangen wurde und ein weiteres recht diffus beantwortet wurde, denn „überdurchschnittlich“ ist ein weiter Begriff. Er findet, dass die Rechtspflegerin seinen Einzelfall genauer prüfen hätte müssen und nicht mit einer Standardklausel Antworten sollte. An anderer Stelle, nämlich durch den Sachbearbeiter der BH, wurden seine medizinischen Ausgaben sehr wohl bei der Berechnung des Kindsunterhaltes berücksichtigt. Und von seiten eines Rechtsanwaltes erhielt Herr A wiederum eine andere Auskunft. Er bemängelt, dass die Unterhaltsberechnung grundsätzlich eine geregelte Geschichte wäre, dies aber in der Realität sehr schwierig zu berechnen ist. Es ist undurchsichtig und er erhielt

unterschiedliche Angaben, je nach auskunftgebender Person. Das kritisiert Herr A. Außerdem kritisiert er, dass es zwar eine Luxusgrenze nach oben hin gibt, aber keine Grenze nach unten. Er betont im Laufe des Gespräches mehrmals, dass auch nach unten hin eine Grenze für den Kindsunterhalt existieren sollte.

Wie wurden Sie von den befassten Professionist*innen behandelt? (Richter*in, Rechtspfleger*in Rechtsanwält*in,...)

Zur Richterin erzählt Herr A. nur wenig. Der Termin scheint sachlich und rasch abgelaufen zu sein. Er erwähnt positiv, dass sie nicht auf den alleinigen Obsorgewunsch der Mutter einging und dass sie der Kindsmutter, die zuvor mit Anwälten arbeitete mitteilte, dass sie eine einvernehmliche Scheidung nicht mit Anwälten durchführt.

Die befasste Rechtspflegerin macht auf Herrn A. den Eindruck, als würde sie sich zu wenig für seinen Fall interessieren und einfach standardmäßig vorgehen. Er findet aber, dass es in seinem Fall eine Einzelfallsentscheidung benötigen würde, was eine genauere Befassung voraussetzen würde. Dies passierte leider nicht. Er fühlt sich ungerecht behandelt und empfindet die Arbeit der Rechtspflegerin als minimal: „Das was sie mir da aufgeschrieben hat, hätte ich auch selber aus einem Buch abschreiben können“.

Hinsichtlich der BH erwähnt Herr A, dass diese einen Fehler bei der Unterhaltsberechnung gemacht hat und ihn somit falsch informiert hat. Außerdem war die Auskunft unklar, sodass Herr A wieder nachrufen musste, weil ihm nicht ersichtlich war, ob die Berechnung nun mit Berücksichtigung des Geschwisterkindes war oder nicht. Dies bemängelt er, denn dabei handelt es sich um Fachleute, die wissen müssten wie die Berechnung geht. Herr A wollte erklärt haben, wie sich die Unterhaltsberechnung gestaltet. Er hatte den Eindruck, dass der Sachbearbeiter dadurch verärgert war. Er sollte einfach bezahlen und Ruhe geben.

Herr A fühlt sich immer wieder abhängig von den Entscheidungen einer fremden Person. Der Kampf um seine Kinder und die Unterhaltszahlungen löst bei ihm ein Gefühl des völligen ausgeliefert seins aus. Er fühlt sich völlig fremden Menschen gegenüber ausgeliefert, denen „das Wohl meiner Frau, ihrer Kinder und mir scheißegal ist“. Er denkt, je nachdem, wie diese aktuell aufgelegt sind, oder wie deren Tagesverfassung ist, fällt die Entscheidung für ihn besser oder schlechter aus. Für ihn

fühlt sich das nach Willkür und nach Abhängigkeit von Personen an, die sich seine Situation nicht einmal genauer anschauen.

Finden Sie die Unterhaltszahlungen angemessen?

Herr A findet die Unterhaltszahlungen nicht angemessen, da sie für ihn existenzbedrohend sind. Er ist gewillt, bis zum normalen Unterhaltsexistenzminimum Unterhalt zu leisten, jedoch ist sein Lebensunterhalt durch die Festlegung bis 50% unterhalb dieser Grenze gefährdet. Er sieht sich gezwungen, aus dem gemeinsamen Haushalt mit seiner aktuellen Ehefrau und deren Kindern auszuziehen, um nicht die gesamte wirtschaftliche Situation der Patchworkfamilie zu gefährden. Er findet auch unangemessen, dass die Situation der Familie nicht individuell betrachtet wird und nicht berücksichtigt wird, dass seine Frau keine Unterhaltsleistungen für die Kinder im gemeinsamen Haushalt bekommt. Wohingegen ihm dies angelastet wird um noch mehr Unterhalt zu fordern.

Im Zusammenhang mit den Unterhaltszahlungen verweist Herr A außerdem auf den Anspannungsgrundsatz. Er hat Angst, dass von ihm verlangt wird, wieder einen Job mit einem Nettoeinkommen von 1.800€ zu finden bzw. auf dieses Einkommen angespannt zu werden. Dies war nämlich sein Verdienst vor seiner Krankheit. Er sieht sich aber momentan nicht im Stande, wieder so zu arbeiten bzw. hat er bedenken, überhaupt wieder so einen Job zu bekommen.

Auch die Tatsache, zu akzeptieren, dass er die nächsten 10 Jahre mit einem Einkommen unterhalb des Existenzminimums leben zu müssen, sieht Herr A als große Herausforderung. Er meint dazu, dass er selbst kein Problem damit hätte, es jedoch wieder auf die Kosten von Kindern geht, weil es ihm damit nicht möglich ist, genügend zum neuen Haushalt mit den Stiefkindern beitragen zu können. Wenn die Situation für ihn so bleibt sieht er sich gezwungen, sich „aus der aktuellen Familie herauszunehmen um sie gedeihen zu lassen“. In seinen Augen würde das österreichische System damit eine Familie zerstören, nur damit ein Rechtssystem „durchgeboxt“ wird.

Herr A sieht sich aktuell an einer Weggabelung, wo er entweder kämpfen kann bis zum OGH. Wobei er dabei wieder dem Entscheid des Richters „ausgeliefert“ ist. Das dieser „vielleicht eine menschliche Einzelfallsentscheidung trifft“ oder aus dem gemeinsamen Haushalt mit der neuen Frau auszuziehen.

Ein Punkt, der hinsichtlich des Unterhaltes noch angesprochen wird ist jener, dass nicht überprüft wird, was genau mit dem Unterhalt passiert. Es wird nicht nachgewiesen, dass das Geld wirklich für die Kinder verwendet wird.

Festzuhalten ist auch, dass der Kindsunterhalt nicht im Verhältnis dazu steht, was dem Vater zum Leben bleibt.

Müssen oder mussten Sie sich durch die Unterhaltszahlungen einschränken?

Herr A muss sich durch die Unterhaltszahlungen soweit einschränken, dass er, seine Frau und die beiden Kinder der Frau gemeinsam in einer 60 m²-Wohnung leben. Er hat bereits all seine Ersparnisse aufwenden müssen, um die laufenden Zahlungen zu begleichen. Ein Notpolster ist nicht vorhanden. Aktuell macht der Kühlschrank komische Geräusche und Herr A hat Sorge, dass dieser kaputt wird, weil er nicht weiß, wie er eine Reparatur oder einen neuen Kühlschrank bezahlen soll.

Die Tatsache, dass Herr A nun ein schlechteres Wohnverhältnis hat als zuvor sieht er ebenfalls als Hindernis für seine Kinder, ihn öfter zu besuchen. Bei der Kindsmutter leben sie in einer schönen Dachgeschoss-Eigentumswohnung (den Kredit dafür hat größtenteils Herr A bezahlt, viel Eigenleistung seinerseits steckt in der Wohnung). Außerdem ist die mütterliche Familie finanziell gut situiert. Dann denkt er, dass die Kinder nicht so gerne bei ihm sind, weil er ihnen weniger Luxus bieten kann.

Wie hat die Obsorgeentscheidung die Beziehung zu Ihren Kindern beeinflusst bzw. wie ist Ihr Verhältnis zu Ihren Kindern im Vergleich zu vor der Scheidung?

Die Beziehung zu den Kindern hat sich seit der Scheidung deutlich verschlechtert. Vor der Scheidung hatte Herr A einen guten Kontakt zu den Kindern. Bei seinem Sohn hat er sogar 6 Monate Väterkarenz in Anspruch genommen. Er würde gerne qualitativ hochwertige Zeit mit seinen Kindern verbringen, ihnen Dinge beibringen und „die Welt erklären“. Die Scheidung hat aber zu einem Kontakt- und Beziehungsabbruch geführt. Er kann diese Dinge zwar nun mit den Kindern seiner aktuellen Ehefrau machen. Er zeigt einen selbstgebastelten Staubsauger, den er gemeinsam mit dem Stiefsohn hergestellt hat und erzählt davon, wie sie gemeinsam an kleinen elektrischen Herausforderungen tüfteln. Er würde dies jedoch gerne auch mit seinen leiblichen Kindern machen. Aktuell sieht er seine Lage sehr verzweifelt und befürchtet, nie mehr eine Beziehung zu seinen Kindern herstellen zu können. Die 13-jährige Tochter hat sich zwar nach 18-monatiger Kontaktpause (im Oktober 2019 erhielt er eine

Whatsapp-Nachricht in der sie schreibt, sie wolle ihn nie wieder sehen) einmal gemeldet, kurz darauf erhielt er aber eine Email-Nachricht, in der sie ihm schrieb, dass er „ihre Seele zerstört habe“ und sie keinen Kontakt mehr zu ihm wünsche. Herr A hat keine Gelegenheit, dies mit ihr zu besprechen oder herauszufinden warum sie das so sieht. Er ist verzweifelt und weiß nicht, was er machen soll. Er kann auch den Grund für Ihren Kontaktabbruch nicht nachvollziehen. Aktuell denkt er, es ist am Besten, ihre Entscheidung zu respektieren und sie in Ruhe zu lassen. Er berichtet, dass sich das anfühlt „wie ein Abschied für immer“. Hinsichtlich des Sohnes hofft Herr A, dass dieser wenn er nun bald ins Gymnasium geht ein Smartphone erhält, worüber er ihn kontaktieren kann.

Eine weitere Veränderung ist, dass Herr A, wenn er denn Kontakte zu den Kindern hat, immer bemüht ist, sie zu bespaßen, tolle Ausflüge zu machen und eben eine super Zeit zu haben. Das ist allerdings nicht das alltägliche Leben. Er fühlt sich so unter Druck gesetzt, dass die Kontakte die stattfinden möglichst gut sind, sodass er gar keinen normalen Alltag mit den Kindern lebt.

Hat sich Ihre berufliche Tätigkeit Aufgrund der Obsorge- Kontakt- oder Unterhaltsregelung geändert?

Nein. Jedoch ist die berufliche Tätigkeit bei Herrn A von seiner psychischen Gesundheit abhängig. Er war RehaGeldbezieher. Dies wurde nun gestrichen und es ist unklar, wie es weitergeht. Diesbezüglich hat Herr A ein Gerichtsverfahren offen, weil er die PVA auf Zahlung klagt.

Haben Sie professionelle Hilfe erhalten und wollten Sie diese? (Mediation, Männerberatung, Selbsthilfegruppe,...)

Herr A hat sich selbst professionelle Hilfe geholt. Allerdings schon vor der Scheidung weil er psychische Probleme hatte. Seine Therapeutin unterstütz ihn viel in seinen Überlegungen über die Beziehung zu seinen Kindern und seiner Ex-Frau sowie den Unterhaltsstreitigkeiten. Die Familiengerichtshilfe war ebenfalls ein professioneller Helfer, jedoch war dies nicht ganz freiwillig. Außerdem suchte Herr A Unterstützung bei Anwälten. Wobei diese keine große Hilfe waren, weil er sich selbst schon so gut in die Thematik eingelesen hatte. Vor der Scheidung hat Herr A von sich aus einen Mediationstermin für eine Paarberatung vereinbart, weil er merkte, dass in der Beziehung etwas nicht passt. Bei diesem Termin eröffnete ihm seine Ex-Frau jedoch, dass er umgehend ausziehen müsse. Die Intervention hat für Herrn A also negativ

geendet. Eine große Unterstützung ist auch seine aktuelle Ehefrau. Gemeinsam haben sie OGH-Urteile gelesen und sich in die Materie eingearbeitet. Er hätte sich mehr Unterstützung von professioneller Seite gewünscht.

Sind Sie mit dem Beratungsangebot, dass es gibt, zufrieden?

Herr A ist nicht zufrieden mit dem bestehenden Beratungsangebot. Er betont, dass es im Zuge einer Scheidung und der Obsorge-Kontakts und Unterhaltsthematik zu vielen Unklarheiten kommt. Es ist aber niemand da, der hilft, diese zu klären. Allgemein hat er den Eindruck, dass es nicht gewollt ist, dass Betroffene die Abläufe und Entscheidungsfindungen verstehen oder hinterfragen. Die Homepage von Österreich gv.at, auf der man selbst den Kindsunterhalt ausrechnen kann wirkt unseriös auf ihn. Außerdem ist sie schwer zu finden. Auf der Seite dieses Rechners findet sich ein Hinweis auf einen reduzierten Betrag, jedoch fehlt jegliche Information, dass dies nur gültig ist, wenn man alleine in einem Haushalt lebt.

Die Informationen, die er von verschiedenen Professionen erhalten hat waren unterschiedlich und verwirrend. Um einen Herabsetzungsantrag zu stellen müsse man Jus studiert haben. Eine konkrete Anlaufstelle, die ihm in dieser Zeit geholfen hätte ist ihm nicht bekannt. Er hätte jedoch gerne eines angenommen. Von den bestehenden Angeboten, die Herr A genutzt hat, ist noch hinzuzufügen, dass die meisten davon kostenpflichtig für ihn waren. Als einziges Beratungsangebot, für ihn als geschiedenen Vater, dass ihm geholfen hätte OGH -Entscheidungen herauszusuchen und zu verstehen, um eine gute Argumentation aufzubauen, ist der Verein Väter ohne Rechte.

Was hätten Sie in der Zeit der Scheidung benötigt?

Ein Beratungsangebot. Menschen, die ihm die Abläufe und die Zusammensetzung des Unterhalts erklären. Rücksicht auf sein Wohlbefinden. Die befassten Personen hätten sich ein Bild von ihm und seiner Situation machen sollen und auch Verständnis für ihn zeigen sollen. Er würde gerne fairer behandelt werden. Er hätte auch gerne das Gefühl, wahrgenommen zu werden und nicht von, Entscheidungen einzelner Personen, die er gar nicht kennt, abhängig zu sein.

Welche Änderungen würden Sie sich aus rechtlicher, politischer und/oder gesellschaftlicher Sicht wünschen?

Herr A gibt ganz klar an, dass er eine Untergrenze für Unterhaltszahlungen wünscht. Es sollte eine Staffelung nach unten hin eingeführt werden, ähnlich der Luxusgrenze, die es nach oben hin gibt.

Aus gesellschaftlicher Sicht bedarf es eines allgemeinen Umdenkens hinsichtlich Vätern. Herr A meint, dass vielen Familien nicht bewusst ist, worauf sie sich einlassen. Die Menschen sind ihm da zu wenig reflektiert. Außerdem findet er, dass es viel zu wenig Angebote für Männer gibt, einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Modelle wie die Väterkarenz sind zwar in der Theorie schön, in der Praxis jedoch selten umsetzbar. Auch von Firmen wird es wenig toleriert. Die Rollen- und Familienbilder die in seinem Umfeld herrschen erschweren ein Familienleben, in dem sich Vater und Mutter Zeit für ihre Kinder nehmen können.

Der Eindruck von Herrn A ist auch, dass die Gesellschaft auf Väterseiten eher die Pflichten sieht und weniger die Rechte, was auf Mütterseiten oft umgekehrt ist.

Herr A fühlt sich auf der Vaterseite als „der Trottel der ja nicht zahlen will“. Und auf der anderen Seite steht „die alleinerziehende Mutter, die schauen muss, dass sie mit ihren Kindern um die Runden kommt“. So ist seiner Meinung nach das Bild unserer Gesellschaft.

Ein Kritikpunkt ist die Verworrenheit der Informationen bezüglich Kontakt-Unterhalt- und Obsorgerechten. Herr A würde sich wünschen, dass die Informationen übersichtlich, zum Beispiel auf der gv.at-Seite, zu finden wären. Wenn der Unterhalt einfacher auszurechnen wäre, beziehungsweise die möglichen Eventualitäten irgendwo ersichtlich wären, könnte man (Vater sowie Mutter) sich im Vorfeld schon ein ungefähres Bild schaffen. Das sollte eigentlich einfach sein, was es aber nicht ist.

Herr A kritisiert auch, dass eine Herabsetzung des Kindsunterhalts immer via Gericht passieren muss, hinaufgesetzt werden kann er aber über die BH. Dazu kommt, dass Gehaltsänderungen von bis zu 25% keine Auswirkungen auf die Unterhaltshöhe haben.

Gesprächsprotokoll 8

Datum: 19.08.2021	Ort: Linz – Zoom Meeting
Beginn: 11:00	Ende: 12:30
Interviewerin: Sabrina Heinetzberger	Gesprächspartner: Herr B – getrennter Vater

Alter: 45 Jahre

Wohnort: Nähe St. Pölten

Geschieden Seit: März 2020

Dauer der Ehe: 3,5 Jahre

Anzahl der Kinder: 1

Alter der Kinder: 3,5 Jahre

Obsorgeregelung: gemeinsame Obsorge

Kontaktregelung: aktuell im Verfahren, vorübergehender Beschluss: jedes 2. Wochenende + Do auf Fr

Unterhaltshöhe: 16% des Gehaltes

Einkommen: gesichertes Einkommen bei einer Telekommunikationsfirma

Aktuelle Wohnsituation: seit Oktober eine eigene Wohnung

Sind Sie zufrieden mit der Obsorge- und Kontaktregelung?

Herr B ist nicht zufrieden. Er hat einen Antrag auf den hauptsächlichen Aufenthaltsort gestellt und will dafür kämpfen, dass sein Sohn zu ihm kommt. Das Verfahren läuft aktuell noch. Momentan gibt es einen vorübergehenden Beschluss, wonach er seinen Sohn jedes zweite Wochenende sowie von Donnerstag auf Freitag sehen darf. Allerdings werden die Kontakte, die in diesem Beschluss festgelegt sind, nicht eingehalten. Durch Missbrauchsvorwürfe der Mutter gibt es für Herrn B und seinen

Sohn aktuell nur begleitete Kontakte in einem Besuchskafee. Das Ausmaß beträgt zwei Stunden pro Woche. Die Kosten dafür muss Herr B selbst tragen.

Herr B war vier Monate in Karenz. Es war ihm wichtig, die Fortschritte seines Kindes mizuerleben. Zwischendurch hat er seinen Sohn vier Monaten nicht mehr gesehen (wegen einer Anzeige, die inzwischen eingestellt wurde). Aktuell soll sich der Sohn durch begleitete Besuchskontakte wieder „an ihn gewöhnen“. Herr B erzählt auch, dass er extra in der Nähe des Kindes wohnen geblieben ist. Nun aber die Mutter weggezogen ist. Dadurch ändert sich auch das Besuchskaffe, in dem er den Sohn sehen kann, was seiner Meinung nach schlecht für das Kind ist.

Darüber hinaus verletzt die Kindsmutter das Informationsrecht, denn sie bringt den Sohn ins Krankenhaus, ohne den Kindsvater darüber zu informieren.

Wie haben Sie das Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren erlebt?

Das Verfahren dauert lange, alle Schritte ziehen sich hin. Die Mutter untergräbt die Kompetenz der Ärzt*innen und Gerichte, sie will die Ämter ausspielen indem sie Unwahrheiten verbreitet und ihm Aggressivität unterstellt. Es gibt nun schon zwei Beschlüsse, die positiv für den Vater sind. Trotzdem untergräbt die Kindsmutter die Kontakte weiterhin. Zuerst versuchte Herr B es noch einvernehmlich. Anfangs, nach der Trennung, holte er den Sohn oft vom Kindergarten ab und brachte ihn in die frühere Wohnung. Seit Herr B eine eigene Wohnung hat und nicht mehr im Gästehaus wohnt, hat die Kindsmutter aber die Schlösser austauschen lassen und die Probleme mit dem Kontaktrecht begannen. Dies ging sogar so weit, dass die Kindsmutter ihn des Kindesmissbrauchs bezichtigte. Das war eine Unwahrheit, was auch so festgestellt und das Verfahren eingestellt wurde. Die Vorwürfe hängen aber weiterhin im Raum und erschweren Herrn B die Kontakte zu seinem Kind.

Herr B hat einen Antrag auf den hauptsächlichen Aufenthaltsort gestellt. Das Gericht hat nun drei Monate Zeit, darüber zu entscheiden. Herr B fürchtet, dass dies wieder sehr oberflächlich geschehen wird.

Herr B gibt an, dass jede behördliche Entscheidung ungefähr drei Monate dauert. Dies führt zu einer Entfremdung des Kindes. Das System und die Institutionen unterstützen durch ihre Arbeitsweise eine Entfremdung.

Was Herr B hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten in Erinnerung hat, sind die immensen Rechtsanwaltskosten.

Wie haben Sie das Unterhaltsverfahren erlebt?

Herr B gibt an, dass er selbst Kontakt zur Bezirkshauptmannschaft (BH) aufgenommen hat und seine Unterhaltspflicht für den Sohn berechnen ließ. So wollte er der Kindsmutter „den Wind aus den Segeln nehmen“. Somit gab es gar kein Verfahren. Die Festlegung des Unterhaltes passierte recht klar. Herr B meint, der Unterhalt ist „ausnahmsweise gesetzlich geregelt“.

Haben Sie sich im Zuge dieser Verfahren ungerecht behandelt gefühlt? Wenn ja durch wen und wie?

Herr B fühlt sich ungerecht behandelt, denn seine Erziehungsfähigkeit wird weiterhin von allen Beteiligten in Frage gestellt, obwohl die Anzeige gegen ihn eingestellt wurde und als haltlos gilt. Die Kindsmutter versucht es auch weiterhin immer wieder mit Anzeigen und Verleumdungen. Die Erziehungsfähigkeit der Kindsmutter hingegen wird nicht hinterfragt, obwohl sie seiner Meinung nach einen psychischen Druck auf das Kind ausübt. Er gibt an, dass er auf alle möglichen Paragraphen hingewiesen wird, die Kindsmutter jedoch nicht. Das Gesetz wäre eindeutig, wird jedoch nicht angewandt.

Herr B. gibt mehrmals an, dass niemand das Kindewohl sieht und dass die Verfahren zu lange dauern. Er ist schwerst enttäuscht vom Rechtssystem und fühlt sich vom Staat im Stich gelassen.

Wie wurden Sie von den befassten Professionist*innen behandelt? (Richter*in, Rechtspfleger*in Rechtsanwält*in,...)

Herr B fühlt sich durch die Professionist*innen benachteiligt behandelt. Sein Rechtsanwalt hat ihn falsch beraten. Die Mitarbeiter*innen vom Kinderschutzzentrum sind parteiisch für die Mutter, ebenso die Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH). Die KJH hält sich aus dem Kontaktrechtsstreit aktuell entweder heraus oder stützt sich auf veraltete Berichte. Wenn die KJH sich einmischt, dann schenkt sie der Mutter Glauben, ohne ihre Aussagen zu überprüfen. Laut Herrn B fördert die KJH eine Entfremdung des Kindes zum Vater. Die KJH sei dabei sowieso überfordert und fachlich teilweise nicht qualifiziert. Sie verweist dann auf das Gericht als oberste

Instanz. Herr B berichtet, von einer KJH-Mitarbeiterin mit folgendem Satz abgefertigt worden zu sein: „ich hab schwerwiegendere Fälle, kann mich nicht um alles kümmern“.

Generell hat Herr B den Eindruck, dass er keine Unterstützung seitens der involvierten Institutionen (KJH, Kinderschutzzentrum) erhält. Die Mutter hingegen „braucht nur mit der Wimper zu zucken“.

Herr B kritisiert auch, dass die befassen Professionist*innen die Berichte nie richtig oder zu Ende lesen. Er hat den Eindruck, dass nur bis zu dem, von der Mutter erhobenen Vorwurf des Kindesmissbrauchs gelesen wird, und nicht weiter. Man gehe nicht ins Detail und würde den Dingen nicht auf den Grund gehen. Diese Vorgehensweise fördert „Problemfälle“. Herr B vermutet, dass dies so gewollt ist, denn solche Kontaktrechtsstreitigkeiten sind eine Geldeinnahmequelle für das System.

Aktuell wurde eine Überprüfung der Erziehungsfähigkeit beider Elternteile durch eine Psychologin initiiert. Herr B ist gespannt, wie das ausgehen wird.

Herr B äußert sich nochmals zum Thema Rechtsanwälte und sagt, dass Anwälte teilweise den Müttern raten, den Vätern Gewalt vorzuwerfen um ihre Ziele zu erreichen.

Eine weitere negative Erfahrung, die Herr B mit Professionist*innen gemacht hat ist, dass er bei Nachfragen immer wieder als lästig empfunden wurde und ihm vorgeworfen wurde, er sei „der Mutter gegenüber fordernd“.

Herr B ist besorgt um seinen Sohn und fühlt sich falsch verstanden und wahrgenommen. Er hat das Gefühl, dass er „von den Ämtern zermürbt werden soll“. Er steht immer wieder vor der Frage „Gebe ich jetzt auf, oder nicht?“. Er will aber weiterhin für seinen Sohn kämpfen. Er möchte irgendwann wieder „Normalität“.

Finden Sie die Unterhaltszahlungen angemessen?

Herr B findet die Prozentwertmethode in Ordnung. Allerdings bemängelt er, dass viele Zahlungen nicht vom Unterhalt abgezogen werden. So hat die Kindsmutter in seinem Fall zum Beispiel Kosten für Spitalrechnungen des Kindes bei der Versicherung des Kindsvaters angegeben. Diese Kosten durfte er nicht vom Unterhalt abziehen. Die Versicherung selbst darf er abziehen, aber nicht die Begleitkosten. Ein weiteres Beispiel ist, dass Herr B die Kosten für die begleiteten Besuchskontakte tragen muss. Herr B bemängelt außerdem, dass es keine Rechnungslegungspflicht über die Verwendung der Unterhaltszahlungen gibt. Er als Vater hingegen muss seine

Finanzen komplett darlegen – er muss belegen, wieviel Geld er verdient. Herr B fühlt sich „als zahlender Gast“ abgestempelt. Herr B erklärt, unter einer Doppelbelastung zu stehen, denn er muss nicht nur für den Kindsunterhalt aufkommen, sondern auch für seine Wohnkosten, da er aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen musste. Dabei wird ihm der Kontakt zum Kind aber weitestgehend verwehrt.

Haben Sie professionelle Hilfe erhalten und wollten Sie diese? (Mediation, Männerberatung, Selbsthilfegruppe,...)

Laut Herrn B gibt es kein Angebot für Väter. Er kritisiert, dass es kein „Väterhaus“ und keine Hilfegruppen für Väter gibt. Meist müssen bei einer Trennung die Väter die gemeinsame Wohnung oder das gemeinsame Haus verlassen und wissen dann oft nicht wo hin. Er selbst wohnte von März bis Oktober in einem Gästehaus, bevor er seine eigene Wohnung beziehen konnte. Er gibt an, dass die Covid-Pandemie seine Situation noch verschlimmert hat, weil es schwer war, eine Wohnung zu finden. Das Gästehaus zu Beginn hat er in der Nähe der früheren Wohnung gewählt, um Nahe bei seinem Kind sein zu können.

Sind Sie mit dem Beratungsangebot, dass es gibt, zufrieden?

Herr B hat es zwei Mal mit einer Familienberatung versucht. Er hat das Angebot selbst aktiv gesucht um mit der Kindsmutter auf einen Nenner zu kommen. Die erste Beraterin war seiner Aussage nach nicht professionell. Die zweite Beraterin ist besser, zu ihr hat er nach wie vor Kontakt.

Herr B kritisiert gegenüber dem involvierten Kinderschutzzentrum, dass er auch von dort Hilfe gebraucht hätte. Die Mitarbeiter*innen haben gesehen, dass er gut mit seinem Sohn umgeht und lassen ihn trotzdem im Stich.

Welche Änderungen würden Sie sich aus rechtlicher, politischer und/oder gesellschaftlicher Sicht wünschen?

Herr B meint, dass für die Obsorge- und Kontaktregelung beide Elternteile nach der Trennung umgehend psychologisch begutachtet werden sollen. Es soll bei beiden Elternteilen geprüft werden, ob sie für die Erziehung geeignet sind. Ämter und Behörden sollen auch offen für Kritik an Müttern sein. Es soll nicht nur die Beziehungsfähigkeit der Väter sondern auch die der Mütter hinterfragt und überprüft werden.

Laut Herrn B wird in unserer Gesellschaft ein falsches Weltbild vermittelt. Ein falsches Bild junger Frauen, aber auch Familien und junger Männer. Dadurch werden Mütter zu „Hubschraubermüttern“, die die Kinder rund um die Uhr kontrollieren und überwachen wollen. Diese Sozialisation beginnt schon in Kindergarten und Schule und zieht sich durch die Bank durch unser gesamtes Leben. Das müsste sich seitens Herrn B's Aussagen ändern.

Aus rechtlicher und politischer Sicht wünscht sich Herr B, dass die Gesetze auch durchgesetzt werden sollen. Es soll Konsequenzen für den hauptbetreuenden Elternteil, meist die Mütter, geben, wenn sie die Kontakte zwischen Vater und Kind verweigern.

Herr B spricht sich für eine vermehrte Anwendung des Doppelresidenzmodells aus. Er weist dabei aber auf die Schwierigkeiten hin, die durch die Notwendigkeit der Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthaltsortes für das Kind entstehen. In diesem Punkt sieht er dringend Handlungsbedarf.